



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Freiheit von Religion Negative Religionsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem

Verfasserin

Vera Hörmann

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im November 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuerin:

A300
Politikwissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger

Widmung

Diese Diplomarbeit ist meinen Eltern gewidmet, die mir mein Studium nicht nur in finanzieller Hinsicht ermöglicht haben, sondern mich auch emotional und mit inhaltlichen Ratschlägen unterstützen, wo nur immer sie können.

Außerdem gilt mein Dank meiner Oma, die den Abschluss meines Studiums leider nicht mehr miterleben kann, meiner Schwester, meinem Opa und allen hier ungenannten Personen, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Entstehung meiner Diplomarbeit beigetragen haben.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1 Politik und Religion.....	5
1.1 Staat-Kirche Verhältnis.....	5
1.1.1 Formen des Staat-Kirche Verhältnisses.....	5
1.1.2 Grundlagen des Kooperationsystems in Österreich.....	6
1.2 Grundrechte.....	10
1.3 Negative Religionsfreiheit.....	12
1.3.1 Religionsbekenntnis in Wien - Zahlen.....	12
1.3.2 Religionsfreiheit von SchülerInnen.....	15
1.3.3 Religionsfreiheit in Österreich.....	16
1.3.4 Definition der negativen Religionsfreiheit.....	18
2 Bereiche konkurrierender Religionsfreiheit.....	21
2.1 Grundverständnis der „Aufgabe der österreichischen Schule“.....	21
2.1.1 Lehrpläne.....	26
2.1.2 Feiertage und schulfreie Tage.....	34
2.1.3 Zeugnis.....	39
2.1.4 Ohne religiöses Bekenntnis?.....	42
2.2 Konfessioneller Religionsunterricht.....	45
2.3 Religiöse Symbole im Klassenraum.....	54
2.4 Religiöse Bekleidung.....	64
2.5 Schülergottesdienst, religiöse Feiern und Projekte.....	67
2.5.1 Schülergottesdienst.....	67
2.5.2 Religiöse Feiern.....	69
2.5.2.1 Nikolaus.....	70
2.5.2.2 Weihnachten.....	71
2.5.2.3 Ostern.....	73
2.5.2.4 Erstkommunion/Firmung.....	73
2.5.3 Religiöse Projekte.....	75
Resümee.....	78
Bibliographie	
Anhang	

Einleitung

Das Spannungsverhältnis von Politik und Religion rückt in den letzten Jahren verstärkt in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen, medialen und gesellschaftlichen Diskurses. Jose Casanova¹, Heiner Bielefeldt², Robert Audi³ und Grace Davie⁴ sind nur einige der AutorInnen, die sich mit diesem Thema in den letzten Jahren auf wissenschaftlicher Ebene auseinandergesetzt haben.

Zu auch medial und gesellschaftlich kontrovers diskutierten Themen, welche aus diesem Spannungsverhältnis resultieren, wurden das Tragen von Kopftüchern⁵, Kreuze in Klassenzimmern⁶ oder der konfessionelle Religionsunterricht⁷. Argumente für oder wider angesprochene Themen, zu denen Frauenrechte⁸, Neutralität des Staates⁹ oder Rechte positiver Religionsfreiheit im öffentlichen Raum¹⁰ gehören, werden von unterschiedlichsten gesellschaftlichen, religiösen oder politischen Bewegungen kontrovers diskutiert.

Das Aufkommen dieser Diskussionen hängt mit der sich verändernden Bevölkerungsstruktur zusammen. Lag im Jahr 1951 die Zahl der Menschen, die einer christlichen Konfession angehören, noch bei fast 90% stellen diese heute nur noch knapp 54% der Wiener Gesamtbevölkerung,¹¹ wohingegen der Anteil der Menschen muslimischen Glaubens im Zusammenhang mit Migration und jener ohne religiösem Bekenntnis auf Grund von Kirchenaustritten kontinuierlich im Steigen begriffen ist.¹² Diese Pluralisierung religiöser Bekenntnisse fördert die Beschäftigung mit Fragen nach dem Verhältnis von Politik und Religion, die in einer zuvor nahezu homogen christlichen Gesellschaft nicht thematisiert wurden, da sie sich mangels Differenz nicht stellten.

Ausgehend von einer liberalen demokratischen Theorie, welche Freiheit und Gleichheit des Individuums in den Mittelpunkt rückt und auf der Trennung von Staat und Kirche basiert, sollen in der folgenden Arbeit Konflikte zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit, die aus der Interferenz der religiösen und der öffentlichen Sphäre erwachsen, unter dem Gesichtspunkt der negativen Religionsfreiheit untersucht werden. Die negative Religionsfreiheit besteht analog zur

1 Casanova 2004 und Casanova 1996

2 Bielefeldt 2003 und Bielefeldt 2006

3 Audi 2000

4 Davie 2000

5 Vgl. Amir-Moazami 2007, Potz 2006, Profil 2007, Bauer 2007,
<http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/508281/index.do>

6 Vgl. Report vom 18.11.2008 und <http://diepresse.com/home/panorama/religion/475238/index.do>

7 Vgl. http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20090204_OT0023 und Khorchide 2009

8 Vgl. Oestreich 2004 und http://www.gwi-boell.de/de/web/index_1835.htm

9 Vgl. Bielefeldt 2003

10 Vgl. ÖZP 2008/4; Conring 1998;

11 Berechnung aus Daten von:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022885.html

12 Vgl. http://www.oeaw.ac.at/vid/download/Religionen_dt.pdf; S. 7

positiven Religionsfreiheit aus den vier Teilkomponenten der negativen Glaubens-, Religionsausübungs-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit¹³. In der Arbeit werden die negative Bekenntnisfreiheit – seine Überzeugungen nicht darlegen zu müssen – und die negative Religionsausübungsfreiheit – das Recht auf einen religionsfreien Raum – von primärem Interesse sein.¹⁴

Als Fallbeispiel, das untersucht werden soll, fungiert das Wiener Pflichtschulsystem, wobei entgegen der politikwissenschaftlichen Definition von System¹⁵ der Untersuchungsgegenstand sehr eng definiert ist, der Fokus wird auf Volks- und Hauptschulen gelegt. Das Wiener Pflichtschulwesen und sein Umgang mit negativer Religionsfreiheit wird als empirisch zu untersuchender Forschungsgegenstand aus mehreren Gründen ausgewählt. Auf Grund der föderalen Struktur Österreichs¹⁶, unterscheiden sich Regelungen, welche die Bereiche betreffen, in denen Religion und Schule interferieren, in Wien von denen anderer Bundesländer, so dass die Konzentration auf ein bestimmtes Bundesland sinnvoll erscheint. Die Schülerstruktur bezogen auf das Religionsbekenntnis und der daraus resultierende Umgang mit Religion in Schulen in den Bundesländern ist ebenfalls sehr unterschiedlich gestaltet – der Pluralismus von Religionsbekenntnissen, insbesondere der hohe Anteil von SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis, macht Wien als Fallbeispiel interessant.

Die Literatur zu den unterschiedlichen Aspekten des Themas ist zum Teil sehr umfangreich, zum Teil sind gewisse Bereiche politikwissenschaftlich kaum erforscht. Wie bereits zu Beginn der Einleitung erwähnt, beschäftigen sich zahlreiche Autoren mit dem Verhältnis von Politik und Religion. Die negative Religionsfreiheit als Teil dieses Themenkomplexes wird jedoch nicht nur im politischen, medialen und gesellschaftlichen Diskurs kaum miteinbezogen, auch die wissenschaftliche Forschung zu diesem Thema ist spärlich. Eine ausführliche Abhandlung über die rechtlichen Komponenten der negativen Religionsfreiheit findet sich vor allem in juristischen Aufsätzen über das deutsche Rechtssystem, Diana Zacharias „Schutz vor religiösen Symbolen durch Art. 4 GG? Ein Beitrag zu den negativen religiösen Freiheitsrechten“ ist hier besonders hervorzuheben. Auf Österreich bezogene Publikationen von Potz oder Kalb¹⁷ befassen sich zwar mit den unterschiedlichen rechtlichen Komponenten der Religionsfreiheit, allerdings liegt der Fokus auf der Untersuchung der Aspekte der positiven Religionsfreiheit. Loenen und Goldschmidt beschäftigen sich ausführlich mit der Kollision des Grundrechts der Religionsfreiheit mit anderen Grundrechten in Europa, doch auch in diesem Sammelband steht die positive Religionsfreiheit im

13 Conring 1998, S. 96-99

14 Detaillierterer vgl. Kapitel über „Negative Religionsfreiheit“

15 Patzelt 2003; S. 529

16 <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/hss.xml>

17 Kalb 1997; Kalb 2004; Potz 2005; Potz 2006 S. 223-238

Mittelpunkt.¹⁸ Ebenso verhält es sich mit der wissenschaftlichen Forschung zu Religion in Schulen. Potz und Schinkeles „Religionsrecht im Überblick“ inkludiert ein Kapitel über „Staat – Kirche – Schule“¹⁹, Walter Prügger zeichnet die Entwicklung religiöser Erziehung in Österreichs Schulen nach²⁰, Herbert Kalb beschäftigt sich mit dem katholischen²¹, Mouhanad Khorchide mit dem islamischen Religionsunterricht²². Allen ist gemeinsam, dass im Zentrum die positive Religionsfreiheit in Schulen steht, die negative wird, wenn überhaupt, in einem Nebensatz erwähnt. Der bisherige Forschungsstand zum Umgang mit der negativen Religionsfreiheit in Wiener Pflichtschulen stellt sich folglich so dar, dass die Forschungen zur positiven Religionsfreiheit im Pflichtschulwesen unter dem Gesichtspunkt der negativen Religionsfreiheit neu untersucht werden müssen, da es bisher in dieser Kombination keine Forschung gibt.

Die Forschungsfrage der Arbeit lautet somit: Welcher Stellenwert wird der negativen Religionsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem eingeräumt? Um diese Frage beantworten zu können, wird das erste Kapitel sich mit für die Arbeit relevanten Aspekten von Politik und Religion beschäftigen, zu denen die Einordnung des Staat-Kirche Verhältnis in Österreich, die Definition von Grundrechten und die negative Religionsfreiheit gehören.

Im zweiten Kapitel, das den Hauptteil der Arbeit bildet, soll der Fokus auf Bereiche konkurrierender Religionsfreiheit gelegt werden. Aufbauend auf die und Informationen aus der Literatur extrahierend wird ein Index erstellt, dessen Items jene Bereiche darstellen, in denen die religiöse und schulische Sphäre interferieren. Diese erarbeiteten Items sind: Grundverständnis der „Aufgabe der österreichischen Schule“²³, welches die Subitems Lehrpläne, Feiertage und schulfreie Tage sowie Zeugnis inkludiert, konfessioneller Religionsunterricht, religiöse Symbole im Klassenraum, religiöse Bekleidung und abschließend Schülergottesdienst, religiöse Feiern und Projekte. Dieser Index stellt ein Instrument dar, mit dem Schulsysteme hinsichtlich der negativen Religionsfreiheit untersucht werden können, so wird sich auch der Aufbau dieser Arbeit daran orientieren, die Kapitel stellen die Analyse der Items dar, die auf folgende Thesen hin untersucht werden:

1. Das Wiener Pflichtschulsystem ist religiös-weltanschaulich nicht neutral. Positive Religionsfreiheit wird gefördert.
2. Kollidieren positive und negative Religionsfreiheit, wird der positiven Religionsfreiheit der Vorrang eingeräumt.

Der Stellenwert der negativen Religionsfreiheit wird somit daran gemessen, ob bei einem

18 Loenen/ Goldschmidt 2007

19 Potz 2005, S. 115

20 Prügger 2007

21 Kalb 2004

22 Khorchide 2009

23 Schulorganisationsgesetz §2

Aufeinander treffen positiver und negativer Religionsfreiheit der negativen oder der positiven Religionsfreiheit der Vorrang gegeben wird und ob abseits einer Konfliktsituation die positive Religionsfreiheit gefördert wird. Dieser Wert kann und soll kein numerischer sein, durch die Erstellung eines Indexes mit klar definierten Items wird jedoch die Möglichkeit geboten, andere Schulsysteme mit dem selben Index zu untersuchen und so eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Der Ansatz dieser Arbeit ist ein analytisch-deskriptiver, der mit Hilfe verschiedener Methoden der politikwissenschaftlichen Forschung verfolgt wird. Zur Generierung von Informationen werden vorrangig zwei Methoden der politikwissenschaftlichen Forschung herangezogen: Inhaltsanalyse und qualitative Leitfadeninterviews mit Expertinnen. Die Verortung des Themas mit Hilfe von Sekundärliteratur liefert der Arbeit das theoretische Fundament, liefert die Informationen für die Erstellung des Indexes, mit Hilfe dessen die Informationen, gewonnen aus der Analyse von Gesetzestexten und Leitfadeninterviews mit Expertinnen, die ein Bild des Umgangs mit negativer Religionsfreiheit in Wiener Schulen zeichnen, untersucht werden können. Als Expertinnen fungieren in diesem Zusammenhang vier Lehrerinnen - zwei Volksschul-, eine Hauptschul- und eine Religionslehrerin - die an Wiener Pflichtschulen unterrichten. Zusätzlich werden die Lehrpläne der Volks- und Hauptschule auf Schlüsselwörter hin untersucht, die auf die Einbettung religiöser Themen in den Unterricht schließen lassen könnten.

Im Resümee sollen die in der Arbeit gewonnen Erkenntnisse zusammengefasst werden und ein kurzer Ausblick darüber gegeben werden, inwiefern die Ergebnisse, dass die positive Religionsfreiheit in bestimmten Bereichen (beispielsweise durch die Abhaltung religiöser Feiern) gefördert und die negative Religionsfreiheit (z.B.: durch die Freistellung an religiösen Feiertagen von SchülerInnen, die einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören) eingeschränkt wird, eventuell für weitere Forschungen von Relevanz sind.

1 Politik und Religion

Das erste Kapitel soll sich mit für die Arbeit relevanten Aspekten von Politik und Religion beschäftigen, inkludierend das Staat-Kirche Verhältnis in Österreich, die Definition von Grundrechten und die negative Religionsfreiheit.

Diese Einordnung des Staat-Kirche Verhältnisses ist grundlegend für die folgende Arbeit, da der österreichische Staat die Bildungshoheit²⁴ besitzt und sich aus der Vorannahme, Österreich sei den Kooperationssystemen zuzuordnen²⁵ somit auch Auswirkungen auf das Schulsystem ergeben.

Der Frage der Definition eines Grundrechts und der Handhabung konkurrierender Grundrechtsbereiche folgt ein Abschnitt über die Religionsfreiheit in Österreich und der Begriff der „negativen Religionsfreiheit“ wird definiert und operationalisiert.

1.1 Staat-Kirche Verhältnis

Um die negative Religionsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem einordnen zu können soll zunächst ein Überblick gegeben werden, welches Verhältnis von Staat und Kirche sich in Österreich etabliert hat. Da der österreichische Staat die Bildungshoheit²⁶ besitzt, das Schulsystem ergo einen Teil des staatlichen Komplexes darstellt, ist eine Einbettung des Themas der negativen Religionsfreiheit in den Kontext des Staat-Kirche Verhältnisses unerlässlich.

1.1.1 Formen des Staat-Kirche Verhältnisses

Grundsätzlich werden in der Literatur für den europäischen Raum drei Kategorien eines Staat-Kirche Verhältnisses unterschieden: Staatskirchentum, Laizismus, Kooperationssystem.²⁷

²⁸Länder wie Großbritannien²⁹, welche das System des Staatskirchentum praktizieren, sind dadurch charakterisiert, dass „keine vollständige institutionelle Trennung von Staat und Kirche besteht. [...] Zu diesem Typ gehören vor allem jene Staaten, in denen ein Monarch gleichzeitig geistliches Oberhaupt ist und die Gesetzgebung der jeweiligen Staatskirche von staatlicher Mitwirkung

24 Art 17 StGG [...]Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

25 Vgl. Riedel 1998, S. 10

26 Art 17 StGG [...]Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

27 Vgl. Riedel 1998, S. 10 oder Minkenberg 2002, S. 115

28 Charakterisierungen vgl. Potz 2005, S. 15-16

29 Vgl. Riedel 1998, S. 10

abhängt.“³⁰ Unter Laizismus wird jene Form des Verhältnisses von Staat und Kirche verstanden, in welchem eine Trennung von Staat und Kirche zur „Eliminierung des Religiösen aus der Sphäre staatlicher Öffentlichkeit und damit auch zur Privatisierung des Religiösen“³¹ führt. Dieses System wird beispielsweise in Frankreich praktiziert.³² Dem dritten Modell der Kooperation ist inhärent, den „rechtlichen Rahmen für die pluralistische Hereinnahme von Religion in die gesellschaftliche Öffentlichkeit bereitzustellen, und zwar dort, wo der Staat grundsätzlich nicht in den hoheitlichen Kernbereichen agiert [...]. Offen gelassen ist die Intensität, mit welcher der Staat die Autonomie und die Eigengesetzlichkeit des religiösen Lebens und der religiös qualifizierten Kulturphänomene respektiert und nicht ausgrenzt.“³³ Die in Österreich praktizierte „pluralistische Hereinnahme“³⁴ von Religionsgemeinschaften durch die Anerkennung von Religion- und Glaubensgemeinschaften und damit verbundenen Rechte und Pflichten beider Parteien (Staat und Kirche) weist Österreich als der Kategorie der Kooperationssysteme zugehörig aus.

1.1.2 Grundlagen des Kooperationssystems in Österreich

Der Grundstein für die Anerkennung von Religionsgemeinschaften wurde in Österreich mit dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 gelegt:

Art. 15

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber - wie jede Gesellschaft - den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

„Die gesetzliche Anerkennung bewirkt die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit an eine Kirche oder Religionsgesellschaft, wodurch dieser die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt.“³⁵ Diese besitzen kollektive, kategoriale und individuelle Rechte, sind Körperschaften öffentlichen Rechts, „Partner des Staates“³⁶ und sind

30 Potz 2005, S. 15

31 http://religion.orf.at/projekt03/religionen/christentum/fachartikel/re_ch_fa_wuerdedesmenschen1-95.htm

32 Vgl. Riedel 1998, S. 10

33 Potz 2005, S. 16

34 Potz 2005, S. 30

35 <http://www.help.gv.at/Content.Node/82/Seite.820100.html>

36 Vgl. <http://homepage.univie.ac.at/sieglinde.rosenberger/leh/SE/Folien071113.pdf>

beispielsweise im „Abgaben-, Schul-, Rundfunk- und Personenstandstrecht“³⁷ gegenüber anderen Religionsgemeinschaften privilegiert. Seit der Anerkennung Jehovas Zeugen vom 07. Mai 2009³⁸ gibt es in Österreich 14 anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften³⁹:

- Altkatholische Kirche Österreichs
- Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
- Evangelische Kirche A.B. und H.B.
- Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
- Griechisch-orientalische (=Orthodoxe) Kirche
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- Israelitische Religionsgesellschaft
- Jehovas Zeugen
- Katholische Kirche
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich .
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
- Neuapostolische Kirche in Österreich
- Österreichische Buddhistische Religionsgemeinschaft
- Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

⁴⁰Seit 1998 gibt es für religiöse Gemeinschaften eine weitere Möglichkeit zur Erlangung von Rechtspersönlichkeit. Staatlich eingetragene Bekenntnisgemeinschaften sind keine Körperschaften öffentlichen Rechts, die „Verleihung dieses Status vermittelt [allerdings] Erleichterung bei der Ausübung der Religionsfreiheit durch diese Gruppierung und die Möglichkeit eines entsprechenden Auftretens in der Öffentlichkeit“⁴¹ Diesen Status besitzen derzeit⁴²:

- Bahá'i-Religionsgemeinschaft in Österreich
- Bund der Baptistengemeinden in Österreich
- Bund Evangelikaler Gemeinden Österreichs
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich
- Elaia Christengemeinden

37 Prainsack 2006; S. 545

38 <http://www.jehovas-zeugen.at/Anerkennung.4.0.html>

39 <http://www.help.gv.at/Content.Node/82/Seite.820100.html>

40 Vgl. Potz 2005, S. 45-53

41 Potz 2005, S. 29

42 <http://www.help.gv.at/Content.Node/82/Seite.820100.html>

- Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- Mennonitische Freikirche Österreich
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

⁴³Weiters können sich religiöse Gemeinschaften auch als Vereine konstituieren. Im weiteren Verlauf der Arbeit sind jedoch vor allem die staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften von Interesse, da nur diese zum Beispiel Religionsunterricht in der Schule anbieten können. Schon der Einfluss oder die Repräsentation von Bekenntnisgemeinschaften ist marginalst, ihren Mitgliedern steht lediglich der Vermerk der Religionszugehörigkeit auf dem Jahreszeugnis zu⁴⁴, jedoch kein Religionsunterricht.

Nach Darstellung des Staat-Kirche Verhältnisses in Österreich stellt sich die Frage, warum dieses Kooperationsmodell heute in Österreich praktiziert wird, welche Legitimation es besitzt. Dies mit in der Historie begründeten Entwicklungen zu erklären, greift laut Mantl zu kurz. „Legitimation kann nicht allein durch rhetorische Beschwörung der Vergangenheit oder alter Rechtspositionen erfolgen, wie wichtig historische und rechtliche Garantien auch sind, sondern muss überdies immer auf eine „Leistungsbilanz“ verweisen können.“⁴⁵ Mantl drückt mit diesem Satz aus, dass das Kooperationssystem in Österreich seine Legitimation nicht nur aus historischen Überlegungen gewinnt, sondern sich auch, laut des Autors, bewährt hat. Dieser Argumentation folgend macht Mantl sechs Punkte aus, in denen er die „⁴⁶Integrationsleistung“ der Religionsgemeinschaften erkennt: Fundamentalkonsens, Sozialpartnerschaft, Föderalismus, ethisches Umfeld und Dienste.⁴⁷

⁴⁸Unter Fundamentalkonsens versteht Mantl, dass die Glaubensgemeinschaften ein wesentlicher Faktor in der Bildung eines Grundkonsens über die Werte der Toleranz und des Kompromisses der zweiten Republik sind. Die Sozialpartnerschaft hat Elemente religiöser Glaubenslehren in Sozialpolitik und Sozialrecht verwirklicht, der Föderalismus als „Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips in Österreich, das sich vor allem in der Katholischen Soziallehre findet“⁴⁹ und das ethische Umfeld, das nach wie vor von „religiösen Vorstellungen“⁵⁰ geprägt ist, sind nach Mantl

43 Vgl. Potz 2005, S. 53

44 Vgl. Potz 2005, S. 119

45 Mantl 1997, S. 113

46 Mantl 1997, S. 114

47 Vgl. Mantl 1997, S. 114-116

48 Folgender Absatz vgl. Mantl 1997, S. 114-116

49 Mantl 1997, S. 115

50 Mantl 1997, S. 115

ebenfalls als Aspekte der „Integrationsleistung“⁵¹ der Religionsgemeinschaften zu werten. Abschließend weist Mantl noch auf „kulturelle und soziale Dienste“⁵² hin, welche seiner Meinung nach von den Kirchen geleistet werden.

51 Mantl 1997, S. 114

52 Mantl 1997, S. 116

1.2 Grundrechte

Bevor näher auf das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit eingegangen wird, muss zuerst der Begriff des Grundrechts selbst bestimmt werden. Dieses Kapitel beschäftigt sich daher mit den Eigenschaften eines Grundrechts: Wer besitzt es, gegen wen ist es durchsetzbar und wie ist mit konkurrierenden Grundrechten umzugehen.

Grundrechte sind „fundamentale Rechtspositionen des Menschen, die mit einer gewissen [...] Unverbrüchlichkeit ausgestattet und [...] durchsetzbar sind.“⁵³ Das heißt, „Träger der grundrechtlich gewährleisteten Rechte ist grundsätzlich der individuelle Mensch“⁵⁴, der diese mit der Geburt erwirbt und welche mit dem Tod enden.⁵⁵ Allerdings verlangen manche Grundrechte das Erreichen einer gewissen psychischen oder physischen Reife um ihre Ausübung in Anspruch nehmen zu können.⁵⁶ Diese als „Grundrechtsmündigkeit“⁵⁷ bezeichnete Eigenschaft ist in Bezug auf das Grundrecht der Religionsfreiheit von Bedeutung, da hier gewisse Altersgrenzen festgelegt wurden, welche im nächsten Kapitel näher erörtert werden sollen. Unter Unverbrüchlichkeit wird verstanden, „dass die Rechte für die Staatsgewalt nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen [...] verfügbar sind.“⁵⁸ In diesem Sinn sind sie anderen Rechtspositionen übergeordnet.⁵⁹ Die Durchsetzbarkeit als drittes Merkmal der Grundrechte muss gewährleistet sein, so dass diese in einem Rechtsverfahren durch „unabhängige und unparteiische Richter“⁶⁰ durchgesetzt werden können. Bereits in den beiden letzten Punkten angesprochen, ist es wichtig, klar herauszustreichen, dass „der Staat in allen seinen Erscheinungsformen“⁶¹ „Adressat der aus den Grundrechten folgenden rechtlichen Verpflichtungen ist.“⁶² Da die Bildungshoheit in Österreich beim Staat liegt⁶³, die Pflichtschulen ergo einen Teil des staatlichen Komplexes darstellen, sind somit auch die Wiener Pflichtschulen an die Einhaltung der Grundrechte gebunden.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit gehört zur Kategorie der Freiheitsrechte⁶⁴ und stellt dem „Einzelnen eine Sphäre individueller Freiheit, die dem Zugriff des Staates prinzipiell entzogen ist

53 Berka 1999, S. 11

54 Berka 1999, S. 90

55 Vgl. Berka 1999, S. 93

56 Vgl. Berka 1999, S. 94

57 Vgl. Berka 1999, S. 94

58 Berka 1999, S. 12

59 Vgl. Berka 1999, S. 12

60 Berka 1999, S. 13

61 Berka 1999, S. 112

62 Berka 1999, S. 112

63 Art 17 StGG [...] Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

64 Vgl. Berka 1999, S. 140-141

und die den Schutzbereich oder Tatbestand des jeweiligen Grundrechts bildet“⁶⁵ zur Verfügung. Eine Klarstellung, wie weit oder eng dieser Schutzbereich ausgestaltet ist, wird im folgenden Kapitel über negative Religionsfreiheit mittels einer Arbeitsdefinition vollzogen. Die Bestimmung dieses Schutzbereiches ist von elementarer Bedeutung für diese Arbeit, da Freiheitsrechtsrechte per definitionem Grenzen gesetzt werden müssen um nicht den Schutzbereich eines Anderen zu verletzen.⁶⁶

In diesem Sinne wird in dieser Arbeit die Grundrechtstheorie nach Robert Alexy aufgegriffen, aus der folgt, dass Grundrechte Prinzipien sind, „das heißt es steht von vornherein noch nicht fest, welches Verhalten [...] mit ihnen vereinbar ist oder nicht, weil sich das erst in einem Abwägungsprozess ergibt.“⁶⁷ Diese Grundrechtstheorie wird im österreichischen Rechtssystem im Zuge der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips aufgegriffen: „Wenn ein Grundrecht mit einem gegenläufigen Grundrecht [...] kollidiert, handelt es sich nach dieser Theorie um einen Prinzipienkonflikt; er ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit [...] und damit letztlich durch eine Abwägungsentscheidung aufzulösen.“⁶⁸

Ein Beispiel für die Lösung einer solchen Konfliktsituation formuliert der niederländische Professor Aart Hendriks, der darauf plädiert, dass Religion integraler Teil der Identität einer Person oder Gruppe sei, so dass nur in Fällen, in denen die Würde eines Menschen oder seine körperliche Integrität eingeschränkt werden, das Recht der positiven Religionsfreiheit nicht den Vorrang gegenüber anderen Grundrechten genieße.⁶⁹ Diese Sichtweise schließt das Recht der negativen Religionsfreiheit nahezu kategorisch aus, ist aber ein gutes Beispiel dafür, zu zeigen, dass Abwägungsentscheidungen sehr unterschiedlich getroffen werden können und dass, wenn einem Grundrecht der Vorrang gegeben wird, dies zu einer Förderung respektive Einschränkung eines Anderen führen kann.⁷⁰

65 Berka 1999, S. 140

66 Vgl. Berka 1999, S. 142

67 Berka 1999, S. 82

68 Berka 1999, S. 82

69 Hendriks 2007, S. 150-154

70 Weitere Beispiele der Kollision der positiven Religionsfreiheit mit anderen Grundrechten und wie diese gelöst werden können: Loenen/ Goldschmidt 2007; insbesondere die Beiträge von De Blois 2007, S. 167-183 und Rehman 2007, S. 185-194

1.3 Negative Religionsfreiheit

Im Kapitel über „Negative Religionsfreiheit“ sollen unterschiedliche Aspekte betrachtet werden, welche für das Verständnis des Begriffs an sich und seine heutige Relevanz für diese Arbeit von Bedeutung sind. Dazu gehören eine Darstellung der Entwicklung der Verteilung des Religionsbekenntnisses der österreichischen Bevölkerung, ein Abschnitt über die religiöse Kindererziehung, die gesetzlichen Grundlagen der Religionsfreiheit in Österreich sowie abschließend eine Arbeitsdefinition der negativen Religionsfreiheit selbst.

1.3.1 Religionsbekenntnis in Wien - Zahlen

Die Frage nach dem Stellenwert der negativen Religionsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem ist nicht nur eine theoretisch-wissenschaftliche sondern hat seine Wurzeln in der Veränderung der Bevölkerungsstruktur und damit einhergehender Steigerung des prozentualen Anteils von Menschen ohne religiösem Bekenntnis.⁷¹ Durch die Veränderung der Bevölkerungsstruktur von einer fast homogen christlichen zu einer diversifizierten, in der Menschen ohne religiösem Bekenntnis einen großen Anteil stellen, ergibt sich erst die Frage nach der negativen Religionsfreiheit, die in einer homogen christlichen Gesellschaft nicht weiter relevant wäre.

Religionsbekenntnis Wiener Bevölkerung	1951	1961	1971	1981	1991	2001
Römisch-katholisch	1.319.357	1.322.937	1.268.279	1.094.775	889.985	762.089
Evangelisch ¹	126.085	132.102	126.011	105.413	82.414	72.492
Altkatholisch	23.334	20.386	16.985	14.697	9.918	7.134
Israelitisch	9.000	8.354	7.747	6.527	6.554	6.988
Islamisch ²	-	-	5.889	28.099	62.305	121.149
Sonstiges	7.408	11.470	24.940	49.841	83.437	116.970
Ohne Bekenntnis	130.179	130.522	155.972	207.292	304.562	397.596
Ohne Angabe/ Unbekannt	762	1.795	14.089	24.702	100.673	65.705
Gesamt	1.615.125	1.627.566	1.619.885	1.531.346	1.539.848	1.550.123
% Anteil o.B.	8,1	8,0	9,6	13,5	19,8	25,6

¹Evangelisch AB und evangelisch HB

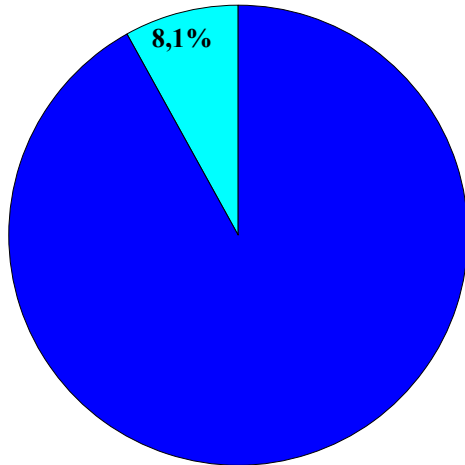
²Bis einschließlich 1961 in Sonstiges inkludiert

71 Folgende Tabelle Daten von:

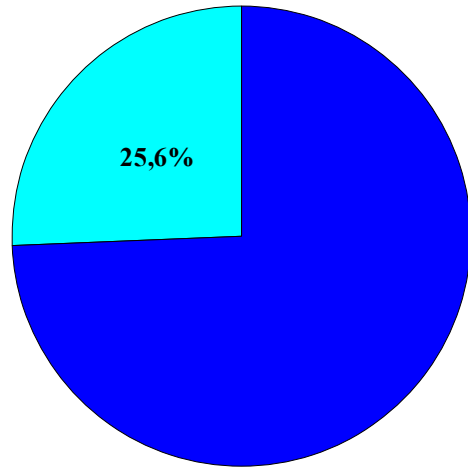
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022885.html

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, hat sich der Anteil der Menschen ohne religiösem Bekenntnis in Wien seit 1951 mehr als verdreifacht, Menschen o.r.B. stellen ein Viertel der Wiener Gesamtbevölkerung dar.

Ohne religiöses Bekenntnis 1951



Ohne religiöses Bekenntnis 2001



Neben dieser Komponente der Zugehörigkeit soll eine weitere betrachtet werden, welche sich mit der Religiosität von Menschen beschäftigt, um eine bessere Einschätzung vornehmen zu können, wie groß der Anteil der Menschen ist, die von der negativen Religionsfreiheit im Besonderen Gebrauch machen könnten. Im Rahmen der World Value Survey wurde ÖsterreicherInnen folgende Frage gestellt:

„Independently of whether you go to church or not, would you say you are?

(Unabhängig davon ob Sie in die Kirche gehen oder nicht, würden Sie sagen Sie sind?⁷²)

Possible answers:

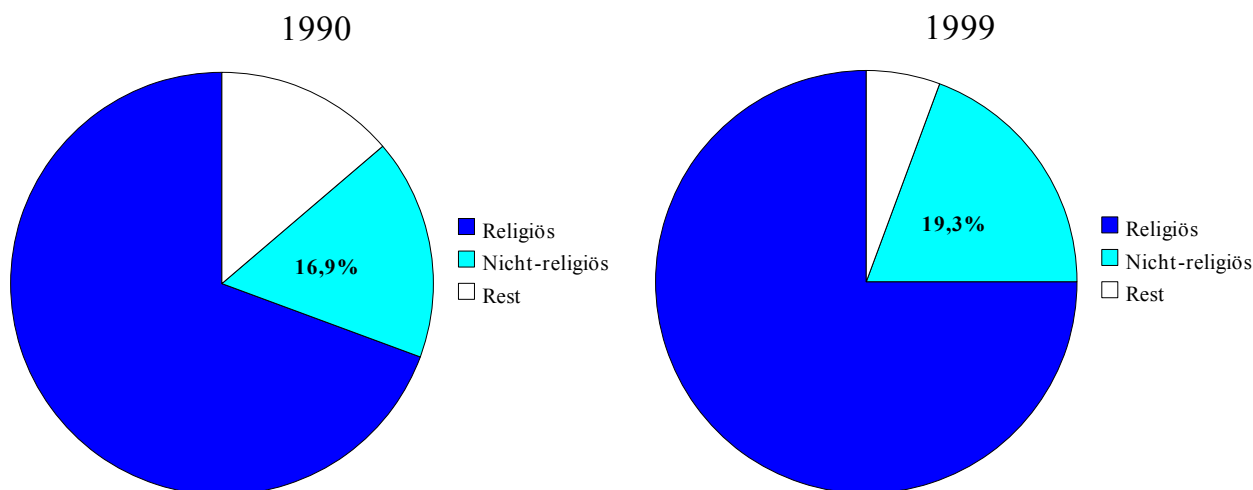
- *1 A religious person (Eine religiöse Person)*
- *2 Not a religious person (Keine religiöse Person)*
- *3 A convinced atheist (Überzeugte AtheistIn)*
- *4 Other answer (Andere Antwort)⁷³*

Die zweite und dritte Antwort als „Nicht-religiös“ zusammengefasst, wird folgendes Bild gezeichnet:⁷⁴

⁷² Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit

⁷³ <http://www.worldvaluessurvey.org/>

⁷⁴ Daten: <http://www.worldvaluessurvey.org/>



Die bisher besprochenen Daten beziehen sich alle auf die Gesamtbevölkerung. Für Wiener Pflichtschulen gesondert aufgeschlüsselte Daten liegen von staatlicher Seite laut Schulinfo Wien, MA 5 (Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik) und der Bundesanstalt Statistik Austria keine Daten vor.⁷⁵ Dies wird in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1902/j-NR/2009 betreffend den konfessionellen Religionsunterricht folgendermaßen bestätigt und erklärt:

„In der auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes durchgeführten Bildungsdokumentation ist das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler kein zentrales Erhebungsmerkmal, so dass keine Daten über das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler von den Schulen an die zentralen Evidenzen übermittelt werden und daher in Folge keine entsprechenden Statistiken existieren.“⁷⁶

Auf diesen Faktor der Inexistenz von Daten bei öffentlichen Stellen wird so explizit hingewiesen, weil es deshalb nicht möglich ist, Zahlen analog zur Gesamtbevölkerung zur Verfügung zu stellen, wie sich der Anteil der SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis über die Jahre verändert hat.

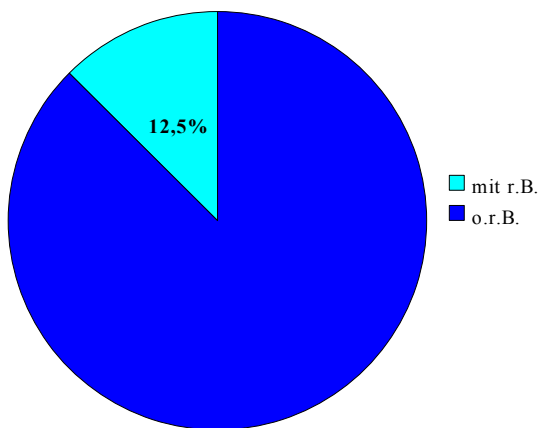
Auf Nachfrage beim Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung konnten jedoch zumindest die Daten für das Schuljahr 2008/09 an öffentlichen und privaten Schulen eruiert werden. Demzufolge sind von 96.420 VolksschülerInnenn 12.095 ohne religiöses Bekenntnis, was einem Anteil von 12,54% entspricht. An den Hauptschulen sind von insgesamt 52.691 SchülerInnen 4.100 ohne religiöses Bekenntnis, das sind 7,78%.⁷⁷

⁷⁵ Vgl. Anhang E-Mails 1, 2 und 3

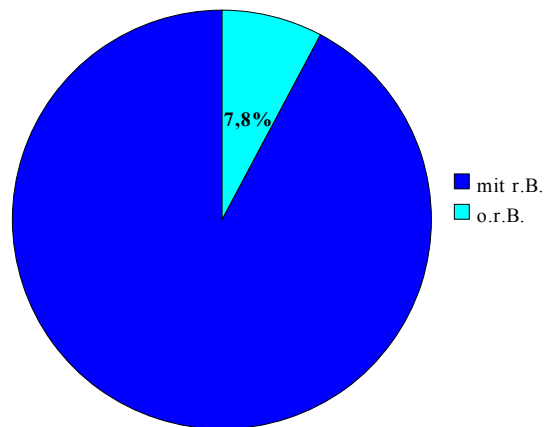
⁷⁶ http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/AB/AB_01728/imfname_161723.pdf, S. 2

⁷⁷ Daten vgl. Anhang, E-Mail 7

VS 08/09



HS 08/09



Diese Zahlen von SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis sind niedriger als die Zahlen an der Gesamtbevölkerung. Trotzdem stellen sie einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an der Gesamtschülerzahl.

Nach Klärung des Anteils der SchülerInnen, für welche die negative Religionsfreiheit im Besonderen Maße von Bedeutung ist, soll im nächsten Abschnitt auf die Grundrechtssituation bei SchülerInnen eingegangen werden.

1.3.2 Religionsfreiheit von SchülerInnen

Bevor auf das Grundrecht der Religionsfreiheit näher eingegangen wird, muss geklärt werden, wie sich dieses Menschenrecht für Kinder in einem gewissen Alter gestaltet. Die Frage ist von Bedeutung, da diese Arbeit Pflichtschulen in den Mittelpunkt stellt, welche Kinder und Jugendliche besuchen, denen meist noch nicht die Entscheidung darüber zusteht, welches religiöse Bekenntnis sie wählen möchten, da die „selbstständige Ausübung der Religionsfreiheit von einer entsprechenden altersbedingten Urteilsfähigkeit abhängig“⁷⁸ ist, welche im Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung festgehalten wurde.

Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985

„§ 1. Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. [...]“⁷⁹

„§ 5. Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber

⁷⁸ Berka 1999, S. 96

⁷⁹ http://www.kirchen.net/upload/6597_D4-BGRelKE.pdf

zu, zu welchem Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“⁸⁰

Potz bezeichnet die verschiedenen das Kind betreffenden gesetzlichen Regelungen im Bereich der Religionsfreiheit als „abgestufte Religionsmündigkeit“⁸¹. „Die erste Stufe sieht ein zwingendes Anhörungsrecht des 10-jährigen Kindes im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren über die Zustimmung zum Wechsel der Religion (Weltanschauung) bei Uneinigkeit der Eltern (§ 2 Abs. 3 RelKEG) sowie im Rahmen der Festsetzung der religiösen (weltanschaulichen) Erziehung durch den Vormund (§ 3) vor. Ab dem 12. Lebensjahr darf gegen den Willen des Kindes kein Religions- bzw. Weltanschauungswechsel erfolgen. Ab dem 14. Lebensjahr ist die Religions- bzw. Weltanschauungsmündigkeit erreicht.“⁸²

Dies bedeutet nicht, dass Kinder nicht das Recht auf Religionsfreiheit gegenüber dem Staat besitzen, sondern dass dieses Grundrecht bis zu einem gewissen Alter von den Eltern für die Kinder vertreten wird. Die Religionsfreiheit der meisten PflichtschülerInnen ist somit jene der Eltern, da sie selbst noch nicht das religionsmündige Alter erreicht haben. Ein Problem stellt dieses Faktum nur insofern dar, als dass Kinder ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit nicht gegen den Willen der Eltern einfordern können. Eben angesprochene Problematik, obwohl nicht uninteressant, ist allerdings nicht Teil dieser Arbeit über negative Religionsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem und soll daher auch nicht weiter vertieft werden. Nach Klärung dieses Sachverhalts stellt es kein Problem dar, von der positiven oder negativen Religionsfreiheit von Kindern zu sprechen, denn auch wenn diese nicht selbst über ihr Religionsbekenntnis bestimmen können, so besitzen sie doch im Rahmen des von den Eltern bestimmten (Nicht-)Bekenntnisses das Recht auf positive wie negative Religionsfreiheit gegenüber dem Staat.

1.3.3 Religionsfreiheit in Österreich

Anschließend an die Klärung des Grundrechts der Religionsfreiheit bei Kindern, sollen die Grundlagen der Religionsfreiheit in Österreich betrachtet werden. Die formal rechtliche Gewährung der Religionsfreiheit ist in Österreich durch das Staatsgrundgesetz von 1867, den Staatsvertrag von Saint Germain-en-Laye von 1919 und die Europäische Menschenrechtskonvention samt 1. Zusatzprotokoll garantiert.⁸³

80 http://www.kirchen.net/upload/6597_D4-BGRelKE.pdf

81 Potz 2005, S. 114

82 Potz 2005, S. 114

83 Vgl. Potz 2005, S. 205

Staatsgrundgesetz 1867

„Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß [sic!] der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber - wie jede Gesellschaft - den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 16. Den Anhängern eines gesetzlichen nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsausübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.“⁸⁴

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919

„Artikel 63. Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“⁸⁵

EMRK samt 1. ZP 1950/58

„Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig

⁸⁴ <http://dokumentation.htu.tugraz.at/menschenrechte/?dok=kat0008&rub=kat>

⁸⁵ <http://www.rechtsgeschichte.jku.at/lehrveranstaltungen/Allgemeines/Lernbehelfe/WS/06.Republik%20DeutschOesterreich/Staatsvertrag%20von%20Saint%20Germain.pdf>

sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.[...]

Art. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“⁸⁶

Diese zitierten Gesetzestexte legen den Grundstein für positive wie negative Religionsfreiheit in Österreich. Eine klare Definition, was negative Religionsfreiheit bedeutet, wird allerdings nicht formuliert, sondern muss weitestgehend als Antithese zur positiven Religionsfreiheit gebildet werden. Diese Aufgabe soll im folgenden Abschnitt bewältigt werden.

1.3.4 Definition der negativen Religionsfreiheit

„Die negative Ausprägung bedeutet Freiheit von Religion und umfasst nicht nur den Schutz vor Zwang zur Teilnahme an religiösen Handlungen [...] bzw zu irgendeiner Form von religiöser Aktivität, sondern kann sich auch auf andere Beeinträchtigungen dieser Freiheitssphäre erstrecken, wie etwa das Recht, seine religiöse Überzeugung zu verschweigen [...].“⁸⁷

Um den Begriff der negativen Religionsfreiheit operationalisieren und für das Wiener Pflichtschulsystem adaptieren zu können, muss zunächst geklärt werden, welche „Einzelbefugnisse“⁸⁸ inkludiert sind: Glaubensfreiheit, Religionsausübungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit und Gewissensfreiheit.⁸⁹

„Glaubensfreiheit ist Glaubenswahlrecht, d.h. die Befugnis der Selbstbestimmung bezüglich der Zugehörigkeit zu religiösem Glauben oder nicht-religiöser Weltanschauung mit rechtlicher Konsequenz für den staatlichen Bereich.“⁹⁰ Negative Glaubensfreiheit ist laut dieser Definition nicht das Recht auf Nicht-Glauben, da dieses in der positiven Glaubensfreiheit als das Glauben an Nichts inkludiert ist. „Die negative Glaubensfreiheit schützt das Recht des Einzelnen, in Fragen von Religion und Weltanschauung innerlich keine Stellung beziehen zu müssen.“⁹¹

Weder positive noch negative Glaubensfreiheit manifestieren sich nach Außen, weshalb die

⁸⁶ <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm>

⁸⁷ Potz 2005, S. 31-32

⁸⁸ Conring 1998, S. 97

⁸⁹ Einteilung Religionsfreiheit vgl. Conring 1998, S. 96-99

⁹⁰ Conring 1998, S. 98

⁹¹ Zacharias 2003, S. 994

Glaubensfreiheit als Teilbereich der Religionsfreiheit für diese Arbeit nicht weiter von Relevanz ist. „Die Religionsausübungsfreiheit ist ein kultisches Betätigungsrecht, also die Befugnis öffentlich oder privat, allein oder gemeinsam mit anderen religiösen Andachten, Gottesdienste oder sonstige sakrale Zeremonien zu veranstalten beziehungsweise daran teilzunehmen. [...] Die negative Freiheit bedeutet hier das Recht von diesen Veranstaltungen fernzubleiben.“⁹²

Diese Definition negativer Religionsausübungsfreiheit ist nicht kontroversiell, da keine Bereiche konkurrierender positiver und negativer Religionsausübungsfreiheit angesprochen werden. Schwieriger gestaltet sich die Auslegung negativer Religionsausübungsfreiheit jedoch sobald andere Aspekte, welche der positiven Religionsausübungsfreiheit inhärent sind, betrachtet werden. Das Tragen religiöser Kleidung von Lehrpersonen⁹³ oder das Zurschaustellen religiöser Symbole in Klassenzimmern⁹⁴ sind in Österreich gelebte Praxis und Ausdruck positiver Religionsausübungsfreiheit. Soll in diesem Fall „die negative Religionsausübungsfreiheit dem Einzelnen das Recht gewähren, andere von der religiös-weltanschaulichen Einflussnahme auf sein Leben auszuschließen“⁹⁵? Impliziert die negative Religionsausübungsfreiheit somit das Recht auf einen religionsfreien Raum? Zacharias, die sich auf das deutsche Rechtssystem bezieht, beantwortet diese Frage negativ. Für den weiteren Verlauf dieser Arbeit scheint jedoch eine weit gefasste Auslegung der negativen Religionsausübungsfreiheit von Vorteil, da somit möglicherweise auftretende Konfliktbereiche nicht ausgeklammert werden. Eine solch weite Auslegung stützt sich auf ein Konzept, das die negative Religionsausübungsfreiheit höher einstufen würde als die positive, da die Ausübung Letzterer mit Hilfe des Arguments des religionsfreien Raums verhindert würde. Ziel dieser Arbeit ist nicht die Klärung der Frage, welchen Recht höher einzustufen ist sondern das Aufzeigen, dass diese Konfliktbereiche existieren – die weitere Vorgehensweise bleibt somit deskriptiv-analytisch.

„Die Bekenntnisfreiheit ist das Recht auf außerkultische Glaubensbezeugung, also seinen Glauben öffentlich oder privat durch alle erdenklichen Verhaltensweisen, in denen der persönliche Glaube ausgedrückt wird, zu manifestieren.“⁹⁶ Negative Bekenntnisfreiheit ist somit „das Recht des Einzelnen darüber zu schweigen, dass und was er glaubt oder nicht glaubt“⁹⁷

Die Gewissensfreiheit als vierter definierter Teilaspekt der Religionsfreiheit besagt Folgendes: „Wörtlich genommen ist die Gewissensfreiheit die Befugnis, sich stets so zu verhalten, wie es das

92 Conring 1998, S. 98

93 http://www.oe24.at/zeitung/oesterreich/chronik/wien/Erste_Kopftuch-Lehrerinnen_in_Wien_388364.ece

94 Vgl. Religionsunterrichtsgesetz § 2b (1) In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

95 Zacharias 2003, S. 1005

96 Conring 1998, S. 98

97 Zacharias 2003, S. 1000

eigene Gewissen befiehlt.“⁹⁸ „Dementsprechend erstreckt sich der Schutzbereich der Gewissensfreiheit nicht nur auf dem forum internum zuzuordnende Vorgänge, sondern umfasst auch ein dem Gewissen entsprechendes Verhalten.“⁹⁹ Für die folgende Analyse konkurrierender Religionsfreiheit ist die Gewissensfreiheit nicht weiter von Bedeutung, da beide Teilaspekte der Gewissensfreiheit – forum internum und daraus resultierendes Verhalten – mit Glaubensfreiheit und Religionsausübungsfreiheit abgedeckt sind. Die Gewissensfreiheit muss sich nicht auf religiöse Überzeugungen stützen, weshalb sie andere Teilbereiche der Religionsfreiheit komplettiert. Vorliegende Arbeit stellt jedoch die negative Religionsfreiheit per se in den Mittelpunkt, so dass nur jene Aspekte von Belang sein werden, die mit Glaubensfreiheit und Religionsausübungsfreiheit abgedeckt werden.

Dieses Unterkapitel zusammenfassend kann festgehalten werden, dass von den verschiedenen Teilaspekten, welche die Religionsfreiheit subsumiert, die negative Bekenntnisfreiheit und Religionsausübungsfreiheit von Bedeutung sein werden.

Nach Darstellung des Anteils der SchülerInnen, welche im Besonderen von der negativen Religionsfreiheit Gebrauch machen könnten, sowie der Klärung und Definition aller für diese Arbeit wichtigen Begriffe, sollen in den folgenden Kapitel jene Bereiche auf die Thesen der Förderung der positiven und Einschränkung der negativen Religionsfreiheit untersucht werden, in denen Religion und schulische Sphäre interferieren.

98 Conring 1998, S. 98

99 Potz 2005, S. 33

2 Bereiche konkurrierender Religionsfreiheit

Wie eben angesprochen, sollen in diesem Kapitel die im Index definierten Items näher betrachtet werden. Den Anfang macht ein Kapitel über das Grundverständnis der Aufgabe der österreichischen Schule. Hierzu sollen Gesetzestexte sowie Passagen aus den Interviews mit vier Lehrerinnen zur Analyse herangezogen werden. Das Item des Grundverständnisses der Aufgabe der österreichischen Schule ist deswegen als Erstes zu untersuchen, da die Schule als die Institution verstanden wird, in der Menschen geformt werden.¹⁰⁰ Schulen als öffentlicher Raum spielen eine Rolle bei der Ausbildung und Schärfung religiöser Werte oder Glaubensüberzeugungen und die Wahl einer bestimmten Ausrichtung – egal ob Religion ex- oder inkludierend – schließt die anderer Menschen unausweichlich aus oder schränkt sie zumindest ein.¹⁰¹

Ein eigenes Unterkapitel wird der Analyse des Subitems der Lehrpläne von Volks- und Hauptschule in Hinblick auf religiöse Inhalte gewidmet. Im Zuge dessen werden die Lehrpläne nach Schlüsselwörtern durchforstet, um diese anschließend in dem Kontext, in welchem sie stehen, in Bezug auf Vereinbarkeit mit negativer Religionsfreiheit zu untersuchen.

Diesem Unterkapitel folgen drei weitere, welche sich mit den Subitems Feiertagsregelungen, dem Vermerk der Religionszugehörigkeit im Zeugnis und der Frage „Ohne religiöses Bekenntnis?“ beschäftigen.

Als drittes Item wird die Einrichtung des konfessionsgebundenen Religionsunterricht untersucht und der eines Ethikunterrichts gegenübergestellt.

Anschließend soll an Hand des Items „Religiöse Symbole im Klassenraum“ die Konkurrenz positiver und negativer Religionsfreiheit untersucht werden.

Die religiöse Bekleidung als Item wird im nächsten Abschnitt behandelt, den Abschluss bilden Schülergottesdienste, religiöse Feiern und Projekte im Spannungsfeld von positiver und negativer Religionsfreiheit.

2.1 Grundverständnis der „Aufgabe der österreichischen Schule“¹⁰²

Die Analyse des Items des Grundverständnisses der Aufgabe der österreichischen Schule zielt darauf ab, das Selbstverständnis des Wiener Pflichtschulsystems herauszufiltern - inwiefern ist die Ex- oder Inklusion von Religion Aufgabe der Wiener Pflichtschulen als Teil des österreichischen

100 Auslander 2000, S. 285

101 McGoldrick 2006, S. 305

102 § 2 Schulorganisationsgesetz

Schulsystems.

*„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“*¹⁰³

Diese im Zielparagraphen des österreichischen Schulorganisationsgesetzes festgehaltene Formulierung impliziert laut Potz Folgendes:

*„1. Die religiös-weltanschauliche Komponente stellt einen integrierenden Bestandteil des öffentlichen Schulwesens dar. 2. Der Auftrag zu einer wertorientierten Erziehung ist – in unterschiedlicher Intensität – bis zu einem gewissen Grad in jedem Unterrichtsgegenstand wahrzunehmen. 3. Der von den KuR (Anm. d. Autorin Kirchen und Religionsgesellschaften) veranstaltete Religionsunterricht ist in die allgemeinen schulischen Erziehungszwecke eingebunden.“*¹⁰⁴

Laut Potz' Analyse dieses Absatzes des Schulorganisationsgesetzes besagt jener, dass Religion nicht nur auf den Religionsunterricht beschränkt bleiben soll, sondern auch in anderen Gegenständen in den Unterricht aufgenommen werden soll.

Von den beiden für diese Arbeit definierten Aspekte der negativen Religionsfreiheit ist nur die negative Religionsausübungsfreiheit betroffen, die negative Bekenntnisfreiheit wird hier inhaltlich nicht erfasst. Wird Potz' Auslegung einer Analyse unterzogen, welche die Vereinbarkeit des Zielparagraphen mit negativer Religionsausübungsfreiheit zum Ziel hat, kann festgehalten werden, dass diese mit der für die Arbeit gewählten Definition von negativer Religionsausübungsfreiheit kollidiert. Die Vermittlung religiöser Werte und die damit einhergehende Einbindung von Religion in den regulären Unterricht unterminiert das Recht auf einen religionsfreien Raum. SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis können sich zwar vom Religionsunterricht, den Potz als eine der drei Komponenten, welche vom Gesetzgeber im Zielparagraphen des Schulorganisationsgesetzes festgehalten wurden, identifiziert, abmelden, dem regulären Schulunterricht fernzubleiben ist allerdings nicht möglich.

Diese über den Zielparagraphen gewonnenen Erkenntnisse untermauern die erste These, dass das Wiener Pflichtschulsystem die positive Religionsausübungsfreiheit fördert.

Die zweite These, dass bei einer Kollision von positiver und negativer Religionsausübungsfreiheit der positiven der Vorrang gegeben wird, ist durch Potz Interpretation ebenfalls untermauert, da auf Grund der Integration von Religion in den regulären Unterricht und der Unmöglichkeit des Fernbleibens eben jenes die negative Religionsausübungsfreiheit nicht umgesetzt werden kann.

103 §2 Schulorganisationsgesetz

104 Potz 2005, S. 116

In welcher Form diese vage formulierte Zielsetzung im konkreten Fall umgesetzt wird und ob dies überhaupt der Fall ist, wurde von der Autorin im Rahmen von vier Expertinneninterviews mit Wiener Pflichtschullehrerinnen angesprochen. Die allen vier Pädagoginnen gestellte Frage lautete: *„Was sagen Sie zum ersten Satz des §2 des Österreichischen ? (Anm. d. I: wurde vorgelegt zum Lesen) Haben Sie diesen Satz gekannt und wenn ja, wie haben Sie versucht das im Unterricht umzusetzen? Diese Aufgabe der u.a. auch Vermittlung von religiösen Werten?“*¹⁰⁵

Drei der vier Befragten sahen in der Vermittlung religiöser Werte die Aufgabe, Kindern unterschiedliche religiöse Traditionen aufzuzeigen und ihnen ein besseres Verständnis dafür mitzugeben, dass es unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen gibt. Insofern findet eher eine Darstellung von Gebräuchen statt, als dass explizit religiöse Werte vermittelt werden.¹⁰⁶

Insbesondere in den Interviews mit BK und ML wurde darauf hingewiesen, dass die religiöse Komponente meist in Verbindung mit einer kulturellen oder sozialen Wertedarstellung einhergeht¹⁰⁷ und auch MJ legte den Fokus auf die Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser Traditionen.¹⁰⁸ BK fasst im Interview den Begriff der religiösen Werte, welche im Unterricht vermittelt werden sollten, noch breiter und liest aus dem Zielparagraphen des Schulorganisationsgesetzes eine Vermittlung von Werten heraus, die zwar religiösen Ursprungs sind, allerdings für alle – gläubig oder nicht gläubig – Gültigkeit besitzen.¹⁰⁹

In den drei bisher zitierten Interviews wird die Vermittlung religiöser Werte auf zwei Arten verstanden: zum Einen der Darlegung, welche religiösen Werte es gibt (wobei Werte hier gleichgesetzt wird mit Gebräuchen) ohne die Kinder jedoch dazu anzuhalten, jene in ihr Leben zu integrieren. Zum Anderen als Vermittlung allgemeingültiger Werte, die sich zwar aus Religionen speisen, jedoch nicht mehr explizit als solche verstanden werden und auch für Nicht-Gläubige Gültigkeit besitzen sollten.

Ebenso wie für die Analyse von Potz' Aussagen über den Zielparagraphen gilt für die Untersuchung beider den bisherigen Interviews entnommener Verständnismöglichkeiten der Eingliederung der Vermittlung religiöser Werte in den Unterricht, dass die negative Religionsausübungsfreiheit als Komponente der negativen Religionsfreiheit auf Konformität mit der Umsetzung des Absatzes des Schulorganisationsgesetzes geprüft werden soll. Die Frage, ob die in den bisher betrachteten Interviews dargelegte Form der Durchführung des Absatzes der Ziele der Aufgabe der österreichischen Schule mit dem Recht auf negative Religionsausübungsfreiheit kollidiert, ist schwierig zu beantworten. Stellt die bloße Darstellung religiöser Gebräuche bereits einen Eingriff in

105 BK, S. 6

106 Vgl. BK, S. 6-7; MJ, S. 7-8 und ML, S. 6

107 Vgl. BK, S. 6-7 und ML, S. 5-6

108 Vgl. MJ, S. 7-8

109 Vgl. BK, S. 7

einen religionsfreien Raum dar? Wissenschaftliche Literatur, welche sich mit dieser Frage beschäftigen würde, gibt es zu diesem Thema bisher nicht, so dass von der Autorin im Folgenden unterschiedliche Argumentationen erörtert werden sollen, um anschließend eine für diese Arbeit anwendbare Entscheidung zu haben.

Zum Einen kann argumentiert werden, dass es sich um Sachinformationen über Religionen handelt, die nicht als Teil von Religionen zu sehen sind und somit den religionsfreien Raum nicht berühren. Zum Anderen kann diese reine Sachinformation Einfluss auf das religiös-weltanschauliche Leben von Menschen nehmen, wodurch der religionsfreie Raum verletzt werden würde. Da die SchülerInnen nicht dazu angehalten werden, die dargestellten religiösen Gebräuche in ihr Leben zu übernehmen sondern lediglich darüber informiert werden, dass diese existieren, wird im Rahmen dieser Arbeit ersterer Argumentation der Vorzug gegeben, dass Wissensvermittlung durch Sachinformationen über religiöse Gebräuche die negative Religionsausübungsfreiheit nicht beeinträchtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Geben von Informationen nicht als Förderung der positiven Religionsfreiheit gesehen werden kann – die Förderung der positiven Religionsfreiheit beinhaltet nicht notwendigerweise einen Eingriff in den religionsfreien Raum. So erfolgt zwar dadurch keine Beeinträchtigung der negativen Religionsausübungsfreiheit, die Entscheidung für die Gabe gewisser Informationen über Religionen beinhaltet aber, dass dieses Thema aufs Tapet gebracht wird – Religionen wird Bedeutung zugemessen, woraus eine Förderung von Religionen ableitbar ist. Daraus folgt, dass diese Art der Integration religiöser Wertevermittlung in den Unterricht eine Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit darstellt. Eine Konfrontation von positiver und negativer Religionsausübungsfreiheit, in welcher der positiven der Vorrang gegeben werden könnte, findet jedoch nicht statt, da der religionsfreie Raum durch Wissensvermittlung nicht als beeinträchtigt gelten kann. Die bisher beschriebene Form der Umsetzung des Zielparagraphens untermauert somit zwar die erste These, dass positive Religionsfreiheit gefördert wird, die zweite für diese Arbeit aufgestellte These, dass der positiven gegenüber der negativen der Vorzug gegeben wird, kann in dieser Auslegung nicht bestätigt werden.

Wie verhält es sich nun mit der Vermittlung allgemeingültiger Werte, die sich zwar aus Religionen speisen, jedoch nicht mehr explizit als solche verstanden werden und auch für Nicht-Gläubige Gültigkeit besitzen sollten? In allen drei untersuchten Interviewauszügen zeigt sich, dass religiöse Werte mit sittlichen und sozialen Werten vermischt werden. Rein religiöse Werte können kaum identifiziert werden beziehungsweise werden diese, wenn religiösen Ursprungs, heute allgemeinen sittlichen und sozialen Werten zugeordnet. Die Vermittlung explizit religiöser Werte kann, zumindest in den betrachteten Passagen, unter anderem auf Grund der Unmöglichkeit der

Interviewten, religiöse Werte, die nicht ebenso sittliche oder soziale Werte sind, zu benennen, nicht nachgewiesen werden. Von einer Verletzung der negativen Religionsausübungsfreiheit kann somit nicht gesprochen werden, da keine Vermittlung explizit religiöser Werte stattfindet. In diesem Zusammenhang kann zwar festgehalten werden, dass im Wiener Pflichtschulsystem der Versuch einer Wertevermittlung stattfindet, da diese jedoch nicht ausdrücklich religiöser Natur ist, wird die positive Religionsfreiheit nicht gefördert. Durch das Fehlen der Vermittlung religiöser Werte erwächst auch keine Konfliktsituation von positiver und negativer Religionsausübungsfreiheit, bei welcher der positiven der Vorrang eingeräumt werden könnte. Laut Analyse dieser Interpretation ist die Vermittlung religiöser Werte nicht dazu geeignet, die erste oder zweite der aufgestellten Thesen zu untermauern.

Anders verhält es sich mit der Einschätzung RHs dessen, was unter der Vermittlung religiöser Werte verstanden wird. Die interviewte Lehrerin interpretiert den Zielparagraphen dahingehend, dass unter der Vermittlung religiöser Werte eine Einbringung bestimmter klar einer Konfession zuordenbarer Werte in den Unterricht zu verstehen sei.¹¹⁰ Angesprochen auf Beispiele für einen römisch-katholischen Wert nennt die Religionslehrerin die Einmaligkeit und das Wertvollsein des Individuums. Dazu muss angemerkt werden, dass RH ausschließlich katholischen Religionsunterricht erteilt und dieser nicht besucht werden muss. Allerdings bezieht sich der Zielparagraph des Schulorganisationsgesetzes auf den allgemeinen Unterricht und da sich die Interpretation RHs doch grundlegend von denen der anderen Interviewpartnerinnen unterscheidet, soll auch diese umgelegt auf den regulären Unterricht in Hinblick auf Auswirkungen auf die negative Religionsausübungsfreiheit untersucht werden. Der Frage, ob der Wert des Menschen ein exklusiv römisch-katholischer ist oder ob dieser nicht den sozialen Werten zuordenbar wäre, kann, da dies den Umfang der Arbeit sprengen würde und für die Forschungsfrage nicht von essentieller Bedeutung ist, nicht nachgegangen werden. Es muss sich damit beholfen werden, diesen als Beispiel stehen zu lassen und davon auszugehen, dass es religiöse Werte gibt, welche sich nicht in einem allgemeinen, nicht-religiös definierten Wertekanon wiederfinden, und die im regulären Unterricht vermittelt werden können.

Hier wird die negative Religionsausübungsfreiheit von SchülerInnen insofern eingeschränkt, da sie, wie bereits im Zuge Potz' Interpretation angesprochen, nicht vom Unterricht fernbleiben können und die Integrität des religionsfreien Raumes nicht gewahrt ist. In diesem Sinne wird die erste These, dass das Wiener Pflichtschulsystem die positive Religionsausübungsfreiheit fördere, untermauert - die Vermittlung explizit religiöser Werte unterstützt die positive Religionsausübungsfreiheit.

¹¹⁰ Vgl. RH, S. 5-6

RHs Aussagen stützen ebenso die zweite These, dass bei einer Kollision von positiver und negativer Religionsausübungsfreiheit der positiven der Vorrang gegeben wird, da SchülerInnen unabhängig von der (Nicht-)Konfession im Unterricht anwesend sein müssen.

Neben diesen Aussagen zum Zielparagraphen des Schulorganisationsgesetzes fanden sich in den Interviews auch Erzählungen über veranstaltete Projekte, die sich mit Religionen auseinandersetzten. Auf diese Items wird im Kapitel über religiöse Feiern eingegangen werden, da diese zum Teil mit jenen in Zusammenhang stehen und somit dort thematisch besser aufgehoben sind.

Das Kapitel über die Untersuchung des Itmes der Aufgabe der österreichischen Schule resümierend kann gesagt werden, dass durch den Zielparagraph des Schulorganisationsgesetzes und dessen Umsetzung nicht generell eine Verletzung der negativen Religionsausübungsfreiheit stattfindet. Je nach Interpretation dessen, was religiöse Wertevermittlung ist und wie diese umzusetzen sei, wird die These, dass bei einer Konfrontation von positiver und negativer Religionsfreiheit ersterer der Vorzug gegeben werde, gestützt oder in Zweifel gezogen. Unabhängig von der Interpretation des Zielparagraphens wird jedoch die These, dass das Wiener Pflichtschulsystem positive Religionsfreiheit fördere, untermauert. Da die Interviews jedoch auf Grund ihrer geringen Anzahl nicht repräsentativ für alle Wiener Pflichtschulen sind sondern nur einen kleinen Ausschnitt zeigen, soll hier noch einmal auf Potz' Interpretation des Zielparagraphen hingewiesen werden, die auf Grund seines Status als „Vorstand des Instituts für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht“¹¹¹ in dieser Angelegenheit als besonders qualifiziert einzustufen ist. In der Theorie – Interpretation nach Potz – stützt der besprochene Absatz des Schulorganisationsgesetzes beide für diese Arbeit aufgestellten Thesen, in der praktischen Umsetzung gilt dies zwar für die These der Förderung der Religion, jedoch nur teilweise für die zweite These. Thematisch an die Untersuchung der den Unterricht determinierenden Gesetzestexte anschließend werden im nächsten Kapitel die Lehrpläne von Volks- und Hauptschule, welche die maßgeblichen Inhalte des Unterrichts formulieren, untersucht.

2.1.1 Lehrpläne

Inhaltlich steht die Analyse des Items der Lehrpläne jener der Aufgabe der österreichischen Schule nahe, im Fokus steht bei der Untersuchung der Lehrpläne jedoch nicht das Selbstverständnis der Schulen an sich, sondern die konkreten Inhalte, die im Unterricht besprochen werden sollen.

„Der ganze Sachunterricht im Dezember wäre eigentlich das Vorbereiten auf Weihnachten in den

¹¹¹ <http://www.univie.ac.at/recht-religion/de/potz.html>

verschiedensten Aspekten [...].“¹¹²

Diese Aussage einer der interviewten Lehrerinnen aufgreifend werden die Lehrpläne von Volks- und Hauptschule einer quantitativen Analyse auf bestimmte religiöse Schlüsselwörter unterzogen.¹¹³

Hierfür werden neben allgemeinen Schlüsselwörtern wie Religion, die Namen der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Feste und religiöse Anlässe, religiöse Persönlichkeiten, Symbole, Bücher und Gebäude in den Dokumenten auf deren Anzahlhäufigkeit geprüft. Die Wörter, bei denen ein oder mehrere Treffer zu verzeichnen sind, werden anschließend in den Kontext gesetzt, in welchem sie in den unterschiedlichen Dokumenten vorkommen. Diese Passagen werden dahingehend analysiert, ob sie die positive Religionsausübungsfreiheit fördern und/oder die negative Religionsausübungsfreiheit unterminieren, indem der positiven der Vorzug gegeben wird.

Ziel dieser Untersuchung ist es, ebenso wie bei den Gesetzestexten, welche die Aufgabe der österreichischen Schule definieren, herauszuarbeiten, ob in den Lehrplänen, die die Vorgaben für Unterrichtsinhalte liefern, Textpassagen inkludiert sind, welche auf eine Förderung der positiven oder eine Einschränkung der negativen Religionsfreiheit hinweisen.

Schlüsselwörter	VS	HS	Gesamt
Allgemein			
Kirche(n)	2	3	5
Religionsgemeinschaft(en)	0	0	0
Glaubensgemeinschaft(en)	0	0	0
Bekenntnisgemeinschaft(en)	0	0	0
Religion(en)	9 (8) ¹¹⁴	11 (2)	20 (10)
Anerkannte Religionsgemeinschaften in Österreich			
Altkatholische Kirche Österreichs	0	0	0
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	0	0	0
Evangelische Kirche A.B.und H.B.	0	0	0
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich	0	0	0
Griechisch-orientalische (=Orthodoxe) Kirche	0	0	0
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich	0	0	0
Israelitische Religionsgesellschaft	0	0	0
Jehovas Zeugen	0	0	0

¹¹² BK, S. 8

¹¹³ Untersuchte Lehrpläne siehe Bibliographie

¹¹⁴ In Klammer die Anzahlhäufigkeit des Wortes Religion als Synonym für den Religionsunterricht

Katholische Kirche	0	0	0
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich	0	0	0
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich	0	0	0
Neuapostolische Kirche in Österreich	0	0	0
Österreichische Buddhistische Religionsgemeinschaft	0	0	0
Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich	0	0	0
Feste und religiöse Anlässe			
Ostern	0	0	0
Weihnachten	0	0	0
Heilige drei Könige	0	0	0
Karfreitag	0	0	0
Erntedankfest	0	0	0
Advent	1	0	0
Zuckerfest (Id ul-Fitr)	0	0	0
Opferfest (Id ul-adha)	0	0	0
Ramadan	0	0	0
Chanukka	0	0	0
Pessach	0	0	0
Sukkot (Laubhüttenfest)	0	0	0
Schawuot (Wochenfest)	0	0	0
Taufe	1	0	1
Hochzeit	1	0	1
Bar Mitzwa/Bat Mitzwa	0	0	0
Erstkommunion	0	0	0
Firmung	0	0	0
Konfirmation	0	0	0
Vesakh	0	0	0
Religiöse Persönlichkeiten			
Jesus	0	0	0
Mohammed	0	0	0
Jehova	0	0	0
Buddha	0	0	0
Siddharta Gautama	0	0	0
Moses	0	0	0
Abraham	0	0	0

Joseph Smith	0	0	0
Symbole			
Kreuz	0	0	0
Kopftuch	0	0	0
Halbmond	0	0	0
Menora	0	0	0
Adventkranz	0	0	0
Davidstern	0	0	0
Bücher			
Bibel	0	0	0
Koran	0	0	0
Tora	0	0	0
Pali-Kanon (Tripitaka)	0	0	0
Buch Mormon	0	0	0
Gebäude			
Kirche	2	3	5
Moschee	0	0	0
Synagoge	0	0	0
Königreichsaal	0	0	0
Tempel	0	0	0

Wie aus obiger Tabelle ganz klar entnommen werden kann, ist die Häufigkeit, mit der Worte, welche die Religionen betreffen, vorkommen, eher gering. Rein auf Grund dieser quantitativen Analyse könnte der Schluss gezogen werden, dass der Religion im Wiener Pflichtschulsystem eine eher untergeordnete Rolle zukommt. Diese Aussage würde allerdings zu kurz greifen, da die bloße Vorkommensanzahl nichts darüber aussagt, in welchem Kontext diese Wörter stehen und welchen Stellenwert die Religion tatsächlich einnimmt. Wie bereits in der Tabelle herausgearbeitet, bezieht sich beispielsweise das Wort „Religion“ in 10 von 20 Fällen auf den Unterrichtsgegenstand Religion, von welchem sich SchülerInnen abmelden können, so dass sich nur noch die Hälfte aller Treffer auch auf den regulären Unterricht beziehen. Die gefundenen Schlüsselwörter lassen sich in ihrem Kontext gelesen in drei Kategorien einteilen:

1. Sie beziehen sich nicht auf Religion im Unterricht, sondern verweisen auf Vereinbarungen den Religionsunterricht betreffend mit den Kirchen und Religionsgesellschaften
2. Der religiösen Sphäre zurechenbare Inhalte werden in den regulären Unterricht eingebunden
3. Religion wird als gesellschaftliches Konzept wie auch Kultur oder Weltanschauung verstanden

und als solches in den Unterricht integriert

ad Kategorie 1¹¹⁵:

*„Die in den Anlagen jeweils im fünften Teil wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden **Kirchen** und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit [sic!] gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, bekannt gegeben.“*¹¹⁶

*„Die jeweils in den Anlagen wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden **Kirchen** und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit [sic!] gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, bekannt gemacht.“*¹¹⁷

Wie aus diesen beiden Zitaten klar ersichtlich, betrifft das Schlüsselwort „Kirche“ hier nicht die Lehrpläne des regulären Unterrichts und ist deshalb für diese Arbeit nicht weiter von Bedeutung.

ad Kategorie 2:

*„Reform und Revolution als Antwort auf Defizite in **Kirche** und Staat -von der Reformation über die Reformen Maria Theresias und Josefs II. bis zur Französischen Revolution“*¹¹⁸

„Das Bauwerk: Kennenlernen von Kategorien zur Unterscheidung nach:

*- Nutzung und Raumbedarf: Wohnbau, Industrie- und Bürobau, Sonderbau (**Kirche**, Schule, Krankenhaus, ...);“*¹¹⁹

*„Beispiele von Musik zu verschiedenen Anlässen: Hörbeispiele Funktionsbereichen zuordnen (zB Volks-, **Kirchen**-, Tanz-, Konzert-, Theater-und Filmmusik)“*¹²⁰

*„Die Familie als Lebensgemeinschaft [...] besondere Ereignisse in der Familie aufgreifen (zB wenn ein Baby kommt, **Taufe**, **Hochzeit**)[...]“*¹²¹

„Beitrag zu den Aufgabenbereichen der Schule:

*- Musik als wesentlicher Bestandteil in Kult und **Religion**.“*¹²²

*„Musikalische Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Schule: ZB schulische Veranstaltungen: Jugendsingen, **Advents**singen, Maisingen; der regionalen Tradition entsprechendes Brauchtum“*¹²³

115 Die Schlüsselwörter sind in den Zitaten fett hervorgehoben

116 LP HS Verordnung, S. 1

117 LP VS, S. 5

118 LP HS Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, S. 4

119 LP HS Technisches Werken, S. 4

120 LP VS, S. 168

121 LP VS, S. 82

122 LP HS Musikerziehung, S. 1

123 LP VS, S. 239

In diesen Auszügen werden Aspekte von Religion wie zum Beispiel die Kirche, Kirchenmusik, Taufe etc. als im Unterricht zu erklärende Phänomene behandelt. Die Einbindung religiöser Gebräuche etc. in den regulären Unterricht geht somit von einer Lebensrealität aus, in der Religion Teil der Geschichte, der Gesellschaft und des Alltagslebens ist. Ziel dieser Arbeit ist nicht zu klären, ob und inwiefern dies tatsächlich der Fall ist, sondern ob die in den Lehrplänen festgeschriebenen Ziele positive und/oder negative Religionsausübungsfreiheit begünstigen oder beeinträchtigen.

Die ersten fünf Beispiele befassen sich mit religiösen Themen, indem Aspekte jener als Sachinformation vermittelt werden. Für diese Darlegung von Informationen gelten dieselben Erkenntnisse, wie sie aus der Analyse der Interpretation des Zielparagraphen des Schulorganisationsgesetzes im Zusammenhang mit der Erklärung religiöser Gebräuche im Unterricht abzuleiten waren. Das Aufgreifen religiöser Themen wird - wie im Kapitel über die Aufgabe der österreichischen Schule erörtert - als Förderung der positiven Religionsfreiheit gewertet, wodurch die erste These dieser Arbeit untermauert wird.

Eine Kollision von positiver und negativer Religionsausübungsfreiheit findet allerdings nicht statt, da keine Beeinträchtigung des religionsfreien Raums erfolgt. Bloße Sachinformation verletzt nicht die Integrität des religionsfreien Raums, womit die zweite These nicht gestützt wird.

Anders verhält es sich mit dem letzten Beispiel, für das vorweg angemerkt werden muss, dass es sich im Lehrplan für das Unterrichtsfach „Musikalisches Gestalten“ wiederfindet, welches eine „unverbindliche Übung“¹²⁴ darstellt und als solches nicht besucht werden muss. Im Gegensatz zum nicht fakultativen Religionsunterricht ist die Ausrichtung dieses Gegenstandes jedoch nicht per se eine religiöse, sondern soll als vertiefende „Ergänzung zum Pflichtgegenstand Musikerziehung“¹²⁵ fungieren. Eine Konfrontation mit religiösen Inhalten kann vor der Wahl dieses Gegenstandes nicht abgesehen werden, nach Anmeldung ist der Besuch jedoch verpflichtend.¹²⁶ Zwar wird das Adventsingen nur als ein Beispiel aufgeführt, doch ist dieses eindeutig den christlichen Konfessionen zurechenbar und als solches klar religiös geprägt. Die Teilnahme an diesem schränkt den religionsfreien Raum ergo die negative Religionsausübungsfreiheit ein. Somit kann festgehalten werden, dass das Abhalten eines Adventsingens sowohl eine Förderung der positiven Religionsfreiheit darstellt, als auch die negative verletzt, woraus eine Bestätigung der ersten sowie der zweiten These resultiert.

124 LP VS, S. 239

125 LP VS, S. 239

126 Schulpflichtgesetz § 9. (1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

ad Kategorie 3

Die Einstufung von Religion als gesellschaftliches Konzept, wie auch Kultur oder Weltanschauung es darstellen, wird im Rahmen der Lehrpläne mehrmals mit unterschiedlicher Zielbestimmung getätigt. Aus den Zusammenhängen ergeben sich drei Gruppen:

- Religion als Teil des Backgrounds der SchülerInnen
- Religion als ein gesellschaftliches Phänomen unter anderen, das es zu vermitteln gilt
- Religion als zu vermittelnder Teil eines Lebenskonzeptes

ad Religion als Teil des Backgrounds der SchülerInnen

„Soziales Lernen:

*Die ganztägige Schulform soll durch ihr vielgestaltiges Schulleben mehr Gelegenheit für soziales Lernen bieten und die Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern (verschiedener Gesellschaftsschichten, **Religionen**, Kulturen uÄ) intensivieren. Kontaktfähigkeit, Toleranz und sozial angemessene Begegnungsformen sollen weiterentwickelt und gefördert werden. Dabei sind die vor-und außerschulischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.“¹²⁷*

„Betreuungsplan für ganztägige Schulformen

[...] Die Schülerinnen und Schüler sollen:[...]

*- mehr Gelegenheit für soziales Lernen erhalten und die Kontakte untereinander intensivieren können – über die Zugehörigkeit zu Gesellschaftsschichten, **Religionen**, Kulturen u.ä. hinweg[...]*“¹²⁸

Beide Zitate beziehen sich auf die unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründe von SchülerInnen. In diesem Zusammenhang wird deren Bestehen anerkannt, jedoch werden sie nicht als Thema in den Unterricht integriert. Eine Analyse auf Vereinbarkeit mit negativer Religionsfreiheit ist nicht sinnvoll, da die Inhalte des Unterrichts nicht tangiert werden.

ad Religion als ein gesellschaftliches Phänomen unter anderen, das es zu vermitteln gilt

*„Der Unterricht soll sich mit folgenden Grundbereichen der Geschichte, Sozialkunde und Politischen Bildung beschäftigen: Macht und Herrschaft, Gesellschaft und Individuum, Wirtschaft, Kultur und **Religion**.“¹²⁹*

*„Neben allgemeinen Begriffen und Konzepten (zB **Religion**, Wirtschaft, Herrschaft) sowie jenen mit historischem Charakter (zB Polis, Ritter) dienen Prinzipien dem Aufbau von qualitätsvollen*

127 LP VS, S. 20

128 LP HS 3. Teil, S. 5

129 LP HS Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, S. 1

*Darstellungen über die Vergangenheit [...]*¹³⁰

„Beitrag zu den Aufgabenbereichen der Schule:

*[...]- **Religion** und Weltanschauung als Impuls für kompositorisches Schaffen.[...]*¹³¹

„Beiträge zu den Bildungsbereichen:

*[...] Wechselbeziehung zwischen Kunst und gesellschaftlichen Entwicklungen, Kunst und **Religion**;*

*Zusammenhang von Kunst und kultureller Identität; Einsichten in fremde Kulturen; [...]*¹³²

In diesen vier Auszügen wird Religion als ein Konzept gehandhabt, dessen Kenntnis relevant ist, um Entwicklungen in Geschichte, Kultur, Kunst etc. verständlich machen zu können. Obwohl in vorhergehenden Kapiteln argumentiert wurde, dass das aufs Tapet bringen von Religion per se als Förderung von Religionen zu verstehen ist, soll in diesem Zusammenhang davon Abstand genommen werden. Alle vier Beispiele setzen die Religion in Verbindung mit anderen Konzepten wie Herrschaft oder Kunst, die ohne Religion nicht erklärbar wären. Ein Nicht-Einbinden der Religion würde zu einer Verfälschung von Sachinformationen führen. Aus diesem Grund wird diese Darbietung von Informationen über Religionen nicht als Förderung von positiver Religionsfreiheit gewertet. Ein Konfliktbereich, in welchem positive und negative Religionsfreiheit aufeinander treffen könnten, entsteht nicht, so dass weder die erste noch die zweite These dieser Arbeit untermauert werden können.

ad Religion als zu vermittelnder Teil eines Lebenskonzeptes

*„Die Auseinandersetzung mit **Religionen**, Weltanschauungen und ethischen Normen verstärkt die Fähigkeit zu differenzierter Einschätzung von gesellschaftlichen und kulturellen Phänomenen.“*¹³³

*„Bei der Suche nach Orientierung bieten **Religionen** und Weltanschauungen ihre Antworten und Erklärungsmuster für eine eigenständige Auseinandersetzung an. In den Unterrichtsgegenständen ist auf philosophische und religiöse Erklärungs- und Begründungsversuche über Ursprung und Sinn der eigenen Existenz und der Welt einzugehen.“*¹³⁴

*„Beitrag zu den Aufgabenbereichen der Schule: Den Schülerinnen und Schülern sollen im Deutschunterricht Werte und Lebenshaltungen mit Hilfe von Texten vermittelt werden. Dabei soll die inhaltliche Auseinandersetzung mit **Religion**, Weltanschauung und Tradition die Basis für ein sinnerfülltes, eigenverantwortliches Leben schaffen und zur Achtung anderer Kulturen und*

130 LP HS Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, S. 2

131 LP HS Musikerziehung, S. 1

132 LP HS Bildnerische Erziehung, S. 1

133 LP HS Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, S. 1

134 LP HS 1. Teil, S. 4

Die Auseinandersetzung mit Religion(en) wird in allen drei Auszügen als essentiell für das Leben von SchülerInnen eingestuft. Da davon jedoch immer in Zusammenhang mit Weltanschauung gesprochen wird, kann nicht von einer Förderung der positiven Religionsfreiheit ausgegangen werden, da unter Weltanschauungen ebenso nicht religiös motivierte Lebensvorstellungen subsumiert werden. Die erste These, dass das Wiener Pflichtschulsystem positive Religionsfreiheit fördere, wird nicht gefestigt. Ein Aufeinanderprallen von positiver und negativer Religionsfreiheit findet ebenfalls nicht statt, da beide mit den Begriffen „Religion“ und „Weltanschauungen“ festgeschrieben sind und so keiner der Vorzug gegeben wird.

Die Analyse des Items „Lehrpläne“ zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese zu einem großen Teil weder die positive Religionsfreiheit fördern noch ihr den Vorzug gegenüber der negativen Religionsausübungsfreiheit geben. Auf mehreren 100 Seiten finden sich lediglich sechs Beispiele, welche die erste These untermauern, für die zweite These lässt sich überhaupt nur ein einziges finden, das sich zudem noch im Abschnitt des Volksschullehrplans über „Unverbindliche Übungen“ wiederfindet. Aus den Lehrplänen eine generelle Förderung der positiven Religionsfreiheit oder eine Bevorzugung gegenüber der negativen herauslesen zu wollen, wäre auf Grund der wenigen vorhandenen Beispiele vermessen.

2.1.2 Feiertage und schulfreie Tage

Das Kapitel „Feiertage und schulfreie Tage“ thematisiert jene in der Überschrift genannten Zeitabschnitte und setzt sich aus der Untersuchung zweier Items zusammen: 1. gesetzliche Feiertage und schulfreie Tage, die für alle SchülerInnen Gültigkeit besitzen 2. Feiertage und schulfreie Tage, die zusätzlich nur SchülerInnen bestimmter Konfessionen in Anspruch nehmen können. Beide Items werden hinsichtlich der Aspekte, die auf eine Förderung der positiven oder Einschränkung der negativen Religionsfreiheit hinweisen, untersucht.

„Schulfrei sind außer den Hauptferien die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem

135 LP HS Deutsch, S. 1

betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird. ¹³⁶

Die im Schulzeitgesetz angesprochenen gesetzlichen Feiertage inklusive dem Festtag des Landespatrons für das Jahr 2009 lauten wie folgt:

¹³⁷01. Jänner: Neujahrstag

06. Jänner: Heilige Drei Könige

13. April: Ostermontag

01. Mai: Staatsfeiertag

21. Mai: Christi Himmelfahrt

01. Juni: Pfingstmontag

11. Juni: Fronleichnam

15. August: Mariä Himmelfahrt

26. Oktober: Nationalfeiertag

01. November: Allerheiligen

*15. November: Heiliger Leopold*¹³⁸

08. Dezember: Mariä Empfängnis

25. Dezember: Christtag

*26. Dezember: Stephanitag*¹³⁹

Diese gelten für alle Wiener Pflichtschulen, welche an diesen Tagen keinen Unterricht anbieten. Von den 14 Feiertagen sind, wie aus obiger Auflistung hervorgeht, 11 religiösen Ursprungs (der Wiener Landesfeiertag wird zu den religiösen Feiertagen gerechnet, da dies der Tag des Heiligen Leopolds, des Wiener Schutzpatrons ist. „Ein Schutzpatron ist im Katholizismus ein Heiliger dem man einen lokalen bzw. spezifischen Wirkungskreis zuspricht“¹⁴⁰). Neben den gesetzlichen Feiertagen sind ebenfalls der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche unterrichtsfrei – alleinig der 31. Dezember, obgleich religiöse Zuschreibungen möglich wären, gilt nicht als primär religiös sondern kalendarisch motivierter Feiertag.

Diese Auswahl soll dahingehend untersucht werden, ob sie eine Förderung der positiven Religionsfreiheit darstellen und/oder die negative Religionsausübungsfreiheit beeinträchtigt wird. Die Tatsache, dass 4/5 aller genannten schulfreien Tage religiös begründet werden, kann als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit gewertet werden, wenn auch nur der christlichen Religion, da die den Feiertagen zugehörigen Feste begangen werden können.

¹³⁶ <http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schulzeitgesetz.xml#8>

¹³⁷ Feiertage religiösen Ursprungs sind kursiv hervorgehoben

¹³⁸ Gilt nur für Wien, LGBI. Nr. 6/2007 Art I Z 17

¹³⁹ Vgl. <http://www.austria.info/de/praktische-hinweise/feiertage-oesterreich-1151279.html>

¹⁴⁰ <http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Schutzpatron.html#Länder>

Ein Eingriff in den religionsfreien Raum liegt nicht vor, da trotz des nicht stattfindenden Unterrichts diese Feste nicht gefeiert werden müssen. Eine Bevorzugung der positiven gegenüber der negativen Religionsausübungsfreiheit kann aus diesem Grund und weil die Geltung des Feiertages nicht von der Konfession abhängig ist nicht festgestellt werden.

Neben diesen für alle Wiener PflichtschülerInnen freien Tage gibt es für SchülerInnen mit Religionsbekenntnis¹⁴¹ die Möglichkeit der „Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen“¹⁴² - diese sollen als zweites Item des Kapitels untersucht werden.

„§ 13. (1) Schüler, die der evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehören, sind am 31. Oktober vom Schulbesuch befreit.

(2) Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft angehören, sind an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen des Passahfestes, den beiden Tagen des Offenbarungsfestes, den beiden Tagen des Neujahrsfestes, dem Versöhnungstag sowie an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen des Laubhüttenfestes vom Schulbesuch befreit.

(3) Schüler, die einem Religionsbekenntnis angehören, nach dem der Schulbesuch am Samstag *) oder bestimmte Tätigkeiten an diesem Tag für seine Anhänger unzulässig sind, sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter vom Schulbesuch oder von den betreffenden Tätigkeiten zu befreien. Bei welchen Religionsbekenntnissen und in welchem Ausmaß dieser Anspruch besteht, hat der zuständige Bundesminister bei gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf deren Antrag, sonst auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu bestimmen; die Erziehungsberechtigten haben dabei glaubhaft zu machen, daß [sic!] es sich um ein allgemeines Glaubensgut des betreffenden Religionsbekenntnisses handelt.

*) Insbesondere für Angehörige der israelitischen Religionsgemeinschaft und für Angehörige der Siebenten-Tags-Adventisten.

Weiters aufgrund von Erlässen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur:

Das Fernbleiben von Schülern des islamischen Religionsbekenntnisses im Ausmaß von 3 Tagen anlässlich des Festes IDUL-FITR (nach Beendigung des Fastenmonats Ramadan) und von 4 Tagen anlässlich des Festes IDUL-ADHA (Opferfest) ist gerechtfertigt.

Für Schüler des buddhistischen Religionsunterrichtes ist das Fernbleiben anlässlich des Vesakh-

141 Im Gesetzestext selbst wird nur von Religionsbekenntnis gesprochen, ob dieses anerkannt sein muss, wird nicht spezifiziert. Allerdings werden in den Regelungen nur gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften und staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften erwähnt, so dass davon auszugehen ist, dass die Befreiung nur von jenen beantragt werden kann.

142 Schulzeitgesetz §13

*Tages (erster Vollmondtag im Mai) gerechtfertigt.*¹⁴³

Für einen bis zu dreizehn zusätzliche(n) freie(n) Tag(e) kann je nach Religionsbekenntnis eine Freistellung vom Unterricht erfolgen. Diese Regelung stellt eindeutig eine Förderung der positiven Religionsfreiheit dar. Wie sieht es nun mit der negativen Religionsausübungsfreiheit aus? Eine Verletzung des religionsfreien Raums erfolgt nicht, da die Abwesenheit anderer SchülerInnen keinen Einfluss auf die Religionsfreiheit von anderen haben kann. Trotzdem entsteht eine Konfliktsituation zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit, wenn der positiven Rechte eingeräumt werden, die von der negativen nicht in Anspruch genommen werden können. Insofern wird ein Instrument der Bevorzugung der positiven Religionsfreiheit geschaffen, dass die negative insofern benachteiligt, als dass SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis auf Grund fehlender Feiertage keine Freistellung vom Unterricht beantragen können. Zwar gibt es die Möglichkeit des Fernbleibens vom Unterricht in bestimmten Fällen, da diese jedoch für alle SchülerInnen unabhängig von ihrer (Nicht-)Konfession existiert, kann diese nicht als ausgleichendes Instrument gelten.

„(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- 1. Erkrankung des Schülers,*
- 2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,*
- 3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,*
- 4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,*
- 5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.*¹⁴⁴

„(6) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist im Instanzenzug der Verwaltung durch Rechtsmittel nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz, für die allgemeinbildenden Übungsschulen jedoch der Bezirksschulrat zuständig, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. (BGBl. Nr. 322/1975, Art. I Z 6)“¹⁴⁵

143 Anhang E-Mail 1

144 Schulpflichtgesetz §9

145 Schulpflichtgesetz §9

Daraus ergibt sich, dass auch die zweite These, dass der positiven der negativen Religionsausübungsfreiheit der Vorzug gegeben wird, gestützt wird.

Die Frage des Fernbleibens vom Unterricht wurde auch in den Interviews thematisiert:

„BK: Von anderen Religionen, vorwiegend vom Islam haben wir nur das mitbekommen, dass die Kinder an diesen Feiertagen frei haben dürfen...

I: Wurde das auch genutzt?

BK: Ja, mehr als eigentlich oft zugestanden wurde, weil manche Feste oft zwei/drei Tage dauern, aber vom Stadtschulrat nur ein Tag freigegeben ist und da bleiben manche dann eben die vollen drei Tage zu Hause.

I: Ist das mit Billigung der Schule passiert?

BK: Nein, eigentlich nicht mit Billigung der Schule, aber es ist halt dann irgendeine Entschuldigung gebracht worden.¹⁴⁶

„I: Das Feiern des Zuckerfests wurde in der Schule thematisiert? Bringen die Kinder da etwas mit in die Schule?

ML: Nein. Das einzige was auffällt ist, dass sie oft fragen, ob sie an dem Tag zu Hause bleiben dürfen.

I: Wird das genehmigt?

ML: Das hängt sehr von Jahr zu Jahr von der Laune der Direktorin ab. Im Prinzip genehmigt sie es immer. Es ist nur manchmal, dass sie sagt, sie würde es lieber nur denen genehmigen, die auch in den islamischen Unterricht gehen. So auf die Art, wer den Religionsunterricht besucht darf gerne frei haben, weil der zelebriert das ja auch richtig und die anderen nutzen das mehr aus. Aber im Endeffekt, wenn jemand trotzdem zu Hause bleibt, wird es von ihr nicht verfolgt.

I: Es gibt ja die Möglichkeit, dass man überhaupt an gewissen vom Staat festgesetzten religiösen Feiertagen zu Hause bleibt. Fällt es auf, dass viele Kinder nicht da sind oder kommen die trotzdem zur Schule, auch wenn es Ihnen gestattet wäre, zu Hause zu bleiben?

ML: Es sind meistens so drei/vier die wegbleiben und das fällt dann nicht so arg auf. Aber es gibt auch viele, die trotzdem kommen. Gerade die zwei türkischen Mädchen sind trotzdem gekommen und beim letzten orthodoxen Fest war auch ein Mädchen, das gekommen ist. Es ist nicht so, dass alle gleich zu Hause bleiben.¹⁴⁷

146 BK, S. 2

147 ML, S. 3-4

In Bezug auf die Förderung oder Bevorzugung der positiven Religionsfreiheit ergeben sich aus den Passagen keine neuen Erkenntnisse. Interessant an beiden ist jedoch, dass die Kenntnisse der rechtlichen Situation – wer darf dem Unterricht wann fernbleiben – nicht akkurat sind. Weder ist dies eine Entscheidung der Direktorin oder des Stadtschulrats, noch darf die Freistellung vom Besuch des Religionsunterrichts abhängig gemacht werden. Hier zeigt sich, dass in der Praxis die Freistellung restriktiver gehandhabt wird, als es vom Gesetzgeber vorgesehen wäre. Diese – rechtlich nicht gedeckte – Praxis ändert allerdings nichts an der Analyse, dass beide Thesen untermauert werden.

2.1.3 Zeugnis

Das Zeugnis wird als zu untersuchender Gegenstand als Subitem den Aufgaben der österreichischen Schule zugeordnet, da dieses Dokument Informationen über SchülerInnen und Schule enthält. Welche Informationen dort aufscheinen und somit dem Gesetzgeber als wichtig erscheinen, kann möglicherweise Aufschluss darüber geben, welcher Stellenwert der negativen Religionsfreiheit in Wiener Pflichtschulen eingeräumt wird.

„2) Beim Religionsbekenntnis ist von Amts wegen die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw. die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.“¹⁴⁸ „Die Zugehörigkeit zu einer anderen Religion oder die Bezeichnung ohne religiöses Bekenntnis sind nicht in das Zeugnis aufzunehmen.“¹⁴⁹

Die Aufnahme des Religionsbekenntnisses als Kategorie in das Zeugnis betrifft die negative Religionsfreiheit in ihrem Aspekt der negativen Bekenntnisfreiheit. Die negative Bekenntnisfreiheit ist „das Recht des Einzelnen darüber zu schweigen, dass und was er glaubt oder nicht glaubt“¹⁵⁰.

Auf die Frage, ob die Angabe der Religionszugehörigkeit eine Entscheidung der Eltern sei, wurde von Schulinfo-Wien, einer dem Stadtschulrat zugehörigen Abteilung, folgendermaßen geantwortet:

„Bei jedem Kind wird am Anfang des Schuljahres festgehalten, welche Religionszugehörigkeit es besitzt. Ist ein Kind beispielsweise katholisch (getauft), darf dann trotzdem angegeben werden, es sei ohne Bekenntnis? Ist die Angabe der Religionszugehörigkeit somit eine Entscheidung der

148 Zeugnisformularverordnung §3

149 <http://www.schulamt.at/religionsunterricht/faq/0/articles/2007/08/24/a2738/>

150 Zacharias 2003, S. 1000

Eltern?

Die Erziehungsberechtigten müssen anlässlich der Schuleinschreibung bzw. bei Zuzug nach Wien zu einem späteren Zeitpunkt folgende Dokumente vorlegen:

[...] d) Nachweis des religiösen Bekenntnisses des Kindes [...]

Diese Daten werden für den weiteren Schulbesuch "mitgenommen". Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, allfällige Änderungen bekannt zu geben:

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung BGBl. Nr. 373/1974 in der geltenden Fassung

§ 10. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen x) seine Person betreffenden Angaben.

x) Dazu gibt es auch eine Fußnote in meinem Gesetzestext: Wesentlich in Bezug auf die Schule. Daher z.B. Namensänderung, Änderung bezüglich des Religionsbekenntnisses.

Es ist somit keine Entscheidung der Erziehungsberechtigten - sondern es müsste aktiv aus der Glaubensgemeinschaft ausgetreten werden bzw. das Glaubensbekenntnis gewechselt werden und eine entsprechende Bestätigung der Schule vorgelegt oder das Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden.“¹⁵¹

Die negative Bekenntnisfreiheit ist nicht gewahrt, da das religiöse Bekenntnis angegeben werden muss und - im Falle des Vorhandensein eines solchen - nicht darauf verzichtet werden darf. Die positive Bekenntnisfreiheit wird durch den Vermerk am Zeugnis anerkannt, woraus eine Förderung der positiven Religionsfreiheit resultiert. Resümierend ist festzuhalten, dass durch den §3 des Zeugnisformulargesetzes beide Thesen untermauert werden.

Im Gegensatz zur eindeutigen rechtlichen Situation wurde in einem der Interviews ein Beispiel angesprochen, das ein anderes Bild zeichnet:

„MJ: [...] Es sind zwei davon wirkliche ohne religiöses Bekenntnis Kinder, die anderen wurden als ohne religiöses Bekenntnis von den Eltern geschrieben. Diese sind zwar vom Religionsbekenntnis muslimisch und serbisch-orthodox, aber da wollten die Eltern nicht, dass es aufscheint im Zeugnis, sondern wollten, dass im Zeugnis ohne Bekenntnis steht, weil sie sind nicht gläubig. Also haben wir

151 Anhang E-Mail 5

*uns daran zu halten.*¹⁵²

Obwohl rechtlich nicht gedeckt wäre diese Vorgangsweise mit der Wahrung der negativen Bekenntnisfreiheit kompatibel. In einer derartigen Umsetzung wird das Recht, sein Bekenntnis nicht nennen zu müssen, gewahrt, womit zwar die erste nicht jedoch die zweite These nicht untermauert würde.

Neben dem Vermerk der Religionszugehörigkeit wird ebenfalls das Unterrichtsfach Religion am Zeugnis als eigene Kategorie geführt.

*„An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist [...], ist in der Rubrik 'Pflichtgegenstände' die Gegenstandsbezeichnung 'Religion' bei allen Schülern und Schülerinnen – unabhängig von ihrem Bekenntnis – jedenfalls anzuführen.“*¹⁵³

Die Aufnahme in das Zeugnis erscheint für ein Pflichtfach legitim, da Religion ein solches jedoch nur für SchülerInnen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ist, muss es ebenso legitim sein, zu hinterfragen, ob eine solche generelle Aufnahme unabhängig vom Religionsbekenntnis nicht eine Förderung der positiven Religionsfreiheit darstellt und/oder sogar die negative Religionsfreiheit einschränkt.

In Bezug auf die erste These ist festzuhalten, dass die Aufnahme des Gegenstandes Religion in ein Zeugnis bedeutet, dass es als das Normale angesehen wird, an einem Religionsunterricht teilzunehmen. Diese Annahme kann als Förderung der positiven Religionsfreiheit gewertet werden, womit die erste These untermauert wird.

Hinsichtlich der Einschränkung der negativen Religionsfreiheit unter gleichzeitiger Bevorzugung der positiven Religionsfreiheit muss vorweg geklärt werden, wie bei SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis beziehungsweise solchen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, verfahren wird.

*„Schüler ohne religiöses Bekenntnis erhalten bei den Personalien und bei der Leistungsnote für Religion einen Strich.“*¹⁵⁴

„Ist die Abmeldung vom Religionsunterricht im Zeugnis zu vermerken?“

*Im Zeugnis ist lediglich beim Pflichtgegenstand Religion ein Strich zu machen. Die Abmeldung an sich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.“*¹⁵⁵

152 MJ, S. 4

153 Durchführungserlass zum Religionsunterricht Rundschreiben Nr. 5/2007

154 http://www.fcg-wien-aps.at/files/medien/jazeu_0910_hs.pdf

155 <http://www.schulamt.at/religionsunterricht/faq/0/articles/2007/08/24/a2738/>

Eine Konfliktsituation von positiver und negativer Religionsfreiheit erwächst aus dem bloßen Vermerk des Religionsunterrichts ohne gleichzeitiger Beurteilung nicht. Die positive kann gegenüber der negativen Religionsfreiheit nicht bevorzugt werden, weshalb die zweite These nicht gestützt wird.

2.1.4 Ohne religiöses Bekenntnis?

Ohne religiöses Bekenntnis sind im Wiener Pflichtschulsystem alle, die nicht einer anerkannten Kirche, Religionsgesellschaft oder staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören. Bedeutet die bloße Nichtzugehörigkeit zu einer der oben genannten Gemeinschaften jedoch automatisch, dass jemand nicht religiös ist? Da im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit religiös gleichgesetzt wurde mit „einer in Österreich anerkannten Religion zugehörig“ ist diese Frage zu bejahen. Ob jemand, der keiner der genannten Glaubensgemeinschaften angehört, an nichts glaubt, an eine nicht anerkannte Religion oder nur an Teile der Lehre einer anerkannten Religion und deswegen oder aus anderen Gründen nicht Mitglied einer solchen ist, ist nicht weiter von Bedeutung, da im Rahmen dieser Arbeit unter den Begriff Religionen nur oben erwähnte fallen. Dieses Hilfskonstrukt hat insofern Sinn, als dass staatliche Leistungen und Erwähnungen in Gesetzestexten, Lehrplänen etc. unter Religionen ebenso primär anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften verstehen, in geringerem Maße staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften.

Eine Feststellung, wie viele der Menschen ohne religiöses Bekenntnis nicht religiös im Sinne von gläubig sind, ist schwer zu tätigen, da für Wien keine Untersuchungen darüber vorliegen, welche diese beiden Gruppen in Zusammenhang setzen würden. Für die meisten Teile dieser Arbeit ist diese Unterscheidung nicht weiter von Bedeutung, da keine quantitativen Aussagen über die Betroffenheit der negativen Religionsfreiheit getätigt werden.

Diesen Punkt aufzugreifen erscheint dennoch wichtig, da die Akzeptanz, dass es Menschen ohne religiöses Bekenntnis gibt, welche nicht religiös im Sinne von nicht gläubig sind, bedeutend für den Umgang mit Religionen im Unterricht. Befindet sich jemand in der Annahme, Menschen ohne religiösem Bekenntnis stellen lediglich eine Gruppierung dar, die zwar keinem anerkannten Bekenntnis angehört aber dennoch gläubig ist, wird mit negativer Religionsausübungsfreiheit (für die negative Bekenntnisfreiheit ist dies nicht von Bedeutung, da es lediglich um das Verschweigen des (Nicht-)Religionsbekenntnisses geht) wenig anzufangen wissen.

Im Laufe der Interviews wurde in verschiedenen Zusammenhängen wiederholt in Zweifel gezogen,

dass es Menschen ohne religiösem Bekenntnis gibt, welche nicht glauben.

„I: War es auch einmal Thema, dass Kinder keine Religion haben? Sie haben das Projekt erwähnt, im Zuge dessen Sie sich mit unterschiedlichen Religionen beschäftigt haben. Ist da auch thematisiert worden, dass jemand nicht religiös sein kann? Oder war das kein Thema, da Sie keine Kinder ohne religiöses Bekenntnis in der Klasse hatten?

***BK:** Da hatten wir ausnahmsweise wirklich keine Kinder ohne religiöses Bekenntnis. Es ist glaube ich Österreich immer noch so christlich geprägt, dass die Kinder nicht das Gefühl haben, sie hätten keine Religion. Selbst wenn sie abgemeldet sind vom Religionsunterricht, jeder kennt doch das Christkind - der Weihnachtsmann ist zwar schon sehr im Vormarsch - aber es kennt jeder auch den Nikolaus und die meisten wissen auch, was zu Ostern passiert ist. Interessant wird es einmal werden in 10/20 Jahren, wenn das so weitergeht und dann wirklich schon wieder die nächste Generation kommt, die wirklich ganz wenig mitbekommen hat von der Religion, wie es dann aussieht. Aber mir wäre bisher noch nie ein Kind untergekommen, das gemeint hätte, es glaubt an nichts. Auch wenn es ohne religiöses Bekenntnis war. In dieser Mehrstufenklasse waren sehr viele Kinder ohne religiöses Bekenntnis, die sich zum Teil aber auch sehr gut damit ausgekannt haben.“¹⁵⁶*

„I: Ist es auch einmal zum Thema gemacht worden, dass diejenigen ohne religiöses Bekenntnis kein Bekenntnis haben? Dass es verschiedene Religionen gibt ist ja Thema, aber was ist mit denen, die ohne Bekenntnis sind?

***ML:** Das ist nicht thematisiert worden. Das ist aber generell finde ich schwierig. Denn bei mir selber, ich bin jetzt offiziell ohne religiöses Bekenntnis nur es ist nicht so, dass ich ohne Bekenntnis bin. Ich fühle mich auch eher der katholischen Kirche zugewendet und ich glaube auch an Gott. Nur bei mir ist es einfach, ich mache einen Unterschied zwischen Religion und Kirche und Kirche ist nicht das, womit ich mich identifizieren kann, in Österreich oder generell. In anderen Ländern ist es ja noch schlimmer. Das ist denke ich einfach das Problem, das viele mit ohne religiöses Bekenntnis haben. Dass sie sehr wohl auch Feste mitfeiern und im Prinzip das schon irgendwie im Kopf haben aber halt, das ohne religiöses Bekenntnis ergibt sich vielfach ja aus der Kirchensteuer.“¹⁵⁷*

„I: Wie ist das bei den Kindern ohne religiöses Bekenntnis, die keine speziellen Feiern haben?

156 BK, S. 8-9

157 ML, S. 6-7

***MJ:** Die machen eigentlich größtenteils mit mit den katholischen Kindern. Es sind zwei davon wirkliche ohne religiöses Bekenntnis Kinder, die anderen wurden als ohne religiöses Bekenntnis von den Eltern geschrieben. Diese sind zwar vom Religionsbekenntnis muslimisch und serbisch-orthodox, aber da wollten die Eltern nicht, dass es aufscheint im Zeugnis, sondern wollten, dass im Zeugnis ohne Bekenntnis steht, weil sie sind nicht gläubig. Also haben wir uns daran zu halten. Die machen im Prinzip bei allen Feierlichkeiten, den kleinen Kennernlernsachen in der Klasse mit, sind aber so wie ich es von zu Hause kenne, dass sie am 24. einen Christbaum haben und die Geschenke am 24. kriegen, also eher mitfeiern im traditionellen österreichischen System.*¹⁵⁸

In allen drei Interviews findet sich die Aussage wieder, dass Menschen ohne religiösem Bekenntnis die österreichischen Feste, unter denen christliche verstanden werden, feiern oder zumindest kennen, woraus abgeleitet wird, dass diese bloß auf dem Papier ohne Bekenntnis, tatsächlich aber religiös im Sinne von gläubig seien. Wie bereits des öfteren angemerkt, sind die Befragungen der Lehrerinnen nicht repräsentativ für alle Wiener PflichtschullehrerInnen, dennoch ist diese übereinstimmende Einschätzung es wert, betrachtet zu werden. Die Annahme, Menschen ohne religiösem Bekenntnis, welche ebenfalls nicht gläubig sind, seien, wenn überhaupt, eine nicht zu beachtende Minderheit, führt dazu, dass die negative Religionsausübungsfreiheit mangels angenommener realer Vorkommnis wesentlich schwerer durchgesetzt werden kann, als wenn ein Bewusstsein vorhanden ist, dass es dieses Recht nicht nur theoretisch gibt, sondern auch eine Bevölkerungsgruppe vorhanden ist, welcher dieses Recht zusteht.

Wie von BK im Interview angemerkt, wird sich diese Annahme auf Grund der sich verändernden Gesellschaft in den kommenden Jahren so wohl nicht halten lassen. Je mehr SchülerInnen ohne Bekenntnis eine Schule besuchen, desto offensichtlicher wird deren Bestehen als Gruppierung und somit auch jene der Gruppierung der Nichtreligiösen, welche ihr Recht auf negative Religionsausübungsfreiheit in Anspruch nehmen könnten.

Wie bereits eingangs angesprochen, ist die Unterscheidung von ohne religiösem Bekenntnis und nicht gläubig für diese Arbeit nicht weiter von Bedeutung, ein Verweis darauf, dass es diese Differenzierung gibt, und wie diese im Unterricht (nicht)gehandhabt wird, erscheint im Rahmen der Wissenschaftlichkeit jedoch unerlässlich.

158 MJ, S. 4

2.2 Konfessioneller Religionsunterricht

In diesem Kapitel soll der konfessionelle Religionsunterricht als Item untersucht werden. Zur besseren Vergleichbarkeit mit anderen Schulsystemen, in denen die Einrichtung eines konfessionellen Religionsunterrichts nicht die einzige Form der religiös-weltanschaulichen Erziehung als Unterrichtsfach darstellt, könnte dieses Item auch als „religiös-weltanschauliche Unterrichtsfächer“ betitelt werden. Da in Wiener Pflichtschulen jedoch nur die Einrichtung eines konfessionellen Religionsunterrichts existiert und um den Untersuchungsunterstand definitorisch klar abzugrenzen, erscheint es legitim, in diesem Zusammenhang vom Item des „konfessionellen Religionsunterrichts“ zu sprechen.

„(1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten a) Volks-, Haupt- und Sonderschulen, [...]“¹⁵⁹

¹⁶⁰Der Religionsunterricht an Wiener Pflichtschulen ist ein konfessioneller und richtet sich als solcher an SchülerInnen, welche einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. SchülerInnen einer solchen dürfen nur am Religionsunterricht ihrer eigenen Gemeinschaft teilnehmen. Für SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis oder Mitglieder einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft gilt, dass sie am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ihrer Wahl teilnehmen dürfen, aber nicht müssen. SchülerInnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen während dieser Stunden (sofern nicht in Randstunden abgehalten), die nicht als Freistunden zu qualifizieren sind, beaufsichtigt werden – vorzugsweise nicht im selben Raum, in dem der Religionsunterricht stattfindet. Das Stundenausmaß des Religionsunterrichts kann nur in Einverständnis mit der abhaltenden Kirche oder Religionsgesellschaft, die auch für die Erstellung der Lehrpläne und Inhalte des Unterrichts zuständig ist, geändert werden. Die Lehrpersonen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, werden vom Land bezahlt, müssen jedoch von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft eine Ermächtigung zum Unterrichten besitzen.¹⁶¹ Der Unterrichtsgegenstand Religion wird unabhängig vom Bekenntnis am Zeugnis vermerkt, benotet wird dieser nur im Falle des Besuchs.¹⁶² Soweit die wichtigsten Fakten zum konfessionellen Religionsunterricht an Wiener Pflichtschulen. Diese Informationen vorweg zu geben ist unerlässlich, um einen Überblick darüber zu haben, wovon gesprochen wird, wenn in folgender

¹⁵⁹ Religionsunterrichtsgesetz §1

¹⁶⁰ Folgende Informationen vgl. Durchführungserlass zum Religionsunterricht Rundschreiben Nr. 5/2007

¹⁶¹ Detailliertere Informationen zu Dienstverhältnis etc. von ReligionslehrerInnen: Religionsunterrichtsgesetz §3-7

¹⁶² vgl. Durchführungserlass zum Religionsunterricht Rundschreiben Nr. 5/2007

Analyse vom Religionsunterricht die Rede sein wird.

Um zunächst auf die erste These einzugehen, dass das Wiener Pflichtschulsystem die positive Religionsfreiheit fördere, ist festzustellen, dass jene durch diese Art des Religionsunterrichts eindeutig untermauert wird. Den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wird vom Staat die Infrastruktur und das Geld zur Verfügung gestellt, um die eigenen Inhalte den SchülerInnen in zwei Stunden pro Woche¹⁶³, sowohl in der Volks- als auch der Hauptschule, näherzubringen. Die Inhalte des Religionsunterrichts unterliegen der Auswahl der betreffenden religiösen Gemeinschaft, einzige Einschränkung ist: „Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen“¹⁶⁴. Zwei Stunden pro Woche sind mehr als beispielsweise dem Fach Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches und Textiles Werken in der Volksschule zugebilligt werden, die Mindeststundenanzahl von Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung oder Physik in der Hauptschule liegen ebenfalls darunter.¹⁶⁵ Die Bedeutung, welche dem Religionsunterricht beigemessen wird und die Handhabung selbigens, dass die Voraussetzungen für eine Abhaltung geschaffen werden, ohne auf die Abhaltung selbst Einfluss zu nehmen, stellt eindeutig klar eine Förderung der positiven Religionsfreiheit dar.

Bei einer Analyse hinsichtlich der zweiten These, ob die negative Religionsausübungsfreiheit durch einen konfessionellen Unterricht verletzt wird, muss vorweg geklärt werden, inwiefern im Rahmen dessen eine Konfliktsituation erwächst. Dies geschieht auf zwei verschiedenen Ebenen, die gesondert betrachtet werden sollen: 1. Teilnahme bzw. Nichtteilnahme am Religionsunterricht 2. Religionsunterricht als konfessioneller Religionsunterricht ohne Alternative

Zunächst soll die Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme am Religionsunterricht betrachtet werden. Wie bereits erwähnt ist der Religionsunterricht für SchülerInnen, welche einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, Pflichtfach. Dessen Abhaltung unterliegt einzig der Einschränkung, dass sich eine bestimmte Anzahl von SchülerInnen finden lassen muss, die an diesem teilnehmen¹⁶⁶. Mitglieder staatlich anerkannter religiöser Bekenntnisgemeinschaften oder Menschen ohne religiösem Bekenntnis können an einem Religionsunterricht ihrer Wahl teilnehmen, müssen dies aber nicht. Diejenigen, für welche der Religionsunterricht ein Pflichtfach darstellt, haben die Möglichkeit sich von diesem innerhalb einer gewissen Zeit abzumelden:

„(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu

163 HS Lehrplan 4. Teil, VS Lehrplan, S. 29

164 Religionsunterrichtsgesetz §2 Absatz 3

165 Vgl. HS Lehrplan 4. Teil, VS Lehrplan, S. 29

166 Detailinformationen siehe Religionsunterrichtsgesetz §7a

*Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.*¹⁶⁷

„Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrer ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. I. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.“¹⁶⁸

Soweit die rechtlich eindeutige Darstellung der Abmeldung vom Religionsunterricht. Die in den einzelnen Schulen praktizierte Form orientiert sich laut der Interviews an diesen Vorgaben, stimmt aber nicht vollkommen mit ihr überein. In zwei der vier Befragungen findet sich die Aussage, dass eine Information darüber stattfindet, dass und wie man sich vom Religionsunterricht abmelden kann¹⁶⁹. Interessant ist die unterschiedliche Handhabung, wie dies zu geschehen hat. Je nach Schule wird die Abmeldungsfrist auf zwei Wochen ausgedehnt¹⁷⁰ oder die vorgesehenen fünf Tage werden „kulanterweise“ gegeben¹⁷¹, gibt es ein vorgefertigtes Formular¹⁷² oder dies ist untersagt¹⁷³. Zu von ML getätigter Aussage bezüglich Verbot der Zurverfügungstellung von Formularen wurde auf Anfrage von der zuständigen Bezirksschulinspektion folgende Antwort gegeben:

„Gibt es formelle Vorgaben darüber, wie die Abmeldung vom Religionsunterricht zu erfolgen hat? Dass beispielsweise kein vorgefertigtes Formular an die Eltern ausgeteilt werden darf?
[...] Grundsätzlich ist eine Abmeldung nur in den ersten 5 Schultagen möglich, wobei keine vorgefertigten Formulare ausgegeben werden sollten.“¹⁷⁴

Zu diesem Punkt findet sich auch auf der Homepage von Schulinfo Wien folgende Aussage:

„Dürfen für die Abmeldung Formulare von der Schule bereitgestellt werden?

Es ist jede Beeinflussung der Entscheidung der SchülerInnen bzw deren Erziehungsberechtigten in

¹⁶⁷ Religionsunterrichtsgesetz §1

¹⁶⁸ Verkürzte Frist für die Abmeldung vom Religionsunterricht; Ergänzung des Rundschreibens Nr. 21/2004
Rundschreiben Nr. 9/2006

¹⁶⁹ BK, S. 2 und RH, S. 2

¹⁷⁰ BK, S. 2

¹⁷¹ MJ, S. 1

¹⁷² BK, S. 2

¹⁷³ ML, S. 2

¹⁷⁴ Anhang E-Mail 6

Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen. Als Beeinflussung ist ua das Auflegen von Formularen zu werten.“¹⁷⁵

Ob Ausdehnung oder Einschränkung der gesetzlichen Vorgaben: auf Grund der lediglich geringen Abweichungen können die in den Interviews gemachten Angaben gemeinsam mit den gesetzlichen Vorgaben auf eine Beeinträchtigung der negativen Religionsausübungsfreiheit untersucht werden, die Abweichungen kontrastieren die in der folgenden Analyse gewonnenen Erkenntnisse nicht.

Wird die negative Religionsausübungsfreiheit in Hinsicht auf die Teilnahme am Religionsunterricht beeinträchtigt? Da sich dieser primär an SchülerInnen, die Mitglieder einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind, richtet und sich auch diese vom Religionsunterricht abmelden können, ist die negative Religionsausübungsfreiheit gewahrt. Zwar deuten die Aussagen hinsichtlich der Ausgabe vorgefertigter Formulare und die dazugehörige Argumentation auf eine Bevorzugung der positiven Religionsfreiheit hin, doch reicht dieser Aspekt nicht aus, um die negative Religionsfreiheit in Hinsicht auf die Teilnahme am Religionsunterricht in ihrer Gesamtheit einzuschränken. Bei Mitgliedern einer religiös anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft muss angenommen werden, dass diese zunächst die Verwirklichung ihrer positiven Religionsfreiheit zum Ziel haben und eine Erleichterung der Abmeldung verwirklicht durch die Ausgabe von Formularen, wie von Schulinfo argumentiert, wohl tatsächlich eher eine Förderung der negativen Religionsfreiheit mit sich bringt, als dass ein Verbot einer solchen Vorlage die negative beeinträchtigt. Bezogen auf die Teilnahme am Religionsunterricht wird der positiven Religionsausübungsfreiheit nicht der Vorzug gegeben, die zweite These wird nicht untermauert.

In Hinblick auf den Satz des Rundschreibens Nr. 21/2004 über die verkürzte Frist für die Abmeldung vom Religionsunterricht, dass den ReligionslehrerInnen die Möglichkeit gegeben werden sollte, den Kindern näher zu bringen, was sie im Falle einer Teilnahme am Religionsunterricht erwarten würde, wurde von RH folgende Aussage getätigt:

„RH: [...] Ich persönlich lerne die Eltern erst sehr spät kennen, die Kinder etwas früher. Abmeldungen, das ist unterschiedlich. Das ist in der Volksschule eher weniger der Fall. In weiterführenden oder höheren Schulen ist das natürlich anders. Grundsätzlich mache ich keine Werbung, weil ich der Ansicht bin, dass sich da jeder frei entscheiden soll. Ich gehe nicht herum und gehe auf Schülerfang, das mache ich nicht. Auch wenn das manche Konfessionen machen oder

¹⁷⁵ <http://www.schulamt.at/religionsunterricht/faq/0/articles/2007/08/23/a2735/>

das auch gewünscht wird, ich mache das grundsätzlich nicht. Es gibt Kinder die mich später kennen lernen und in der 2./3. Klasse dann den Wunsch äußern, teilnehmen zu wollen. Es gibt welche, die sich dann nicht mehr so sicher sind, aber ich finde das ganz in Ordnung, weil da muss jeder seinen Weg gehen.“¹⁷⁶

Von RH wird erwähnter Satz zwar so interpretiert, dass Werbung für den Religionsunterricht gemacht werden sollte, sie persönlich setzt dies in der Praxis aus genannten Gründen jedoch nicht um. Trotzdem verdient diese Aussage eine eigene Betrachtung. Einen Religionsunterricht innerhalb der Abmeldefrist abzuhalten, an welchem die „*Schüler des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind*“¹⁷⁷ stellt, sofern als Verpflichtung interpretiert, nicht bloß eine Förderung der positiven Religionsfreiheit dar sondern einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit. Ob dieser Abschnitt tatsächlich zur verpflichtenden Teilnahme animiert, ist nicht klar herauszulesen, von der Autorin wurde er derart interpretiert. Sollte dies die Intention des Verfassers gewesen sein, so würde dies die zweite These untermauern, dass der positiven Religionsausübungsfreiheit gegenüber der negativen der Vorzug gegeben wird. Die Adressierung von SchülerInnen, welche einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, bedeutet nicht, dass die negative Religionsausübungsfreiheit nicht verletzt werden würde – die unterschiedlichen Aspekte dieses Grundrechts stehen wie schon in anderen Beispielen aufgezeigt¹⁷⁸ allen Menschen unabhängig ihrer Konfession zu, auch wenn dieses Recht, wie in dieser Arbeit beschrieben, meist das Recht von Nichtreligiösen schützt.

Den Absatz über die Teilnahme am Religionsunterricht abschließend soll ein Zitat von RH nicht unerwähnt bleiben, aus welchem ableitbar ist, dass die Frage nach der Teilnahme an jenem für die SchülerInnen selbst von tragender Bedeutung ist:

„I: Haben Sie den Eindruck, dass die Entscheidung eher von den Kindern oder von den Eltern kommt?

***RH:** Von den Kindern. Es ist eher die Tendenz, dass die Eltern das schreiben, was die Kinder wollen. In Ausnahmefällen auch umgekehrt, aber die Tendenz ist eher umgekehrt.“¹⁷⁹*

Die zweite Ebene, welche beleuchtet werden soll, ist eine allgemeinere, die darauf abzielt, dass die

176 RH, S. 2

177 Verkürzte Frist für die Abmeldung vom Religionsunterricht; Ergänzung des Rundschreibens Nr. 21/2004
Rundschreiben Nr. 9/2006

178 Vgl. Kapitel über den Vermerk der Religionszugehörigkeit am Zeugnis

179 RH, S. 2

Einrichtung eines konfessionellen Religionsunterrichtes per se nicht nur eine Förderung der positiven Religionsfreiheit sondern darüber hinaus auch eine Bevorzugung der positiven gegenüber der negativen Religionsfreiheit darstellt, da für Nichtreligiöse keine Alternative zum Religionsunterricht angeboten wird.

„Gibt es an Wiener Schulen die Möglichkeit eines Ethikunterrichts?

Wenn ja, für wen? Ist dieser Freifach oder Pflichtfach? Anstatt des Religionsunterrichts oder zusätzlich zum Religionsunterricht? An wie vielen Schulen gibt es diese Möglichkeit?

*Beim Ethikunterricht handelt es sich um einen Schulversuch, der aber nicht an den Pflichtschulen geführt wird. Gerne maile ich Ihnen die Standorte und eine Beschreibung des Schulversuches.*¹⁸⁰

Die Möglichkeit anstatt des Religionsunterrichts einen Ethikunterricht zu besuchen wird in Wiener Pflichtschulen nicht geboten. Wie viele SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis deswegen den konfessionellen Religionsunterricht besuchen kann aus zwei Gründen nicht eindeutig beantwortet werden. Zum Einen wird von staatlicher Seite nicht erhoben, wie viele SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis in Wien einen konfessionellen Religionsunterricht besuchen.

*„Mit der Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes BGBl. I Nr. 24/2008 wurde auch das Merkmal betreffend die Teilnahme am Religionsunterricht aus dem Katalog der von den Schulen zu meldenden Erhebungsmerkmale entfernt.“*¹⁸¹

Auf telefonische Nachfrage bei Statistik Austria, dem Stadtschulrat und dem zuständigen Bezirksschulinspektor wurde mitgeteilt, dass diese Daten auch vor erwähnter Novelle nicht ausgewertet wurden. Lediglich zum katholischen Religionsunterricht gibt es hierfür vom Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung eine Statistik für das Schuljahr 2008/09.¹⁸²

Volksschule	Anzahl der SchülerInnen	%
Gesamt	96420	
Katholisch	52128	54,06
o.r.B.	12095	12,54
Andersgläubig	32197	33,39
Abgemeldet	519	1,00
o.r.B. Teilnahme	5944	49,14
Kath. Teilnahme	51609	99,00

180 Anhang E-Mail 1

181 http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/AB/AB_01728/imfname_161723.pdf, S. 2

182 Daten vgl. Anhang, E-Mail 7

Hauptschule	Anzahl der SchülerInnen	%
Gesamt	52691	
Katholisch	28459	53,99
o.r.B.	4100	7,78
Andersgläubig	20141	38,22
Abgemeldet	2540	8,93
o.r.B. Teilnahme	895	21,83
Kath. Teilnahme	25910	91,1

In der Volksschule nehmen 59,7% der SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis am katholischen Religionsunterricht teil, in der Hauptschule 21,83%.

Zum Anderen wird nicht generell untersucht, warum SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. *„Über die Gründe und Motive für eine Teilnahme oder Nichtteilnahme, werden weder bei Kindern mit noch bei solchen ohne Bekenntnis, die am Religionsunterricht als Freigegegenstand teilnehmen können, Erhebungen angestellt.“*¹⁸³

Auch in drei Interviews findet sich die Aussage, dass Schüler ohne religiösem Bekenntnis an konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen.¹⁸⁴ Als Motive, den Religionsunterricht zu besuchen, erwähnt BK das schlechte Gewissen der Eltern und den Glauben an einen versteckten Ethikunterricht.¹⁸⁵

Wie bereits dargestellt, existiert keine allgemeine Motivforschung zum Besuch von SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis des Religionsunterrichts als Freifach. Vom Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung wurde ein Folder zur Information über den Religionsunterricht als Freigegegenstand erstellt. Im Rahmen dessen führten zwei Religionslehrerinnen an ihrer Schule eine „Erhebung der Elternmotivation durch, Kinder o.r.B. Den Religionsunterricht besuchen zu lassen.“¹⁸⁶ In diesen Rückmeldungen lassen sich drei Motivgruppen ausmachen:¹⁸⁷

1. Eltern wollen Kindern die Wahlfreiheit in religiösen Dingen geben. Der Religionsunterricht dient als Entscheidungsfindungsgrundlage.
2. Der Religionsunterricht wird als Bildungsangebot gesehen, in welchem Kinder Informationen über Religion, Geschichte etc. erhalten.

¹⁸³ http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/AB/AB_01728/imfname_161723.pdf, S. 1

¹⁸⁴ RH, S. 1; ML, S. 1; BK, S. 4

¹⁸⁵ BK, S. 4

¹⁸⁶ Anhang, Motivation zur Teilnahme am r.k. RU, S. 3

¹⁸⁷ Vgl. Anhang, Motivation zur Teilnahme am r.k. RU, S. 1-2

3. Das Kind soll nicht aus der Klassengemeinschaft gerissen werden und keine Freistunde haben.

Diese Umfrage stellt lediglich stichprobenartige Ergebnisse zur Verfügung und kann nicht als repräsentativ für alle Wiener Pflichtschulen gesehen werden. Trotzdem sind diese Ergebnisse interessant, da die ersten beiden Motive in einem Ethikunterricht ebenso abgedeckt werden könnten, ohne dass eine konfessionelle Komponente integriert wäre. In der an die Umfrage anschließende Analyse wird diese folgendermaßen zusammengefasst:

„Die Rückmeldungen der Eltern beschreiben den Religionsunterricht als einen Ort der Vermittlung religiöser und ethischer Werte in Freiheit. Dieser wird unabhängig von der eigenen Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft angenommen und geschätzt. Gerade in einer Zeit, in der die Tradition von Werten vielfach misslingt, gewinnt der Religionsunterricht an Bedeutung. Die Elternrückmeldungen machen klar, dass eine Schule ohne Religionsunterricht als defizitär empfunden wird. Auch dann, wenn man selbst nicht religiös ist. Die Kinder möchten im Religionsunterricht mit dabei sein, weil sonst etwas fehlen würde.“¹⁸⁸

Diese Umfrage und ihre Analyse wurden vom Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung durchgeführt, so dass diese Schlussfolgerung nicht verwundern darf. Die Frage die sich jedoch stellt, ist, ob ein Ethikunterricht diese Aufgaben nicht besser erfüllen könnte. Den SchülerInnen wäre eine Alternative zum konfessionellen Religionsunterricht gegeben, so dass ihnen nichts „fehlen“ würde, was der konfessionelle Religionsunterricht bieten kann, ohne jedoch mit einer bestimmten Konfession, welcher man nicht angehört, konfrontiert zu werden.

Die Alternative zum Pflichtfach konfessioneller Religionsunterricht lautet derzeit somit entweder keinerlei Unterricht oder Freifach konfessioneller Religionsunterricht. Für SchülerInnen, die aus Gründen der Nichtreligiosität nicht im Religionsunterricht einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilnehmen wollen, sich aber trotzdem für weltanschauliche Fragen interessieren, gibt es von Seiten der Wiener Pflichtschule kein Angebot. Dass für einen solchen Interesse vorhanden wäre, wird durch die erfragten Motive nach der Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht als Freifach untermauert, da die angegebenen Gründe ebenso für einen Ethikunterricht sprechen, ohne eine eindeutig konfessionelle Note in Kauf nehmen zu müssen.

Die Untersuchung des Items „konfessioneller Religionsunterricht“ resümierend ist zu konstatieren, dass das Abhalten eines konfessionellen Religionsunterrichts eine Förderung der positiven Religionsfreiheit darstellt. In Bezug auf die Einschränkung der negativen Religionsfreiheit ist

¹⁸⁸ Motivation zur Teilnahme am r.k. RU, S. 5

festzuhalten, dass die Möglichkeit der Abmeldung die negative Religionsfreiheit zunächst weitestgehend gewährleistet. Auf Grund fehlender Alternativen für Nichtreligiöse entsteht jedoch eine Konfliktsituation zwischen positiver und negativer Religionsausübungsfreiheit, in welcher der positiven der Vorrang gegeben wird. Die Entscheidung für das Einrichten eines konfessionellen Religionsunterrichts gegen einen Ethikunterricht stützt somit sowohl die erste als auch die zweite These.

2.3 Religiöse Symbole im Klassenraum

Die in diesem Kapitel zu untersuchenden Items sind religiöse Symbole in Klassenräumen. Auf Grund der historischen Prägung durch das Christentum ist die Frage religiöser Symbole in Klassenräumen in Wiener Pflichtschulen meist eine christlicher Symbole, spezifischer des Kreuzes. Aus diesem Grund wird sich dieses Kapitel mit dem Vorhandensein des Items „Kreuz“, eines christlichen und somit eindeutig als religiös identifizierbaren Zeichens, und seiner Kompatibilität mit negativer Religionsfreiheit beschäftigen.

„1) In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.“¹⁸⁹

Soweit zur rechtlich eindeutigen Situation der Anbringung eines Kreuzes, welche nicht von der Anzahl der christlichen SchülerInnen in einer Klasse sondern der gesamten Schule abhängt. Diese Feststellung ist vorweg zu treffen, da diese Formulierung ein Kreuz im Klassenzimmer nur unter bestimmten Bedingungen vorschreibt, womit eine eindeutige Untermauerung der ersten und zweiten These, von welcher im Fall eines generellen Anbringgebots ausgegangen werden dürfte, nicht so einfach angenommen werden kann.

Bezug nehmend auf die erste These, dass das Wiener Pflichtschulsystem die positive Religionsausübungsfreiheit fördert, ist bei Potz folgendes zu lesen:

„Unter Wahrung der 'hereinnehmenden Neutralität' stellt sich die Anbringung des Kreuzes als 'Grundrechtsofferte' dar bzw den Eltern (Erziehungsberechtigten) gegenüber als Anerkennung ihres in Art 2 des. 1. ZP EMRK verankerten Anspruchs auf Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen im Rahmen der vom Staat übernommenen Aufgaben.“¹⁹⁰

Laut Potz' wird die positive Religionsausübungsfreiheit mit dem Anbringen des Kreuzes unterstützt. Dies würde die erste These untermauern, jedoch ist hier nicht berücksichtigt, dass das Anbringen selbigens nur unter der Voraussetzung vorgeschrieben ist, dass die Mehrheit einer Schule christlichen Bekenntnisses ist. Diese Mehrheitsbedingung aufgreifend schreibt Potz:

„Insgesamt ist die österreichische Regelung hinsichtlich der Schulkreuze als grundrechtskonform zu qualifizieren, die schul- und nicht klassenbezogene ausschließlich auf das Majoritätsprinzip

¹⁸⁹ Religionsunterrichtsgesetz §2b

¹⁹⁰ Potz 2005, S. 121

abstellende 'Gleitklausel' jedoch als verbesserungsfähig bzw. verbesserungswürdig einzustufen. Sachgerechter wäre es, eine Ausweichregelung für spezifisch gelagerte Einzelfälle vorzusehen.“¹⁹¹

Ein Grundrecht, in diesem Fall jenes der positiven Religionsausübungsfreiheit, von der Mehrheit abhängig zu machen, erscheint Potz „verbesserungswürdig“¹⁹². Die Vermischung von Grundrechten, welche „fundamentale Rechtspositionen des Menschen, die mit einer gewissen [...] Unverbrüchlichkeit ausgestattet und [...] durchsetzbar sind“¹⁹³ darstellen, von einer Mehrheit abhängig zu machen, scheint problematisch. Dieser Konflikt, ob die Durchsetzung eines Grundrechts von einer Majorität abhängig gemacht werden darf, kann in dieser Arbeit lediglich aufgezeigt, nicht jedoch gelöst werden, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Trotz der Einschränkung des Aufhängens von Kreuzen in Klassenzimmern in Schulen, an denen die Mehrheit christlichen Bekenntnisses ist, kann dieses Gesetz als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit gewertet werden. Wobei hier eingeschränkt werden muss, dass es sich lediglich um eine Förderung jener Religionen handelt, die das Kreuz als ihr Symbol anerkennen. *„Das Anbringen religiöser Symbole anderer als christlicher Religionsgemeinschaften ist nicht geboten, aber auch nicht verboten. Sie obliegt einerseits dem Schulerhalter wegen des Kaufes, andererseits dem Schulleiter hinsichtlich der Anbringung.“¹⁹⁴* Für ein Gebot, bei einer Mehrheit von SchülerInnen ohne religiösem Bekenntnis kein Kreuz aufhängen zu dürfen, konnten von der Autorin keine Gesetzestexte gefunden werden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Existenz eines Kreuzes im Klassenraum, wenn auch von einer christlichen Mehrheit abhängig, als Förderung der positiven Religionsfreiheit gewertet werden kann.

In Bezug auf die zweite These, dass das Hängen eines Kreuzes im Klassenzimmer die negative Religionsausübungsfreiheit beeinträchtigt, schreibt Potz folgendes:

„Hinsichtlich jener Schüler, die das Kreuz ablehnen, ergeben sich insofern minimale Zwangselemente, als sie sich dem Anblick des Kreuzes ohne Ausweichmöglichkeit nicht entziehen können. Im Konfliktfall ist die Kollision zwischen positiver und negativer Komponente der Religionsfreiheit im Wege 'praktischer 'Konkordanz' gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und mit Rückgriff auf das Toleranzprinzip zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Dabei sind einerseits schematische Konfliktlösungen nach dem Majoritätsprinzip im Hinblick auf Funktion und Teleologie der Grundrechte unzulässig, andererseits resultiert daraus kein grundsätzlicher Vorrang

191 Potz 2005, S. 122

192 Potz 2005, S. 122

193 Berka 1999, S. 11

194 Mantl 1997, S. 130

*der negativen Religionsfreiheit im Sinne einer Art 'Obergrundrecht', da dies in letzter Konsequenz die Durchsetzung der positiven Dimension dieses Grundrechts unmöglich machen würde.*¹⁹⁵

Potz erkennt in der Existenz eines Kreuzes im Klassenraum einen Konflikt zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit. Dieser sollte laut Potz nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gelöst werden. Das Hängen eines Kreuzes stellt somit eine Bevorzugung der positiven Religionsausübungsfreiheit dar, da der religionsfreie Raum verletzt wird. Das Faktum, dass ein Kreuz nur dann installiert werden muss, wenn die Mehrheit der SchülerInnen an einer Schule einem christlichen Bekenntnis angehört, ist in diesem Fall nicht von Bedeutung, da hier von dem Fall ausgegangen wird, dass sich ein Kreuz im Klassenzimmer befindet, da anderenfalls gar keine Konfliktsituation entsteht.

Die rechtliche Situation des Items „Religiöse Symbole im Klassenraum“ analysierend kann somit festgehalten werden, dass im Fall einer christlichen Majorität sowohl die erste als auch die zweite These untermauert werden. Ist dies nicht der Fall, wird weder die positive Religionsausübungsfreiheit gefördert noch die negative – mangels Konfliktsituation – eingeschränkt.

Auf die Frage der Umsetzung des Paragraphen 2b in die Praxis und eventuellen Sanktionen bei Nicht-Einhaltung wurde von Schulinfo Wien folgende Auskunft gegeben:

„Zu meiner dritten Frage, bezugnehmend auf Kreuze im Klassenzimmer:

Wird dieses Gesetz auch noch umgesetzt? Beispielsweise wurden im ORF-Report vom 18.11.2008 Wiener Schulen gezeigt, die trotz christlicher Majorität der SchülerInnen keine Kreuze in den Klassenzimmern aufgehängt hatten. Deshalb meine Frage nach der Umsetzung des Gesetzes bzw. eventuellen Sanktionen bei Nicht-Umsetzung.

*Kann ich Ihnen leider nicht beantworten - entzieht sich meiner Kenntnis - habe nur die rechtlichen Normen für das Anbringen eines Kreuzes aber keinerlei Durchführungsbestimmungen oder Strafbestimmungen.*¹⁹⁶

Die in der Anfrage genannten Beispiele von Wiener Schulen sind folgende:

„Sprecherin: In Pflichtschulen ist die Sache klar geregelt. Theoretisch. Ein Bundesgesetz schreibt für jede Klasse ein Kreuz vor, falls die Mehrheit christlich ist. Aber im Schulalltag nimmt man die

¹⁹⁵ Potz 2005, S. 121-122

¹⁹⁶ Anhang, E-Mail 4

Sache schon längst nicht mehr so genau. Was hier in dieser Wiener Schule hängt, bestimmt oft der Zufall.

Brigitte Böhm (Direktorin)¹⁹⁷: Wir haben vor drei Jahren eine Riesenbaustelle hier gehabt und so mancher Jesus wurde beschädigt und so haben wir dann die Kreuze, die noch da waren, in den Klassen aufgehängt, wo die KollegInnen es wollten.

Sprecherin: Die Wirklichkeit hat sich längst anders entwickelt als im Gesetz vorgesehen. Die Zeiten, in denen das christliche Bekenntnis Normalfall war, sind längst vorbei.

Brigitte Böhm (Direktorin): Ich zeige Ihnen jetzt unser Religionszimmer.¹⁹⁸ Hier hängt das Kreuz und wir haben maximal 6 Kinder in römisch-katholisch Religion und der Unterricht findet hier in diesem Raum statt.¹⁹⁹

„Sprecherin: In einer durchschnittlichen Schule hängt mittlerweile alles mögliche an der Wand. Unterrichtsmaterialien, Werbeplakate. Alles viel präsenter als die traditionellen Symbole von Staat und Kirche.

Sylvia Vogt (Direktorin)²⁰⁰: Es hängen seit 01. März, also seit ich die Schule übernommen habe, keine Kreuze und auch kein Bundespräsident und ja, es hat eigentlich bis jetzt noch niemanden gestört.

Sprecherin: Wir haben schließlich doch noch ein Kreuz gefunden, ein selbst gebasteltes. Wegen unseres Besuchs beginnt die Direktorin die Geschichte zu erforschen.

Sylvia Vogt (Direktorin): Wie schaut das aus mit den Kreuzen. Haben wir irgendwo Kreuze vielleicht in einem Raum?

Mann (Hausmeister): Durch den Neubau sind keine mehr geliefert worden.

Sylvia Vogt (Direktorin): Also das heißt seit 15 Jahren hängen an unserer Schule keine Kreuze?

Mann (Hausmeister): Keine Kreuze.

Sylvia Vogt (Direktorin): Gut. Vielen Dank.

Mann (Hausmeister): Bitte.

Sylvia Vogt (Direktorin): Ich habe jetzt Kreuze angefordert, weil wir nur sehr wenige Kinder hier an der Schule haben mit nicht-christlicher Religion.²⁰¹

197 Brigitte Böhm: VS II Greiseneckergasse 29, Brigittenau

198 Das Vorhandensein eines Kreuzes in einem explizit ausgewiesenen Religionszimmer kann nicht als Einschränkung der negativen Religionsausübungsfreiheit argumentiert werden, da sich in diesem Raum Menschen, deren negative Religionsausübungsfreiheit verletzt werden könnte, nicht aufhalten müssen. Die Existenz eines Religionszimmers per se kann jedoch als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit gewertet werden.

199 Report vom 18.11.2008, S. 3

200 Sylvia Vogt: Direktorin KMS Embelschule, Margareten

201 Report 18.11.2008, S. 3-4

In beiden Beispielen hängen beziehungsweise hingen zumindest nicht in allen Klassenzimmern Kreuze an den Wänden, obwohl dies so vorgesehen wäre. Begründet wurde dies mit Baumaßnahmen auf Grund derer Kreuze verloren gingen oder nicht mehr aufgehängt wurden. Ähnlich wird in den Interviews auf die Frage nach Kreuzen im Klassenzimmer geantwortet.

„I: Zu einem gänzlich anderen Thema: religiöse Symbole im Klassenraum. Haben Sie noch Kreuze in den Klassenräumen?

ML: Da muss ich jetzt überlegen. Bei der letzten Klasse hatten wir es ganz bestimmt noch, ob wir es bei der jetzt noch haben, weiß ich nicht, ich glaube fast nicht mehr. Das einzige Symbol war der Adventkranz, der im Schulhaus hängt und dann in jeder Klasse wirklich aufgestellt worden ist. Aber das Kreuz? Ich bilde mir ein, seit das Klassenzimmer von der letzten auf diese Klasse ausgemalt wurde, hängt das Kreuz nicht mehr.

I: Hängt das Bild des Bundespräsidenten?

ML: Nein.

I: Gar nichts?

ML: Nein, traurigerweise nein. Wie gesagt, beim Ausmalen ist dann vieles nicht mehr bei uns aufgehängt worden. Ich weiß jetzt aber nicht, wie es im Haupthaus ist. Wir sind eben die Expositur und bei uns läuft leider generell manches ein bisschen außer Kraft, weil wir sehr viel alleine machen müssen und dann für so was oft keine Zeit mehr haben, an das auch zu denken.“²⁰²

Ebenfalls bauliche beziehungsweise praktische Gründe werden von RH ins Treffen geführt.

„RH: [...]Kreuze gibt es kaum mehr in den Klassen. Im Zuge von Renovierungen usw. sind die immer wieder verschwunden und werden auch nicht mehr aufgehängt. Mir liegt da ehrlich gesagt auch nichts daran, weil das sind meistens Korpus-Darstellungen, die sehr veraltet sind. Da müsste man eine neue Form finden. Mich stört das grundsätzlich überhaupt nicht. Die Klassen sind eher arm an diesen Symbolen. Es ist so, dass wir manchmal Bilder oder Plakate machen, die hängen wir dann auf den Gang. Da wird genau beschrieben, was wir bearbeitet haben und um was es geht. Das hängt dann eine Zeit, wird aber wieder abgenommen. Diese Möglichkeit haben alle, ansonsten hängen nur Sachen aus dem Regelunterricht am Gang: Zeichnungen und Projekte.

I: An dieser Schule weiß ich, dass Kreuze im Klassenzimmer hängen. Wie sieht das am SPZ und der RPS aus?

RH: Nein, hier hängen nicht in allen Klassen Kreuze, nur zum Teil.

202 ML, S. 4

I: Bei den anderen ist das auch nicht konsequent gehandhabt mit oder ohne Kreuzen?

RH: Nein, in manchen gibt es sie, in manchen nicht.

I: Welche Gründe hat dies?

RH: Rein praktische Gründe. Es hat mich noch nie jemand darauf angesprochen, dass jemand das stört. Ich finde das grundsätzlich nicht so wichtig, weil ich erstens einmal sehr viele Klassen wechsle und wenn wir in Gruppenräumen sind und ein Zeichen brauchen, dann kann ich das mitnehmen.²⁰³

Eine Befragte gibt an, dass in keiner der Schulen, in welchen sie bisher unterrichtete, Kreuze angebracht waren.²⁰⁴ Lediglich eine Lehrerin berichtet davon, dass darüber diskutiert wurde, ob und wo das Kreuz hängen sollte.

I: Haben Sie religiöse Symbole im Klassenraum?

MJ: Ja, das Kreuz. Es hing einmal, wie man noch unschwer erkennen kann, in der Mitte vorne. Zu Zeiten, in denen hier noch 90% römisch-katholische Kinder waren. Wir haben dann lange hin und her diskutiert und ich habe dann irgendwann gefunden: nein, ich will das nicht da oben in der Mitte prangen haben - außerdem war es durchgestrichen am Anfang von meiner wunderbaren Linie mit den Buchstaben darauf, die mittlerweile eh schon runter gerutscht ist - und ein durchgestrichenes Kreuz wollte ich schon gar nicht haben. Auch ich muss hier, auch wenn ich sehr in meinem Glauben verwurzelt bin und auch jeden Sonntag in der Kindermesse Gitarre spiele einfach dem Rechnung tragen, dass ich hier einfach eine sehr gemischte Klasse habe und es da auch unterschiedliche Symbole gibt. [...]

I: Ist das in der Schule einheitlich? Hängen in allen Klassenräumen Kreuze?

MJ: Ja, sollte in allen Klassen irgendwo ein Kreuz hängen. Das ist glaube ich noch aus Zeiten der Maria-Theresia, wo es damals aufgehängt wurde. Ich glaube auch, dass bei uns in jeder Klasse ein Kreuz hängt. Die anderen Glaubensgemeinschaften haben sich da bisher noch nicht irgendwie zur Wehr gesetzt und gesagt: Wir wollen auch ein Symbol in der Klasse hängen. Ich muss da ganz ehrlich sagen, ich wäre die letzte die sagen würde, nein kommt nicht in Frage. Weil wenn ich so viele Kinder in der Klasse habe mit anderen Bekenntnissen, dürfte da durchaus auch ein Symbol in der Klasse sein, von dem die Kinder wissen: das ist genau das, wo ich halt hinschaue, wenn ich momentan jetzt beten möchte.²⁰⁵

203 RH, S. 3-4

204 BK, S. 6

205 MJ, S. 5

Resümierend kann gesagt werden, dass in keiner der Schulen, in denen die Lehrerinnen unterrichten, in allen Klassen Kreuze hängen. MJ glaubt zwar, dass in allen Klassen Kreuze angebracht sind, dies wurde jedoch von der ebenfalls unter anderem in der VS im 11. Bezirk arbeitenden Religionslehrerin RH verneint, so dass die Aussage, dass nicht überall Kreuze hängen, für die in den Interviews besprochenen Schulen zutrifft. Außerdem ist anzumerken, dass eine nicht einheitliche Regelung – wie es in drei Interviews dargestellt wurde - innerhalb einer Schule, ob Kreuze hängen oder nicht, auf keinen Fall gesetzeskonform sein kann. Zwar könnte eine solche Verfahrensweise die Ansprüche von positiver und negativer Religionsausübungsfreiheit eher wahren, als eine allgemein schulische Regelung, allerdings müsste dazu im Vorhinein eine Diskussion innerhalb der Klasse darüber stattfinden, wer welche Ansprüche geltend machen wollte. In den Interviews deutet jedoch nichts daraufhin, dass diese Praxis aus Gründen der Wahrung der positiven wie auch der negativen Religionsausübungsfreiheit gelebt wird.

Eine Analyse, ob die angesprochenen Praxen die positive Religionsausübungsfreiheit fördern und/oder die negative Religionsausübungsfreiheit einschränken, soll auf Basis der Analyse des Gesetzestextes Kreuze in Klassenräumen betreffend getroffen werden. Den Faktor der Mehrheit des Religionsbekenntnisses an den genannten Schulen hinzunehmend, sollen Abweichungen von der gesetzeskonformen Regelung dahingehend untersucht werden, ob sie beide Thesen weiter untermauern oder im Vergleich zur rechtlichen Situation diese eher nicht stützen. Mögliche zu untersuchende Abweichungen sind das Vorhandensein eines Kreuzes trotz christlicher Minorität oder das Nichtvorhandensein eines solchen trotz christlicher Majorität – Ausgangspunkt ist jedoch immer die gesetzliche Regelung.

„J: Wie hat die Schülerstruktur bezogen auf das Religionsbekenntnis dort ausgesehen? Hauptsächlich christlich oder muslimisch oder...?“

ML: Nein, das ist bei uns generell ein großes Problem. Dadurch, dass wir über 80% Ausländer haben, die meistens nicht aus dem katholischen Raum kommen gibt es generell schon weniger. Wir haben sehr viele Islamisten, wir haben griechisch-, serbisch-, rumänisch-orthodox. Gerade die Rumänen haben bei uns in der Schule so eine Sekte. Die heißt Pfingstgemeinde Gottes. Man kann sagen, pro Klasse sind es, wenn es gut geht, drei oder vier Kinder die noch römisch-katholisch sind. Die Österreicher sind Großteils trotzdem ohne religiöses Bekenntnis.“²⁰⁶

Ob die Mehrheit der SchülerInnen christlichen Glaubens ist, kann aus dieser Aussage nicht abgelesen werden. Eine Einschätzung, ob das teilweise Hängen des Kreuzes somit die erste und

206 ML, S. 1

zweite These gegenüber der gesetzlichen Regelung weiter stützt oder einschränkt kann somit nicht getätigt werden.

„I: Wie hat die Schülerstruktur, bezogen auf das Religionsbekenntnis, dort ausgesehen?

BK: Dadurch, dass diese Schule eine europäische Volksschule ist, hat der eine Zweig Schwerpunkt Englisch, der andere Schwerpunkt Reformpädagogik. Ich war in einer sogenannten "Restklasse", das heißt es hat in diesem Jahrgang drei Klassen gegeben und da sind Kinder unterschiedlichster Herkunft zusammengekommen. Wir hatten kein einziges Kind mit römisch-katholischem Religionsbekenntnis sondern vorwiegend muslimische Kinder oder auch serbisch- und russisch-orthodoxe.

I: Gab es auch Kinder ohne religiöses Bekenntnis?

*BK: In dieser Klasse nicht.*²⁰⁷

Auch aus dieser Aussage lässt sich nicht klar ableiten, ob die Mehrheit der SchülerInnen christlichen Bekenntnisses ist. Somit gilt, obwohl in diesem Fall nirgendwo Kreuze angebracht waren, dasselbe wie für vorangegangenes Beispiel.

„I: Wie schaut die Schülerstruktur auf das Religionsbekenntnis bezogen aus? Wie viele SchülerInnen haben Sie im Religionsunterricht?

*RH: Unterschiedlich. Meine Schulen sind hier im 11. Bezirk, die Reformpädagogische Schule ist im 12. Bezirk. Im 11. Bezirk in der VS und im SPZ sind es ganz wenige Schüler, die römisch-katholisch sind. Die meisten in der VS sind serbisch-orthodoxe Christen, dann noch "Randchristen" wie koptisch und Einzelfälle anderer Christengemeinschaften und ein großer Teil ist islamisch. Wenn man die ganzen Christen, katholisch, evangelisch, serbisch-orthodoxe Christen zusammenstellt, ist das vielleicht ein Drittel. Ein Drittel Islam und zwei Drittel Christen irgendeiner Art von Konfession, weil da natürlich auch Jehovas Zeugen oder die Baptisten oder was auch immer dazugehören.*²⁰⁸

Das partielle Aufhängen von Kreuzen in den angesprochenen Schulen stellt auf Grund der Majorität christlicher SchülerInnen eine Einschränkung der gesetzlichen Vorgaben dar. Eine Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit ist nicht argumentierbar, da beide Szenarien – Klassen mit und ohne Kreuz – vorkommen und somit sowohl die positive als auch die negative

207 BK, S. 1

208 RH, S. 1

Religionsausübungsfreiheit zu gleichen Teilen gefördert beziehungsweise eingeschränkt werden. Wird die gesetzliche Regelung als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit gesehen, kann deren partielle Umsetzung nicht mehr generell als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit gewertet werden, in Bezug auf die gesetzliche Ausgangssituation kann sogar soweit gegangen werden, dass diese Art der Umsetzung als Einschränkung der positiven Religionsausübungsfreiheit gewertet wird.

Ähnliches gilt in Bezug auf die zweite These. Hängt kein Kreuz, kann die negativ Religionsausübungsfreiheit nicht eingeschränkt werden, ist dieses angebracht, tritt dieser Fall jedoch ein. Im Vergleich mit der Anwendung der rechtlichen Vorgaben für den Fall einer christlichen Majorität, stellt diese Art der Handhabung partiell eine – wenn auch nicht aus dieser Intention erfolgten - Wahrung der negativen Religionsausübungsfreiheit dar. Eine generelle Aussage über Untermauerung oder Infragestellung der zweiten These kann jedoch nicht erfolgen, da die Anbringung eines Kreuzes nicht in Zusammenhang mit der negativen Religionsausübungsfreiheit erfolgt und somit zwar zufällig eine Aufrechterhaltung eines religionsfreien Raumes gewährleistet sein kann aber nicht muss, ergo eine (Nicht-)Stützung der zweiten These je nach Fall (Kreuz oder kein Kreuz im Klassenzimmer) anders gelagert ist.

„I: Ist die Mehrheit der SchülerInnen an der Schule christlich?

MJ: Nein. Naja, es kommt darauf an, was man als christlich bezeichnet. Wenn man die orthodoxen zu den Christen dazurechnet, was ich eigentlich machte, dann würde ich sagen ja. Also der Schwerpunkt bei uns an der Schule sind Orthodoxe, an zweiter Stelle kommen die Islamischen und an dritter Stelle mittlerweile die Römisch-katholischen. Wobei sich das in den letzten sechs/sieben Jahren sehr verändert hat. Als ich hier begonnen habe vor 9 Jahren war es schon noch so, dass die Hälfte der Kinder römisch-katholisch war, aber einfach das Einzugsgebiet hier wird immer mehr dominiert durch die Orthodoxen. Und das ist ganz unterschiedlich. Von serbisch-, griechisch-, rumänisch-orthodox, da haben wir alles quer durch den Gemüsegarten.“²⁰⁹

In dieser Schule besitzt die Mehrheit der Kinder ein christliches Bekenntnis, laut Aussage MJs hängen auch in jeder Klasse die Kreuze, laut Aussage RHs ist dies nicht der Fall. Im ersten Fall wäre keine Abweichung zur gesetzlichen Regelung festzustellen, träfe Zweiteres zu, wäre die Conclusio dieselbe wie bei dem vorangegangenen Beispiel von RH.

Die Beispiele resümierend ist festzuhalten, dass die Praxis teilweise von der gesetzlichen Regelung

209 MJ, S. 5-6

zu Gunsten der negativen Religionsausübungsfreiheit abweicht, ohne dies jedoch so zu begründen. Nicht die konsequente Wahrung der negativen Religionsausübungsfreiheit steht im Mittelpunkt sondern bauliche und praktische Gründe werden für die Argumentation herangezogen. Im einzigen Beispiel, in welchem eine Reflexion über das Vorhandensein des Kreuzes stattfindet, wird – gesetzeskonform – zu dem Schluss gekommen, das Kreuz in der Klasse hängen zu lassen.

Die Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit sowie eine Einschränkung der negativen Religionsausübungsfreiheit sind - in Bezug auf das Item des Kreuzes im Klassenraum - gesetzlich jedoch stärker ausgeprägt, als dies in der Praxis – wenn auch unbeabsichtigt - laut den Interviews der Fall ist.

2.4 Religiöse Bekleidung

Zu Beginn dieses Kapitels muss geklärt werden, welche Items in diesem Kapitel auf eine Förderung der positiven beziehungsweise Einschränkung der negativen Religionsfreiheit hin untersucht werden. Wie im Kapitel über die Eigenschaften von Grundrechten bereits erörtert wurde, ist nochmals festzuhalten, dass „der Staat in allen seinen Erscheinungsformen“²¹⁰ „Adressat der aus den Grundrechten folgenden rechtlichen Verpflichtungen ist.“²¹¹ Dies ist für eine Überprüfung der Kompatibilität religiöser Kleidung mit der negativen Religionsausübungsfreiheit von Bedeutung, da ein religionsfreier Raum nur vom Staat und seinen Organen – sprich den LehrerInnen - gefordert werden kann, nicht jedoch von den MitschülerInnen, die nicht Teil jenes sind. Bezüglich der ersten These, dass das Wiener Pflichtschulsystem die positive Religionsausübungsfreiheit fördere, ist auch die religiöse Bekleidung von SchülerInnen von Interesse. Im Folgenden werden somit zwei unterschiedliche Items untersucht werden: die religiöse Bekleidung von SchülerInnen und die religiöse Bekleidung von Lehrpersonen.

Zunächst muss jedoch eine Abgrenzung des Begriffs „Religiöse Bekleidung“ erfolgen. Eine Lehrerin in Ordenstracht oder mit Kopftuch, ein Lehrer mit Kippa oder Turban wird diese mit hoher Wahrscheinlichkeit aus religiösen Gründen tragen und somit ihre oder seine Religion klar und für andere als solche erkennbar zum Ausdruck bringen. Schwieriger ist der Fall zu beurteilen, wenn Kleidung zwar aus religiösen Gründen getragen wird, diese aber von regulärer Alltagskleidung nicht zu unterscheiden ist. Ein Beispiel dafür ist die im Bhagwanglauben typische „Kleidung in Rottönen“²¹², welche in Hamburg und Bayern verboten wurde, um „eine religiöse Beeinflussung der Schüler“²¹³ zu vermeiden. Der Bhagwan Glaube stellt in Österreich keine anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft oder staatlich anerkannte Bekenntnisgemeinschaft dar, Fälle von LehrerInnen, welche derart gekleidet in Wien unterrichten, sind nicht bekannt. Erwähnenswert sind diese Fälle, da sie ein gutes Beispiel dafür abgeben, wie schwierig die Abgrenzung von nicht religiös motiviert getragener zu religiöser Kleidung ist. Für diese Arbeit und im Speziellen für die zweite These wird religiöse Kleidung derart definiert, dass als religiöse Kleidung nur jene zu gelten hat, die auch für andere als solche erkennbar ist, da eine ohne eine erkennbar religiös getragene Kleidung eine Beeinträchtigung des religionsfreien Raums nicht denkbar ist.

Die erste These besagt, dass das Wiener Pflichtschulsystem die positive Religionsausübungsfreiheit fördert. Dazu soll zunächst die rechtliche Situation für SchülerInnen und Lehrkräfte bezüglich des

210 Berka 1999, S. 112

211 Berka 1999, S.112

212 Muckel 2003, S. 93

213 Muckel 2003, S. 93

Tragens religiöser Kleidung betrachtet werden. Eine allgemeine Regelung über das Tragen religiöser Kleidung besteht nicht, für Schülerinnen gilt jedoch seit 2004, dass das Tragen eines Kopftuchs explizit erlaubt ist:

„Das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen (bzw. Frauen) fällt als religiös begründete Bekleidungsvorschrift unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes 1867 bzw. Art. 9 der MRK. Das Schulunterrichtsgesetz hingegen kennt keine, diese im Verfassungsrang stehende Norm einschränkende Bekleidungsvorschrift.

Eine Einschränkung religiöser Gebote steht außerkirchlichen Stellen nicht zu. Daher wäre auch ein allfälliger Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums, welcher das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen im Unterricht per Hausordnung bzw. durch eine Verhaltensvereinbarung verbietet, rechtswidrig. Auf §63a Abs. 17 bzw. §64 Abs. 16 SchUG wird hingewiesen.“²¹⁴

Aus dieser Argumentation ist abzuleiten, dass auch religiöse Bekleidung anderer Religionen unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes 1867 bzw. Art. 9 der MRK fallen, so dass das Tragen religiöser Kleidung für SchülerInnen an Wiener Pflichtschulen erlaubt ist. Das Bestehen einer solchen Regelung bedeutet, dass dieses Thema aufs Tapet gebracht, diskutiert und im Sinne der positiven Religionsausübungsfreiheit entschieden wurde. In diesem Sinn wird die positive Religionsfreiheit in Wiener Pflichtschulen gefördert.

Für LehrerInnen gibt es keine entsprechenden Entscheidungen. Daten über das Tragen jeglicher religiöser Bekleidung von PflichtschullehrerInnen existieren für Wien nicht²¹⁵, allerdings unterrichten in Wien zumindest zwei Lehrerinnen mit Kopftuch²¹⁶ an Pflichtschulen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Tragen religiöser Kleidung nicht verboten ist. Im Gegensatz zu einer gesetzlichen Regelung, die religiöse Bekleidung erlaubt, ist die Frage, ob ein Nicht-Verbot bereits eine Förderung darstellt, schwieriger zu beantworten. In Relation zu einem Verbot, wie es in Frankreich existiert²¹⁷ kann das Fehlen eines gesetzlichen Verbots bereits wie eine Förderung wirken, in Relation zu einer Regelung, die religiöse Bekleidung explizit erlaubt, deutet dieses Fehlen jedoch nicht auf eine Förderung hin. Da für SchülerInnen in Österreich eine solche jedoch besteht, deutet - bezugnehmend auf diese - das Fehlen einer ähnlichen Regelung für Lehrende nicht auf eine Förderung der positiven Religionsfreiheit hin. In Bezug auf die religiöse Bekleidung von

214 Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischen Glaubensbekenntnis, ZI 20.251/3-III/3/2004

215 Vgl. Anhang, E-Mail 1 und Anhang, E-Mail 2

216 <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3935&Alias=wzo&cob=380442&Page11947=9>

217 Vgl. Amir-Moazami 2007

Lehrkräften wird die erste These zwar nicht in Frage gezogen aber auch nicht untermauert.

Wie bereits im ersten Absatz dieses Kapitels erörtert betrifft die Überprüfung der zweiten These nur das zweite Item, die religiöse Bekleidung von LehrerInnen in ihrer Funktion als RepräsentantInnen des Wiener Pflichtschulsystems. Hier stehen sich nicht nur die Grundrechtsinteressen zweier in ihrer Funktion als Menschen gleichwertiger Individuen – positive Religionsausübungsfreiheit der Lehrperson versus negative Religionsausübungsfreiheit von SchülerInnen – gegenüber, sondern der/die LehrerIn ist als Angestellte/r des Staates Teil jenes Komplexes, der die Einhaltung der Grundrechte zu garantieren hat. Zur Frage, ob das Tragen religiöser Bekleidung durch Lehrpersonen eine Einschränkung der negativen Religionsfreiheit darstellt, finden sich in der Literatur, zum Teil angelehnt an gerichtliche Urteile, Argumente für und wider einer solchen, die an Hand kopftuchtragender Frauen beispielsweise am Fall Fereshta Ludins²¹⁸ in Deutschland oder Lucia Dahlabs²¹⁹ in der Schweiz erörtert werden. Der Argumentationsstrang, dass das Tragen religiöser Kleidung eine Einschränkung der negativen Religionsfreiheit von SchülerInnen darstellt, wird damit begründet, dass sich die SchülerInnen dem Unterricht und somit der religiösen Beeinflussung durch das Tragen des Kopftuchs der Lehrerin nicht entziehen können.²²⁰ Dieser Argumentation soll auch in dieser Arbeit gefolgt werden - das Tragen religiöser Kleidung durch Lehrpersonen schränkt den religionsfreien Raum ein, da sich SchülerInnen den Lehrpersonen nicht entziehen können.

Das Resümee der Untersuchung beider Thesen auf ihre Untermauerung in Bezug auf das Tragen religiöser Kleidung durch SchülerInnen und Lehrerinnen sieht folgendermaßen aus: In Bezug auf das erste Item, das Tragen religiöser Kleidung durch SchülerInnen, ist festzuhalten, dass die positive Religionsausübungsfreiheit insofern gefördert wird, als dass SchülerInnen das Tragen einer solchen eindeutig erlaubt ist. Die Untersuchung des zweiten Items, des Tragens religiöser Kleidung durch Lehrpersonen, ist zu konstatieren, dass die nicht vorhandene Regelung unter gleichzeitiger zumindest Duldung des Tragens religiöser Kleidung durch LehrerInnen die erste These zwar nicht aktiv stützt, allerdings auch nichts auf eine Widerlegung hindeutet. Die religiöse Kleidung von Lehrpersonen in ihrer Funktion als RepräsentantInnen des Wiener Pflichtschulsystems stellt einen Eingriff in die negative Religionsausübungsfreiheit von SchülerInnen dar, wodurch die zweite These, welche die Einschränkung der negativen Religionsfreiheit thematisiert, gestützt wird.

218 Vgl. Schmidt 2006, S. 14, 16, 19; Karakasoglu 1999, S. 172; Haverig 2004, S. 12, 42, 45-48, 51, 55, 61; Mushaben 2007, S. 14

219 [http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?](http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=dahlab&sessionid=37055690&skin=hudoc-en)

[item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=dahlab&sessionid=37055690&skin=hudoc-en](http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=dahlab&sessionid=37055690&skin=hudoc-en)

220 Ludin vgl. http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20030924_2bvr143602.html; Dahlab vgl.

[http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?](http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=dahlab&sessionid=37055690&skin=hudoc-en)

[item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=dahlab&sessionid=37055690&skin=hudoc-en](http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=dahlab&sessionid=37055690&skin=hudoc-en)

2.5 Schüलगottesdienst, religiöse Feiern und Projekte

Im letzten Kapitel dieser Arbeit sollen drei Items - Schüलगottesdienste, religiöse Feiern und Projekte - an Wiener Pflichtschulen dahingehend untersucht werden, ob sie eine Förderung der positiven Religionsfreiheit darstellen und/oder die negative Religionsausübungsfreiheit einschränken. Jedem der drei angesprochenen Items wird in einem eigenen Unterkapitel Platz eingeräumt, gemein ist ihnen jedoch allen, dass eine kultische Handlung Mal zentraler (Schüलगottesdienst) Mal peripherer (religiöse Projekte) Part der angesprochenen Aktivitäten ist.

2.5.1 Schüलगottesdienst

Der Schüलगottesdienst ist an Wiener Pflichtschulen eine feste Institution und als solche gesetzlich geregelt: *„(1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schüलगottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.“*²²¹

Wie aus diesem Absatz ersichtlich, ist der Schüलगottesdienst keine von der Schule abgehaltene Veranstaltung sondern wird von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften organisiert. Der Name Schüलगottesdienst ist daher irreführend, da die Schule nur insofern partizipiert, als dass SchülerInnen und Lehrer der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft dafür vom Unterricht freigestellt werden müssen. Lediglich „für ReligionslehrerInnen besteht [...] eine Verpflichtung zur Organisation / Teilnahme aufgrund der Rahmenordnung für RL.“²²²

*„(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schüलगottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.“*²²³ Im bisherigen Ausmaß bedeutet in diesem Zusammenhang die „bis zum 1.9.1962; Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zum RelUG“²²⁴ gelebte Praxis, welche für Wien folgendermaßen geregelt ist: *„[...] während des Schuljahres kann je ein Schüलगottesdienst am Schulbeginn, in der Vorweihnachtszeit, in der Passionszeit und am*

221 Religionsunterrichtsgesetz §2a

222 <http://www.schulamt.at/religionsunterricht/faq/0/articles/2007/08/24/a2742/>

223 Religionsunterrichtsgesetz §2a

224 <http://www.schulamt.at/religionsunterricht/faq/0/articles/2007/08/24/a2742/>

*Schulschluß[sic!] angesetzt werden.*²²⁵ Für die Unterrichtstage, an denen ein solcher Gottesdienst abgehalten wird, gibt es auch Regelungen für den Unterrichtsbeginn an der Schule: *„Die Schülergottesdienste werden grundsätzlich in der ersten Unterrichtseinheit abgehalten. [...] An den Tagen, an denen ein Schülergottesdienst angesetzt wird, beginnt der stundenplanmäßige Unterricht um 9 Uhr bzw. nach der ersten Unterrichtseinheit.“* So ist zwar im Religionsunterrichtsgesetz nur davon die Rede, dass den SchülerInnen der betreffenden Konfession freigegeben werden muss, durch den Erlass des Stadtschulrats wird allerdings klar gestellt, dass zu dieser Zeit gar kein Unterricht stattfindet. Da genannter Erlass aus den 1960er Jahren stammt und davon die Rede ist, dass *„im Einvernehmen mit den Leitungen des evangelischen, altkatholischen und mosaischen Religionsunterrichtes folgende Regelung getroffen wurde“*²²⁶, ist davon auszugehen, dass unter Schülergottesdienst ausschließlich jener christlicher und jüdischer Religionen verstanden wird, so dass bei nicht gleichzeitiger Abhaltung einer kultischen Handlung einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zwar jener Absatz des Religionsunterrichtsgesetzes Anwendung fände, dass die SchülerInnen freigestellt werden müssten, nicht jedoch der schulische Unterricht mit der zweiten Unterrichtseinheit begägne. Einen Hinweis auf Bestätigung dieser Annahme liefert die Antwort des Stadtschulrats, eine Anfrage den Schülergottesdienst betreffend:

*„Anmerkung: Normalerweise beginnt der Unterricht beim röm.-kath. Gottesdienst um eine Stunde später. Die Kinder die nicht teilnehmen, kommen einfach zum Unterrichtsbeginn in die Schule. Bei den anderen Bekenntnissen ist die Erlaubnis zum Fernbleiben nur für die betreffenden SchülerInnen seitens der Schule zu geben. Die Schülergottesdienste sowie religiöse Übungen und Veranstaltungen sind keine schulischen Veranstaltungen sondern solche der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft. Für die Lehrer besteht daher keine Verpflichtung zur Aufsicht über die teilnehmenden SchülerInnen.“*²²⁷

Obwohl der Schülergottesdienst eine Veranstaltung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist und - wie aus obigem Zitat hervorgeht - die Schule während dieser Zeit keine Aufsichtspflicht über teilnehmende SchülerInnen hat, wurde im Interview mit MJ die Situation angesprochen, dass für die SchülerInnen anderer Konfessionen, obwohl der Unterricht später beginnt, LehrerInnen sich zu Aufsichtszwecken in den Schulen aufhalten.

„MJ: [...] Es gibt einen Journaldienst für die Kinder, für die es keine Betreuungsmöglichkeit gibt, weil es ja immer von acht bis neun ist. Für Kinder, bei denen die Eltern arbeiten gehen, gibt es pro Stockwerk eine Kollegin, die dableibt, für die Kinder, die um acht in der Früh kommen

225 SSR Erlass: Zl. I - 3160/64

226 SSR Erlass: Zl. I - 3160/64

227 Anhang, E-Mail 1

*möchten/müssen von den Eltern aus, die können von acht bis neun da sein und werden beaufsichtigt.*²²⁸

Dieses Beispiel wird deswegen aufgegriffen, da es verdeutlicht, dass von Seiten der Schule die Involvierung höher ist, als eine bloße Verlegung des Unterrichtsbeginns nach hinten. Lehrpersonen sind im Schulgebäude anwesend, um nicht teilnehmende SchülerInnen zu beaufsichtigen, wofür es zwar keine gesetzliche Aufsichtspflicht gibt, es sich in der Praxis aus genannten Gründen jedoch kaum anders bewerkstelligen lässt.

Unabhängig davon, ob der Unterricht später beginnt oder die SchülerInnen freigestellt werden – diese Form des Umgangs mit Schülergottesdiensten deutet auf eine Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit hin. Der Unterricht wird entweder danach angepasst, wann ein Schülergottesdienst stattfindet oder die SchülerInnen werden freigestellt, so dass die Argumentation hinsichtlich einer Förderung analog zu jener im Kapitel über religiöse Feiertage zu wählen ist.

Bezüglich der zweiten These ist eine Feststellung schwieriger zu treffen. Beginnt der Unterricht später, wird, da SchülerInnen, welche nicht der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören nicht daran teilnehmen müssen, die negative Religionsausübungsfreiheit gewahrt. Werden SchülerInnen jedoch auf Grund eines Schülergottesdienstes freigestellt, stellt dies eine Bevorzugung der positiven gegenüber der negativen Religionsausübungsfreiheit dar, womit die zweite These gestützt wird.

2.5.2 Religiöse Feiern

Unter religiösen Feiern wird in diesem Kapitel jegliche Zelebration religiöser Ereignisse in Wiener Pflichtschulen verstanden, welche nicht bereits im Kapitel über Schülergottesdienste behandelt wurden, ergo religiöse Feiern, welche nicht unter den Begriff des Schülergottesdienstes fallen. Zwischen Schülergottesdienst und religiöser Feier, wie sie für diese Arbeit definiert wird, bestehen zwei gewichtige Unterschiede: 1. Im Mittelpunkt der religiösen Feier steht ein religiöses Ereignis, ohne dass jedoch eine explizit kultische Handlung vollzogen werden muss (aber kann) 2. Religiöse Feiern sind Teil des regulären Unterrichts und somit für alle SchülerInnen verpflichtend zu besuchen.

Zunächst ist festzuhalten, dass religiöse Feiern in der Volksschule eine wesentlich höhere Gewichtung erfahren, als dies in der Hauptschule der Fall ist. *„Diese Fragen des Feierns sind*

228 MJ, S. 6

*besonders wichtig in Kindergärten und in der Volksschule und nehmen mit der Zunahme der kognitiven anstelle der emotiven Elemente des Schulwesens bis zu Universität hin ab.*²²⁹ Diese Aussage Mantls, der sich mit dem „Öffentlichen Schulwesen im Spannungsfeld von Staat und Kirche“²³⁰ in Österreich beschäftigt, wird im Interview mit ML, einer Hauptschullehrerin, untermauert: „**ML:** [...] *Es ist auch eher etwas für die Volksschule, dass man diese Feste noch mehr einbringt in den Unterricht. Das ist halt in der Hauptschule, mit dem wachsenden Alter und Stoffanforderungen nicht mehr so gegeben.*“²³¹ Die Abnahme der Wichtigkeit bedeutet jedoch nicht, dass keinerlei religiöse Feiern mehr veranstaltet werden – wie in den folgenden Absätzen gezeigt werden wird. Die Relevanz religiöser Feiern zeigt sich auch in den Interviews. Die katholische Religionslehrerin RH ist in religiöse Feiern involviert, welche innerhalb ihres Religionsunterrichts beziehungsweise ihrer Konfession stattfinden²³². Auch ML²³³ und MJ²³⁴ beschreiben, dass sie religiöse Feiern veranstalten, bei denen alle SchülerInnen zumindest präsent sein müssen.

Das Abhalten religiöser Feiern per se kann als Förderung der positiven Religionsfreiheit gewertet werden, da zumindest religiöse Themen aufs Tapet gebracht werden. Inwiefern auch die negative Religionsausübungsfreiheit beeinträchtigt wird, hängt davon ab, ob eine kultische Handlung vollzogen wird (RHs Beispiel der Adventkranzweihe) und/oder bis zu welchem Grad SchülerInnen, die nicht dem Bekenntnis des gefeierten Festes angehören, partizipieren müssen. Diese Punkte sollen an Hand konkreter Subitems erörtert werden, im Speziellen sollen der Umgang mit und die schulischen Aktivitäten rund um den Nikolaus, Weihnachten inklusive Advent, Ostern, Erstkommunion und Firmung betrachtet werden.

2.5.2.1 Nikolaus

In zwei der vier Interviews²³⁵ wurde von den Befragten erzählt, dass ein als Nikolaus verkleideter Erwachsener in die Klassen kommt und den Kindern kleine Geschenke mitbringt. Über das Entstehen des Brauches des Beschenkens von Kindern am 06. Dezember existieren unterschiedliche Theorien²³⁶, allen gemein ist, dass im Zentrum die Figur des im Christentum verehrten Bischofs

229 Mantl 1997, S. 130

230 Vgl. Riedel, Eibe: Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Baden-Baden 1998

231 ML, S. 6

232 RH, S: 3

233 ML, S. 2

234 MJ, S. 2, S. 4-5

235 Vgl. BK, S. 5 und MJ, S. 3

236 Vgl. http://www.uni-potsdam.net/db/religion/pic/christentum/hafner_weihnachtsmann_text.pdf;
http://www.bbkl.de/n/nikolaus_v_my.shtml; <http://wunderbarewelt.zdf.de/ZDFde/inhalt/23/0,1872,3019959,00.html>;
<http://frankfurt-interaktiv.de/weihnachten/nikolaus/nikolaus.html>;

Nikolaus von Myra²³⁷ steht, so dass die mit seinem Todestag verbundenen „Volksbräuche“²³⁸ eindeutig religiöse Wurzeln besitzen. Die Präsenz einer Figur religiösen Ursprungs im öffentlichen Raum der Pflichtschule kann als Förderung der positiven Religionsfreiheit gewertet werden. Von Interesse ist weiters, inwieweit die negative Religionsausübungsfreiheit eingeschränkt wird. Da der Nikolaus in den erwähnten Beispielen in alle Klassen kommt und allen Kindern, unabhängig von ihrer Religion, Geschenke bringt, wird der religionsfreie Raum nicht gewahrt. Der Nikolaus ist eine eindeutig der christlichen Religion zuordenbare Gestalt²³⁹, sein Erscheinen in der Klasse und das Aushändigen von Geschenken an alle SchülerInnen beschränkt die negative Religionsausübungsfreiheit von SchülerInnen.

2.5.2.2 Weihnachten

Im Rahmen des Weihnachtsfestes und der vorangehenden Adventzeit werden von allen Befragten Veranstaltungen passend zur Adventzeit abgehalten, in der Form unterscheiden sich jedoch die Feiern – manche inkludieren eine christliche kultische Handlung, andere integrieren zeitgleich stattfindende Feste anderer anerkannter Religionsgesellschaften. Neben der Abhaltung originär religiöser Feste findet sich in den meisten Klassen ein Adventkranz wieder. Im Zuge dieses Kapitels werden somit drei unterschiedliche Kategorien untersucht: 1. Religiöse Feiern, die eine kultische Handlung inkludieren 2. Kollektive religiöse Feiern, die ein zentrales religiöses Ereignis zelebrieren 3. Religiöse Feiern, im Zuge derer das Näherbringen religiöser Gebräuche im Zentrum steht. Zunächst soll der Fall betrachtet werden, in welchem während einer religiösen Feier, an der alle SchülerInnen teilnehmen müssen, eine kultische Handlung vollzogen wird.

„MJ: [...] *An der Adventkranzfeier nehmen alle Kinder teil. Da kommt auch der Pfarrer vom Enkplatz und segnet alle unsere Adventkränze. Das findet am Gang statt und da sind alle Kinder der ganzen Schule dabei.*“²⁴⁰

RH: *Gar nicht, nein. Das wird auch nicht gewünscht, weil religiöse Feiern gibt es gesamtschulisch nur hier [...] und zwar die Adventkranzweihe.*“²⁴¹

Bei der von MJ und BK angesprochenen Adventkranzfeier handelt es sich um dieselbe

<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.n/n724489.htm>

237 http://www.uni-potsdam.net/db/religion/pic/christentum/hafner_weihnachtsmann_text.pdf;

http://www.heiligenlexikon.de/BiographienN/Nikolaus_von_Myra.htm

238 <http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.n/n724489.htm>

239 <http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.n/n724489.htm>

240 MJ, S. 6

241 RH, S. 3

Veranstaltung. Die Segnung von Adventkränzen stellt eine kultische Handlung (in diesem Fall der katholischen Kirche) dar und da niemand dazu gezwungen werden darf, an einer kultischen Feierlichkeit einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen²⁴², wird in diesem Zusammenhang durch die Einschränkung der negativen eindeutig der positiven Religionsausübungsfreiheit der Vorzug gegeben.

Als nächste Kategorie sollen Veranstaltungen betrachtet werden, die zwar keine kultische Handlung inkludieren, jedoch eine kollektive Feier eines Festes religiösen-Ursprungs darstellen.²⁴³ In den von BK und ML genannten Beispielen steht das christliche Weihnachtsfest, die Zelebration Jesu Geburt, im Zentrum. Der Teilnahmepflicht an einer solchen Feierlichkeit stellt – auch ohne kultische Handlung – einen Eingriff in die negative Religionsausübungsfreiheit dar. Zwar ist die Verletzung nicht derart gravierend wie bei zuvor untersuchter Adventkranzweihe, ein Fest zu feiern, das die Geburt einer in einer Religion als Messias verehrten Person zum Zweck hat, stellt jedoch nicht nur einen Eingriff in den religionsfreien Raum dar, sondern könnte sogar als Teilnahme an einer religiösen Feierlichkeit gewertet werden, zu der, wie bereits im vorherigen Abschnitt über kultische Handlungen inkludierende religiöse Feiern erörtert wurde, kein Teilnahmepflicht bestehen darf.

Als dritte Variante des Umgangs mit (vor-)weihnachtlichen Feierlichkeiten kristallisierte sich in den Interviews die Möglichkeit einer klasseninternen Feier heraus, im Zuge derer nicht die Feier einer bestimmten Religion im Fokus steht, sondern der Versuch des Näherbringens unterschiedlicher Traditionen verschiedener Religionen.²⁴⁴ Der Umgang mit Weihnachten und der Adventzeit ist in den von MJ genannten Beispielen nicht jener einer Feier im engeren Sinn, sondern die Erklärung und Darstellung unterschiedlicher Gebräuche zu einer bestimmten Zeit. Zwar stehen religiöse Feiern im Mittelpunkt, diese werden nicht zelebriert und trotzdem wird den SchülerInnen die Möglichkeit gegeben, diese kennenzulernen. Diese Art der Begehung der (vor-)weihnachtlichen Zeit deutet nicht auf eine Beschränkung der negativen Religionsausübungsfreiheit hin. Den SchülerInnen werden spielerisch Gebräuche näher gebracht, so lassen sich diese in dieselbe Kategorie einordnen, wie bereits mit der Darstellung religiöser Gebräuche im Kapitel über das Grundverständnis der Aufgabe der österreichischen Schule verfahren wurde – das aufs Tapet bringen religiöser Themen und Gebräuche ist als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit ohne die negative Religionsausübungsfreiheit einzuschränken zu qualifizieren.

Zum Schluss soll im Zusammenhang mit Weihnachten der in vielen Klassen vorhandene Adventkranz als religiöses Symbol im Klassenraum zu einer spezifischen Jahreszeit betrachtet

242 Potz 2005, S. 31

243 BK, S. 3; ML, S. 2-3

244 MJ, S. 2-3; MJ, S. 4

werden. In drei von vier Interviews wird erwähnt, dass ein solcher während der Adventzeit im Klassenraum aufgestellt wird.²⁴⁵ MJ erzählt, dass muslimische Eltern den Adventkranz für die Klasse gebunden haben und dass sie den SchülerInnen ebenfalls die Tradition, drei violette und eine rosafarbene Kerze am Adventkranz anzubringen, erklärt. Außerdem stehen in ihrer Klasse immer zur Jahreszeit passende Symbole.²⁴⁶ Auch in den anderen Interviews wird deutlich, dass der Adventkranz als selbstverständliches Symbol während der Adventzeit in den Klassenräumen fungiert. Der Adventkranz mag möglicherweise nicht als solch dominantes Symbol wie das Kreuz wahrgenommen werden, nichtsdestotrotz ist er ein religiöses Symbol, welchem sich die SchülerInnen nicht entziehen können. Wie auch für das Kreuz im Klassenzimmer gilt, dass seine Existenz sowohl auf eine Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit als auch auf einen Eingriff in den religionsfreien Raum ergo eine Einschränkung der negativen Religionsausübungsfreiheit hindeutet.

2.5.2.3 Ostern

Der Auferstehung Jesu, welche im Zentrum des religiösen Osterfestes steht, wird in den betrachteten Schulen keine besondere Aufmerksamkeit im Sinne von religiösen Feierlichkeiten zu Teil. Zwar gibt es einen Schülergottesdienst, innerschulisch werden jedoch nur andere Aspekte von Ostern, welche keinem spezifisch religiösen Kontext entspringen, in den Unterricht integriert.²⁴⁷ Da im Zuge des Osterfestes, der Schülergottesdienst ausgeschlossen, keine religiösen Feiern stattfinden und die religiösen Komponenten von Ostern ebenfalls nicht thematisiert werden, kann mangels Interferenz von Religion und Schule das Item „Ostern“ nicht hinsichtlich einer Förderung der positiven oder Einschränkung der negativen Religionsfreiheit untersucht werden.

2.5.2.4 Erstkommunion/Firmung

Aus den Interviews geht hervor, dass die Schulen weder in die Planung und Ausrichtung der Erstkommunion noch der Firmung involviert sind.²⁴⁸ RH meint auf die Frage nach der Einbezogenheit der Schule: *„Nein, grundsätzlich machen das in Wien die Pfarren. Das unterscheidet sehr stark zwischen Stadt Wien und Land. In ländlicher Umgebung oder in den Bundesländern bereitet das der Religionslehrer vor. In der Stadt Wien eigentlich gar nicht, das*

245 Vgl. MJ, S. 4; ML, S. 3; RH, S. 3

246 Vgl. MJ, S. 3-4

247 Vgl. ML, S. 3; BK, S. 5

248 Vgl. BK, S. 6-7; MJ, S. 7; RH, S. 4-5; ML, S. 2

*machen die Pfarren.*²⁴⁹

Zwischen Schulen und Pfarren finden sich nur sehr wenige Berührungspunkte: die LehrerInnen werden von den Pfarren eingeladen, eine Lehrerin spricht davon, dass auch sie bestätigen darf, dass Kinder in der Kirche waren und SchülerInnen wird die Möglichkeit gegeben, über ihre Erfahrungen im Erstkommunionsunterricht in der Klasse zu sprechen.²⁵⁰ Keiner dieser Aspekte hat Auswirkungen auf die negative Religionsausübungsfreiheit von SchülerInnen, da die religiöse Sphäre zwar mit der schulischen interferiert, jedoch nicht auf einer Ebene, von der die SchülerInnen betroffen wären. Lediglich der Anteil an der Unterrichtszeit, in welcher SchülerInnen vom Erstkommunionsunterricht erzählen dürfen, könnte sich als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit qualifizieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass religiöse Feiern in unterschiedlichster Form integraler Bestandteil in Wiener Pflichtschulen sind. Bei den betrachteten religiösen Festen handelt es sich vornehmlich um jene der christlichen Konfessionen, da es auch hauptsächlich diese sind, die in den Unterricht Eingang finden. Im Zuge der Untersuchung der Subitems konnten vier Kategorien ausgemacht werden, wie religiöse Feiern umgesetzt werden: 1. Religiöse Feiern, die eine kultische Handlung inkludieren 2. Kollektive religiöse Feiern, die ein zentrales religiöses Ereignis zelebrieren 3. Religiöse Feiern, im Zuge derer das Näherbringen religiöser Gebräuche im Zentrum steht 4. Keine Einbringung in den Unterricht. Den ersten drei Kategorien ist gemein, dass sie als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit gewertet werden können. Ähnlich verhält es sich mit der Einschränkung der negativen Religionsausübungsfreiheit – in den ersten beiden Kategorien finden sich Elemente, die auf eine solche hindeuten.

249 RH, S. 4

250 Alle Aspekte vgl. MJ, S. 7

2.5.3 Religiöse Projekte

Zusätzlich zu den Schülergottesdiensten und religiösen Feiern wird von allen befragten Lehrerinnen angesprochen, dass Projekte durchgeführt wurden, welche sich mit religiösen Themen auseinandersetzen. Diese sollen deshalb als letztes Item des Indexes untersucht werden. Wie schon im Zusammenhang mit der Darstellung religiöser Gebräuche im Kapitel über das Grundverständnis der Aufgabe der österreichischen Schule wird auch hier das Ansprechen religiöser Themen, auch wenn es sich lediglich um Vermittlung von Sachinformationen handelt, bereits als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit gewertet. Im Folgenden sollen somit an Hand von drei Projekten jene Aspekte herausgearbeitet werden, die eine Einschränkung der negativen Religionsfreiheit darstellen.

„I: Sind die unterschiedlichen in der Klasse vorkommenden Religionen Thema bei den Kindern?

BK: Schon auch. [...] Deswegen haben wir beschlossen, wir machen statt der ganzen Vorbereitung auf Weihnachten machen wir einfach ein Religionsprojekt. Dieses lief über drei Wochen und beschäftigte sich intensiv mit dem christlichen, islamischen und den jüdischen Glauben, obwohl wir kein jüdisches Kind dabei hatten, und die Kinder haben durchaus auch was mitgebracht. Religiöse Gegenstände aus ihrer Religion und wir haben alle Gotteshäuser besucht, wobei das ganz interessant war, weil viele islamische Kinder eher nicht in die Kirche hineingehen wollten und wir aber vorher in einer Moschee drinnen waren. Wir haben ihnen dann erklärt, es geht hier nur um das Besichtigen, es muss hier jetzt weder jemand beten noch sonst irgendwas, wir gehen sowieso nicht nach vorne, weil die Kirche abgesperrt war, sondern wir schauen einmal, wie das überhaupt aussieht. Wir waren auch in einer Synagoge und das hat sie dann auch sehr interessiert und von dem her ist es sicher ein Thema für die Kinder, auch weil viele Kinder in die Sonntagsschule gehen, also in die islamische Sonntagsschule. Dort haben sie ihren Religionsunterricht, die meisten melden sich ja ab vom islamischen Religionsunterricht und gehen dafür in die Moschee. [...]

I: Dieses Projekt war ein religionsübergreifendes Klassenprojekt anstatt von Adventfeiern auf Grund der wenigen christlichen Kinder?

BK: Genau. Das war uns ein Anliegen, weil die anderen Klassen an dieser Schule sind durch das Vorhandensein der Schwerpunkte doch mehr mit christlichen Kindern "bestückt", wobei in diesen Klassen viele dann ohne Bekenntnis sind oder der Trend zu ohne Bekenntnis immer größer wird [...].“²⁵¹

251 BK, S. 3-4

Das Besichtigen von Gebetshäusern ohne gleichzeitigen Besuch einer stattfindenden kultischen Handlung dient in diesem Fall der Informationsvermittlung, die Kirche, Moschee oder Synagoge wird als Anschauungsmaterial verwendet, um den Kindern zu zeigen, welche unterschiedlichen religiösen Bauten existieren. Da diese Besuche zum Zwecke der Wissensgenerierung stattgefunden haben, kann nicht von einer Einschränkung der negativen Religionsausübungsfreiheit gesprochen werden.

„I: Wird Gott, in welcher Religion auch immer, thematisiert? Wurden die Kinder zum Beispiel im Zuge Ihres Projekts gefragt, ob sie an Gott glauben?“

„BK: Ja, wer wollte, durfte darüber erzählen. Da waren einige, die gern erzählt haben, wie sie zu Gott beten und dass das eine wichtige Rolle in ihrem Leben spielt. Aber das war auf freiwilliger Basis. Man muss da sehr vorsichtig sein, weil man will ja niemanden auf die Füße treten. Nachdem Sie mir das Schulorganisationsgesetz gezeigt haben, wäre es einmal ein Bildungsauftrag gewesen, aber in Wien ist das, wenn man wirklich so multi-kulti ist, schwer durchzuführen. Wir hatten einmal ein indisches Mädchen, das hinduistischen Glaubens war. Dieses hat uns ein Büchlein mitgebracht und hat erzählt, dass sie an diese 10 Hauptgötter glaubt. Da gibt es ja viele verschiedene Götter und das war auch sehr interessant. Also es ist kein Kind gekommen und hätte gelacht oder blöd geschaut sondern die waren ganz fasziniert. Sie hatte ein Buch mit und da waren alle Götter schön gezeichnet und verschiedenfärbig und war ganz faszinierend. Oder wir hatten einen Jungen, der Sikh war. Damals war ich nur Begleitlehrerin und ich habe auf Grund der Frisur lange gebraucht, bis ich drauf gekommen bin, dass das ein Junge und kein Mädchen ist. Sikhs schneiden ihre Haare ja nie ab. Und der hat uns auch einmal von seiner Religion erzählt. Der hatte auch Religionsunterricht in einer Art Sonntagsschule und das war auch hochinteressant. Und da war nie ein Gelächter oder sonst irgendetwas sondern die Kinder waren sehr aufgeschlossen und sehr tolerant.“

„I: Das heißt die Kinder sind möglicherweise sogar toleranter gegenüber unterschiedlichen Religionen, wenn sie damit aufwachsen?“

„BK: Wir haben schon wie wir das Religionsprojekt gemacht haben mit den Religionen Christentum, Judentum, Islam und Buddhismus, da haben wir herausgefunden, dass sehr viele Übereinstimmungen waren. Wir haben Plakate gemacht, welche Punkte in den unterschiedlichen Religionen wichtig sind. Zum Beispiel, dass in den ersten drei genannten Religionen es nur einen Gott gibt, oder dass es wichtig ist, wie sich die Leute benehmen, dass es Verhaltensregeln gibt und dass die fast ganz gleich sind. Da waren die Kinder ganz verblüfft, dass es da nicht große

*Unterschiede gibt sondern im Grunde genommen sind das nur ganz wenige Abweichungen.*²⁵²

In diesem Abschnitt des Interviews mit BK finden sich zwei Punkte, welche die negative Religionsfreiheit betreffen. Zum Einen die Frage nach dem Glauben der Kinder, zum Anderen die Einbindung unterschiedlicher religiöser Glaubensinhalte durch Erzählungen eines Schülers sowie den Vergleich von Glaubensgrundsätzen unterschiedlicher Religionen. SchülerInnen danach zu fragen, was sie glauben, tangiert den Bereich der negativen Bekenntnisfreiheit. Da den Kindern freigestellt wurde, ob sie darüber sprechen wollen, woran sie glauben, wird diese gewahrt.

Das Aufzeigen von Differenzen und Gemeinsamkeiten unterschiedlicher Glaubensinhalte ist als Vermittlung von Sachinformation zu qualifizieren und als solche zwar als Förderung der positiven nicht jedoch als Einschränkung der negativen Religionsausübungsfreiheit zu werten. Dasselbe gilt für das Erklären von Bräuchen zu bestimmten Tagen, welche religiösen Ursprungs sind, wie zum Beispiel der Barbaratag²⁵³ oder das Abhalten eines Stationenbetriebes, im Zuge dessen diverse europäische weihnachtliche Rituale erarbeitet werden²⁵⁴ - in beiden Fällen werden religiöse Themen aufs Tapet gebracht, eine Verletzung des religionsfreien Raumes findet durch die Weitergabe von Informationen ohne die Kinder dazu anzuhalten, diese zu leben, jedoch nicht statt.

Konkludierend ist zu sagen, dass alle religiösen Projekte als Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit gewertet werden können, in keinem der untersuchten Fälle jedoch die negative Religionsfreiheit eingeschränkt wurde.

252 BK, S. 9

253 Vgl. MJ, S. 3

254 Vgl. ML, S. 6

Resümee

Die Bevölkerungsstruktur hinsichtlich des religiösen Bekenntnisses hat sich in Österreich in den letzten Jahrzehnten stark verändert, sie wurde diversifizierter. Der Anteil der Muslime ist auf Grund von Zuwanderung im Steigen begriffen, ebenso wird die Gruppe der Menschen ohne religiösem Bekenntnis immer größer.²⁵⁵

Das „[...] Thema Religion im öffentlichen Diskurs [scheint] dennoch (Anm. d. Verf.: trotz des Rückgangs der KirchengängerInnen und der Häufung der Kirchenaustritte) nicht an Aktualität verloren zu haben. Die Betonung der religiösen Dimension in der Kategorisierung von Menschen und Konflikten erlebt eine neuerliche Blüte innerhalb und außerhalb der westlichen Welt.“²⁵⁶

Religiöse Symbole im öffentlichen Raum, kopftuchtragende Staatsangestellte oder die Einrichtung eines Ethikunterrichts als Alternative zum konfessionellen Religionsunterricht sind nur drei Beispiele für kontrovers diskutierte Themen, die aus der Präsenz der Religion im öffentlichen Raum erwachsen. Ebenso vielfältig wie die eben erwähnten Kontroversen, sind die Blickwinkel unter welchen jene betrachtet werden können: das Recht auf positive Religionsfreiheit, unterschiedliche Konzepte von Säkularisierung oder das Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaften bieten Ansatzpunkte, Religion im öffentlichen Raum zu betrachten.

Für die Arbeit „Negative Religionsausübungsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem“ wurde das Wiener Pflichtschulwesen als Teilbereich des öffentlichen Raums als Untersuchungsgegenstand ausgewählt. Dieser wurde unter dem Gesichtspunkt der negativen Religionsfreiheit, deren für die Arbeit relevanten Aspekte die negative Bekenntnisfreiheit – das Recht darauf, sein Bekenntnis nicht ausdrücken zu müssen – und die negative Religionsausübungsfreiheit – das Recht auf einen religionsfreien Raum – sind, analysiert.

Ein Problem stellte zu Beginn der Forschung die kaum vorhandene wissenschaftliche Literatur zur Thematik dar. Potz, Schinkele und andere österreichische Rechtswissenschaftler betrachten Religion in Schulen hauptsächlich aus der Sicht der positiven Religionsfreiheit, die negative Religionsfreiheit wird nur in einem Nebensatz erwähnt.²⁵⁷ Ausführliche Arbeiten über die negative Religionsfreiheit und ihre Komponenten in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Raumes existieren für Österreich gar nicht, so dass Literatur aus Deutschland herangezogen wurde²⁵⁸, um eine Arbeitsdefinition für die unterschiedlichen Aspekte der negativen Religionsfreiheit formulieren

255 Vgl. http://www.oeaw.ac.at/vid/download/Religionen_dt.pdf; S. 7

256 Prainsack, S. 538

257 Vgl. Potz 2005 und Kalb 2004

258 Vgl. Zacharias 2003

zu können. Anschließend an die Klärung des Begriffs der negativen Religionsfreiheit und die Darstellung der unterschiedlichen für die Arbeit relevanten Aspekte aus dem Gebiet „Politik und Religion“ mit Hilfe der Literatur konnte sich der Beantwortung der konkreten Forschungsfrage gewidmet werden, die wie folgt lautet:

Welcher Stellenwert wird der negativen Religionsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem eingeräumt?

Um diese Frage beantworten zu können wurde ein Index erstellt, dessen Items jene Bereiche darstellen, in denen die religiöse und schulische Sphäre interferieren. Diese erarbeiteten Items sind: Grundverständnis der Aufgabe der österreichischen Schule, welches die Subitems Lehrpläne, Feiertage und schulfreie Tage sowie Zeugnis inkludiert, konfessioneller Religionsunterricht, religiöse Symbole im Klassenraum, religiöse Bekleidung und abschließend Schülergottesdienst, religiöse Feiern und Projekte. Dieser Index wurde anschließend auf zwei Aspekte hin untersucht: findet eine Förderung der positiven Religionsfreiheit statt und/oder wird die negative Religionsfreiheit eingeschränkt.

Relevante Gesetzestexte, die Lehrpläne von Volks- und Hauptschule sowie qualitative Leitfadeninterviews mit vier Expertinnen – zwei Volks-, eine Hauptschul- und eine Religionslehrerin – dienten als Material, das deskriptiv-analytisch somit hinsichtlich folgender Thesen überprüft wurde:

1. Das Wiener Pflichtschulsystem ist religiös-weltanschaulich nicht neutral. Positive Religionsfreiheit wird gefördert.
2. Kollidieren positive und negative Religionsfreiheit, wird der positiven Religionsfreiheit der Vorrang eingeräumt.

Als erstes Ergebnis dieser Forschungen ist zu konstatieren, dass in fast allen Fällen der Untersuchung der Items eine Förderung der positiven Religionsfreiheit, wie sie in der ersten These thematisiert wird, stattfindet. Sei es im Rahmen der positiven Bekenntnisfreiheit, dass das Religionsbekenntnis und das Fach des Religionsunterrichts standardmäßig am Zeugnis aufgeführt werden, oder die positive Religionsausübungsfreiheit betrachtend, dass SchülerInnen das Kopftuchtragen explizit erlaubt ist – alle betrachteten Items inkludieren Elemente, die auf eine Förderung der positiven Religionsfreiheit hinweisen. Weitere Beispiele, die auf eine Untermauerung der These, dass die positive Religionsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem gefördert wird, hinweisen, sind der Paragraph zwei des Schulorganisationsgesetzes, die Vermittlung von Sachinformationen über Religionen durch Erklärung von Gebräuchen und Glaubensinhalten im regulären Unterricht wie auch im Zuge religiöser Projekte, die Einrichtung des konfessionellen

Religionsunterrichts per se, das Anbringen religiöser Symbole, das Abhalten kollektiver religiöser Feiern oder auch die Tatsache, dass 4/5 aller schulfreier Tage religiös motiviert sind.

Keine Förderung der positiven Religionsausübungsfreiheit darzustellen können nur wenige Fälle im Zuge der Untersuchung der Items für sich in Anspruch nehmen. Die in den Lehrplänen verankerten Unterrichtsinhalte, welche Religion als Phänomen begreifen, das andere gesellschaftliche Entwicklungen erklärt ebenso wie jene, die Religion in Zusammenhang mit Weltanschauungen nennen und das bloße Nicht-Verbot religiöser Kleidung für Lehrpersonen sind Beispiele dafür. In anderen in der Arbeit besprochenen Fällen, in denen keine Förderung der positiven Religionsfreiheit konstatiert wurde, ist dies auf ein Fehlen von Religion in den bestimmten Bereichen zurückzuführen, wie zum Beispiel beim Nichtvorhandensein eines Kreuzes.

Ein Blick auf die Analyse der Items hinsichtlich der zweiten These, bei welcher die Einschränkung der negativen Religionsfreiheit im Zentrum steht, zeichnet ein ähnliches Bild. Konkurrieren positive und negative Religionsfreiheit miteinander, wird meist der positiven Religionsfreiheit der Vorrang gegeben. Die negative Bekenntnispflicht wird durch die Pflicht zur Angabe des Bekenntnisses am Zeugnis verletzt, die negative Religionsausübungsfreiheit wird durch die Vermittlung religiöser Werte (§2 Schulorganisationsgesetz), die Freistellung vom Unterricht für SchülerInnen einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an Feiertagen und für Schülergottesdienste, den konfessionellen Religionsunterricht als Unterrichtsfach ohne Alternative, religiöse Symbole wie das Kreuz oder den Adventkranz, das Tragen religiöser Kleidung durch Lehrpersonen oder das Abhalten religiöser Feiern eingeschränkt.

Im Unterschied zur ersten These, welche die Förderung der positiven Religionsfreiheit thematisiert, konnten jedoch auch einige Räume, in welchen die negative Religionsausübungsfreiheit trotz Interferenz der religiösen mit der schulischen Sphäre, nicht eingeschränkt wird, herausgearbeitet werden. So stellen die bloße Vermittlung von Sachinformationen über Religionen unter anderem im Rahmen von religiösen Feiern oder Projekten, der konfessionelle Religionsunterricht sowie der Schülergottesdienst unter dem Gesichtspunkt der Teilnahmepflicht respektive Abmeldemöglichkeit keine Einschränkung der negativen Religionsausübungsfreiheit dar, die Frage nach dem persönlichen Glauben auf Basis der Freiwilligkeit beeinträchtigt die negative Bekenntnisfreiheit nicht.

Die in der Arbeit an Hand der Analyse der im Index definierten Items gewonnen und im Resümee zusammengefassten Ergebnisse vermitteln einen differenzierten Eindruck des Stellenwerts der Religion im Wiener Pflichtschulsystem. Wie zu Beginn der Arbeit definiert, kann und soll dieser kein numerischer sein, die Aussage, dass der Stellenwert der negativen niedriger ist als jener

positiven Religionsfreiheit, kann auf Grund der Ergebnisse jedoch getroffen werden. Die negative Religionsfreiheit ist in ihren unterschiedlichen Aspekten nicht nur in der politikwissenschaftlichen Forschung sondern auch in der schulischen Praxis im Gegensatz zur positiven Religionsfreiheit ein noch sehr wenig betrachtetes Phänomen.

Als Fazit der Diplomarbeit „Negative Religionsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem“ ist festzuhalten, dass die negative Religionsfreiheit innerhalb des Themenkomplexes der Religion im öffentlichen Raum ein wissenschaftlich noch sehr wenig erforschter Bereich ist. Der Stellenwert der negativen Religionsfreiheit ist somit nicht nur im Wiener Pflichtschulsystem sondern auch in der politikwissenschaftlichen Forschung (noch) von eher untergeordneter Bedeutung. Die Erforschung der negativen Religionsfreiheit im öffentlichen Raum steht in der Politikwissenschaft ganz am Anfang, die Ergebnisse - resultierend aus der Untersuchung der im Index definierten Items - dieser Arbeit sollen deshalb vor allem dazu dienen, als Anknüpfungspunkt für weitere Forschungen zu fungieren. Die Generierung quantitativ repräsentativer Daten für die unterschiedlichen Bereiche, in denen Religion und Schule interferieren, wie zum Beispiel eine Erhebung darüber, wie viele Kreuze in Klassenzimmern angebracht sind oder wie viele PädagogInnen in religiöser Bekleidung unterrichten, könnte die Basis für einen breiteren Diskurs über die negative Religionsfreiheit als Faktor, Religion im öffentlichen Raum zu betrachten, bilden.

Deshalb wäre eine weitere theoretische und empirische Untersuchung des Schulsystem wie auch des öffentlichen Raumes insgesamt unter dem Blickwinkel der negativen Religionsfreiheit aus Sicht der Autorin begrüßenswert.

Bibliographie

Literatur

- Amir-Moazami, Schirin: Politisierte Religion: Der Kopftuchstreit in Deutschland und Frankreich. Bielefeld 2007
- Audi, Robert: Religious commitment and secular reason. USA 2000
- Baadthe, Günter/ Raucher, Anton (Hrsg.): Religion, Recht und Politik. Graz Wien Köln 1997
- Auslander, Leora: Bavarian Crucifixes and French Headscarves. In: Cultural Dynamics, Vol. 12, No.3, 2000; S. 283-309
- Ballestrem, Karl Grag/ Belardinelli, Sergio/ Cornides, Thomas (Hrsg.): Kirche und Erziehung in Europa. Wiesbaden 2005
- Bauer, Werner: Kopftuch und Minarett – eine Erregung; Wien 2007
- Bedford-Strohm, Heinrich: Nurturing reason: The public role of religion in the liberal state. in: Dutch Reformed Theological Journal, vol. 48, no. 1&2; S. 25-41
- Berka, Walter: Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich. Wien/ New York 1999
- Bielefeldt, Heiner: Muslime im säkularen Rechtsstaat – Integrationschancen durch Religionsfreiheit. Bielefeld 2003
- Bielefeldt, Heiner: Bedrohtes Menschenrecht – Erfahrung mit der Religionsfreiheit. In: Herder Korrespondenz 60, 2006/2, S. 65-70
- Bock, Irmgard/ Dichtl, Johanna/ Prügger, Walter (Hg.): Europa als Projekt – Religiöse Aspekte in einem politischen Kontext. Berlin 2007
- Casanova, Jose: Chancen und Gefahren öffentlicher Religion – Ost- und Westeuropa im Vergleich in: Kallscheuer, Otto: Das Europa der Religionen. Frankfurt am Main 1996
- Casanova, Jose: Der Ort der Religion im säkularen Europa. In: Transit. Europäische Revue, 27 (Sommer 2004); Wien, Frankfurt am Main 2004, S. 86-106
- Czermak, Gerhard: Öffentliche Schule, Religion und Weltanschauung. In Muckel, Stefan: Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Berlin 2003; S. 79-110
- Conring, Hans-Tjabert: Korporative Religionsfreiheit in Europa. Frankfurt am Main 1998
- Davie, Grace: Religion in Modern Europe. A Memory Mutates. Oxford 2000
- De Blois, Matthijes: Two cities in Conflict. In: Loenen, M.L.P./ Goldschmidt, J.E. (Hrsg.): Religious Pluralism and Human Rights in Europe – Where to Draw the Line? Anwerpen Oxford 2007; S. 167-183

- Gramer, Timo: Der Stoff aus dem die Ängste sind. Der Streit um das Kopftuch (In Deutschland, Frankreich und der Türkei). Norderstedt 2008
- Grulich, Rudolf: Religions- und Glaubensfreiheit als Menschenrechte. München 1980
- Haverig, Anika: Der Kopftuchstreit an deutschen Schulen – Voraussetzungen und Folgen. Bielefeld 2004
- Hendriks, Aart: Dealing with different religious convictions and practices. In: Loenen, M.L.P./ Goldschmidt, J.E. (Hrsg.): Religious Pluralism and Human Rights in Europe – Where to Draw the Line? Anwerpen Oxford 2007; S. 147-154
- Hetzenauer, Walter: Säkularität und religiöse Neutralität des Staates. Innsbruck 2000
- Kalb, Herbert: Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts. in: Rinnerthaler, Alfred: Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts. Frankfurt am Main 2004
- Kalb, Herbert/ Potz, Richard: Zur Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat. In: Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz: Kirche in der Gesellschaft – Wege in das 3. Jahrtausend. Wien 1997
- Kallscheuer, Otto: Das Europa der Religionen. Frankfurt am Main 1996
- Karakaoglu, Yasemin: Eine Analyse der Reaktionen auf den „Fall Ludin“ in der politischen und Medienöffentlichkeit. In: Jonker, Gerdien: Kern und Rand – Religiöse Minderheiten aus der Türkei in Deutschland. Berlin 1999
- Keppeler, Daniela: Identität und Glauben – Anerkennung des religiösen Pluralismus in Deutschland. Norderstedt 2004
- Khorchide, Mouhanad: Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft. Wiesbaden 2009
- Mantl, Wolfgang: Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld von Staat und Kirche: Länderbericht Österreich. Graz/Wien 1997 in: Riedel, Eibe (Hrsg.): Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Baden-Baden 1998
- McGoldrick, Dominic: Human rights and religion – the Islamic headscarf debate in Europe. Oxford 2006
- Minkenberg, Michael: Staat und Kirche in westlichen Demokratien. In Minkenberg, Michael/ Willems Ulrich (Hrsg.): Politik und Religion. Sonderheft 33/2002; S. 115
- Moser, Silvia: Religionsfreiheit und religiöse Symbole in der Schule. Innsbruck 2005
- Muckel, Stefan (Hrsg.): Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Berlin 2003
- Mushaben, Joyce: Separate but not Equal: Bona Fide Occupational Qualifications and the Not-so-great Muslim Headscarf Debate in US and Europe. Chicago 2007
- Oestreich, Heide: Der Kopftuchstreit. Frankfurt am Main 2004

- ÖZP: Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa. 2008/4
- Patzelt, Werner J.: Einführung in die Politikwissenschaft. Passau 2003
- Potz, Richard/ Schinkele, Brigitte: Religionsrecht im Überblick. Wien 2005
- Potz, Richard: Islam und Staat in Österreich. In: Kohl / Ofner / Burkert / Dottolo / Karner (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik 2005. Wien 2006; S. 223-238
- Prainsack, Barbara: Religion und Politik. In: Dachs / Gehrlich / Gottweis u.a. (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien, 2006; S. 545
- Profil, Heft 45, 5. November 2007; S. 21-27
- Prügger, Walter: Religions- bzw. konfessionsgebundene religiöse Erziehung in Österreich. in: Bock, Irmgard/ Dichtl, Johanna/ Prügger, Walter (Hg.): Europa als Projekt – Religiöse Aspekte in einem politischen Kontext. Berlin 2007
- Rehman, Javaid: A 'Clash of Civilisations' and a 'Conflict of Cities'. In: Loenen, M.L.P./ Goldschmidt, J.E. (Hrsg.): Religious Pluralism and Human Rights in Europe – Where to Draw the Line? Anwerpen Oxford 2007; S. 185-194
- Riedel, Eibe (Hrsg.): Öffentliches Schulwesen im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Baden-Baden 1998
- Rinnerthaler, Alfred: Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts. Frankfurt am Main 2004
- Schlaich, Klaus: Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip. Tübingen 1992
- Schmidt, Danilo: Der Kopftuchstreit in Deutschland. Norderstedt 2006
- Schwendenwein, Hugo: Kirche und Schule im österreichischen Konkordat und im Schulvertrag. In: Paarhammer, Hans/ Pototschnig, Franz/ Rinnerthaler, Alfred: 60 Jahre österreichisches Konkordat. München 1994
- Tafner, Georg: Sind Konversion und Apostasie in der europäischen Menschenrechtskonvention absolut geschützt? München, Ravensburg 2008
- Zacharias, Diana: Schutz vor religiösen Symbolen durch Art. 4 GG? Ein Beitrag zu den negativen religiösen Freiheitsrechten. In: Muckel, Stefan: Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Berlin 2003

Internetadressen

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?>

[item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=dahlab&sessionid=37055690&skin=hudoc-en](http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=dahlab&sessionid=37055690&skin=hudoc-en)

06.11.09

Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Dahlan/Schweiz

<http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/508281/index.do> 03.11.09

Kopftuchdebatte an Wiener Schule

<http://diepresse.com/home/panorama/religion/475238/index.do> 03.11.09

Strache fordert Kruzifix in allen Schulklassen

<http://dokumentation.htu.tugraz.at/menschenrechte/?dok=kat0008&rub=kat> 05.06.2009

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867

<http://frankfurt-interaktiv.de/weihnachten/nikolaus/nikolaus.html> 08.11.09

Sankt Nikolaus – Ursprung und Gebräuche

http://religion.orf.at/projekt03/religionen/christentum/fachartikel/re_ch_fa_wuerdedesmensen1-95.htm 03.08.09

Artikel von Richard Potz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“

<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.n/n724489.htm> 08.11.09

Nikolausbräuche

<http://www.austria.info/de/praktische-hinweise/feiertage-oesterreich-1151279.html> 04.10.09

Gesetzliche Feiertage in Österreich

http://www.bbkl.de/n/nikolaus_v_my.shtml 08.11.09

Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/ueberblick/hss.xml> 07.06.09

Bildungswesen in Österreich

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20030924_2bvr143602.html 06.11.09

„Kopftuchurteil“ des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland

http://www.fcg-wien-aps.at/files/medien/jazeu_0910_hs.pdf 13.10.09

Information der FCG über Jahreszeugnis

http://www.gwi-boell.de/de/web/index_1835.htm 03.11.09

Beiträge der Konferenz „Religion revisited“

http://www.heiligenlexikon.de/BiographienN/Nikolaus_von_Myra.htm 08.11.09

Biographie Nikolaus von Myra

<http://www.help.gv.at/Content.Node/82/Seite.820100.html> 07.05.2009

Religions- und Bekenntnisgemeinschaften in Österreich

<http://www.jehovas-zeugen.at/Anerkennung.4.0.html> 14.06.09

Text zur Anerkennung Jehovas Zeugen in Österreich

http://www.oe24.at/zeitung/oesterreich/chronik/wien/Erste_Kopftuch-Lehrerinnen_in_Wien_388364.ece 12.09.09

Artikel über erste kopftuchtragende Lehrerinnen in Wien

http://www.oeaw.ac.at/vid/download/Religionen_dt.pdf 20.10.09

Deutschsprachige Zusammenfassung des Workingpapers „New Times, Old Beliefs: Projecting the Future Size of Religions in Austria“ durch die Österreichische Akademie der Wissenschaften

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20090204_OTS0023 04.11.09

Ethikunterricht darf Religionsunterricht nicht ersetzen

http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/AB/AB_01728/imfname_161723.pdf

Parlamentarische Anfragebeantwortung betreffend den konfessionellen Religionsunterricht

<http://www.rechtsgeschichte.jku.at/lehveranstaltungen/Allgemeines/Lernbehelfe/WS/06.Republik%20DeutschOesterreich/Staatsvertrag%20von%20Saint%20Germain.pdf> 05.06.2009

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919

<http://www.schulamt.at/religionsunterricht/faq/0> 08.09.09

Schulamt der Erzdiözese Wien, Fragen und Antworten zum Thema Religionsunterricht

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen/bevoelkerung_nach_demo graphischen_merkmalen/022885.html 21.07.09

Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis und Bundesländern 1951 bis 2001

<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm> 09.08.09

Menschenrechtskonvention

http://www.uni-potsdam.net/db/religion/pic/christentum/hafner_weihnachtsmann_text.pdf 08.11.09

Der Weihnachtsmann – ein heidnisch-christlicher Hybrid?

<http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Schutzpatron.html#Länder> 02.10.09

Definition eines Schutzpatrons

<http://www.univie.ac.at/recht-religion/de/potz.html> 13.10.09

Informationen zu o.Univ.-Prof. Dr. iur. Richard Potz

<http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?>

[TabID=3935&Alias=wzo&cob=380442&Page11947=9](http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3935&Alias=wzo&cob=380442&Page11947=9) 05.11.09

Artikel über zwei kopftuchtragende Lehrerinnen in Wien

<http://www.worldvaluessurvey.org/> 05.10.09

Daten zu Untersuchungen über politischen und sozio-kulturellen Wandel

<http://wunderbarewelt.zdf.de/ZDFde/inhalt/23/0,1872,3019959,00.html> 08.11.09 08

Vom Wundertäter zur Kommerzfigur – Was Nikolaus und Santa Claus gemeinsam haben

Gesetzestexte

Durchführungserlass zum Religionsunterricht Rundschreiben Nr. 5/2007, 05.03.2007

http://www.schulamt.at/downloads/Erl_RS_Beilage_.pdf

Tragen von Kopftücher von Schülerinnen mit islamischen Glaubensbekenntnis, ZI 20.251/3-III/3/2004, 23.06.2004

<http://www.derislam.at/islam.php?name=Themen&pa=showpage&pid=190>

Verkürzte Frist für die Abmeldung vom Religionsunterricht; Ergänzung des Rundschreibens Nr. 21/2004, Rundschreiben Nr. 9/2006:

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2006_09.xml

SSR Erlass: Zl. I – 3160/64

<http://erlaesse.ssr-wien.gv.at/Erl%C3%A4sse/tabid/58/Default.aspx>

Schulorganisationsgesetz

Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz)

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schog.xml>

Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985, BGBl. Nr. 155

http://www.kirchen.net/upload/6597_D4-BGRelKE.pdf

Schulzeitgesetz

Bundesgesetz über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten (Schulzeitgesetz 1985)

StF: BGBl. Nr. 77/1985 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2008

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schulzeitgesetz.xml#13>

Schulpflichtgesetz

Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985)

BGBl. Nr. 76/1985 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schulpflichtgesetz1.xml#05>

Zeugnisformularverordnung

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Juli 1989 über die Gestaltung von Zeugnisformularen (Zeugnisformularverordnung)

StF: BGBl. Nr. 415/1989

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?>

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009680&TabbedMenuSelection=BundesrechtTab](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009680&TabbedMenuSelection=BundesrechtTab)

Religionsunterrichtsgesetz

Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule

<http://static.schulamt.at/downloads/religionsunterrichtsgesetz.pdf>

Lehrpläne

Lehrplan der Volksschule gesamt:

http://www.bmukk.gv.at/medienpool/14055/lp_vs_komplett.pdf 10.08.09

Lehrplan der Hauptschule:

- Verordnung: http://www.bmukk.gv.at/medienpool/861/vo_lp_hs_861.pdf 10.08.09
- 1. Teil: Allgemeines Bildungsziel: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/865/hs1.pdf> 10.08.09
- 2. Teil: Allgemeine didaktische Grundsätze: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/866/hs2.pdf> 10.08.09
- 3. Teil: Schul- und Unterrichtsplanung: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/867/hs3.pdf> 10.08.09
- 4. Teil: Stundentafel: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/868/studentafel.pdf>
- Bildnerische Erziehung: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/873/hs9.pdf> 10.08.09
- Biologie und Umweltkunde: http://www.bmukk.gv.at/medienpool/874/lp_hs_bio_874.pdf 10.08.09
- Chemie: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/875/hs11.pdf> 10.08.09
- Ernährung und Haushalt: http://www.bmukk.gv.at/medienpool/876/lp_hs_ernaehrung_876.pdf 10.08.09
- Geografie und Wirtschaftskunde: http://www.bmukk.gv.at/medienpool/877/lp_hs_geographie_877.pdf 10.08.09
- Geometrisches Zeichnen: http://www.bmukk.gv.at/medienpool/878/lp_hs_geomzeichnen_878.pdf 10.08.09

- Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung:
http://www.bmukk.gv.at/medienpool/879/gsk_pb_hs.pdf 10.08.09
- Bewegung und Sport: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/880/hs16.pdf> 10.08.09
- Mathematik: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/881/hs17.pdf> 10.08.09
- Musikerziehung: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/882/hs18.pdf> 10.08.09
- Physik: http://www.bmukk.gv.at/medienpool/883/lp_hs_physik_883.pdf 10.08.09
- Technisches Werken: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/884/hs20.pdf> 10.08.09
- Textiles Werken: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/885/hs21.pdf> 10.08.09
- Deutsch: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/886/hs22.pdf> 10.08.09
- Lebende Fremdsprache: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/886/hs22.pdf> 10.08.09
- Verbindliche Übungen: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/899/hs35.pdf> 10.08.09
- Freigegegenstände: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/900/hs36.pdf> 10.08.09

Anhang

- Transkripte Interviews: BK, MJ, ML, RH
- Transkript Report vom 18.11.2008
- E-Mail Korrespondenz
- Motivation zur Teilnahme am r.k. RU. Elternrückmeldungen von o.r.B. Schülerinnen
erhalten von: Helmuth Gattermann , Leiter der Personalabteilung, Erzbischöfliches Amt für
Unterricht und Erziehung, h.gattermann@edw.or.at 03.09.2009, 08:28
- Abstract (deutsch)
- Abstract (english)
- Lebenslauf

Anhang

Transkript Interview BK

Name: BK (voller Name ist der Autorin bekannt)

Beruf: Volksschullehrerin

Religionsbekenntnis: Römisch-Katholisch

I: An wie vielen und welchen Schulen haben Sie schon gearbeitet?

BK: Ich habe vorher an drei Schulen länger gearbeitet. Ansonsten bin ich sehr viel gesprungen

I: Interessant sind vor allem die Schulen, an denen Sie länger gearbeitet haben. Waren Sie an diesen Schulen Klassenlehrerin?

BK: Nein, ich war immer entweder Begleit- oder Teamlehrerin.

I: Was war die letzte Schule, an der Sie unterrichtet haben?

BK: Das war die Volksschule in der Goldschlagstrasse im 15. Bezirk, in welcher ich als Teamlehrerin für zwei Jahre in einer 3./4. Klasse gearbeitet habe.

I: Wie hat die Schülerstruktur, bezogen auf das Religionsbekenntnis, dort ausgesehen?

BK: Dadurch, dass diese Schule eine europäische Volksschule ist, hat der eine Zweig Schwerpunkt Englisch, der andere Schwerpunkt Reformpädagogik. Ich war in einer sogenannten "Restklasse", das heißt es hat in diesem Jahrgang drei Klassen gegeben und da sind Kinder unterschiedlichster Herkunft zusammengekommen. Wir hatten kein einziges Kind mit römisch-katholischem Religionsbekenntnis sondern vorwiegend muslimische Kinder oder auch serbisch- und russisch-orthodoxe.

I: Gab es auch Kinder ohne religiöses Bekenntnis?

BK: In dieser Klasse nicht.

I: Wie war der Religionsunterricht organisiert? Wurde für alle drei angesprochenen Religionsbekenntnisse Religionsunterricht angeboten?

BK: Ja, das ist ja verpflichtend, Religionsunterricht muss angeboten werden und die Kinder müssen, wenn sie nicht teilnehmen wollen, von den Eltern abgemeldet werden. Das muss relativ rasch geschehen, in den ersten ein/zwei Wochen am Anfang, dass sich die Kinder abmelden, denn ansonsten müssen die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen.

I: Und es haben sich auch für alle genügend Teilnehmer gefunden?

BK: Ja, es sind sehr kleine Gruppen gewesen. Meistens waren diese auch zusammengefasst. Im islamischen Religionsunterricht hatte die Lehrperson 7 oder 8 Kinder, manchmal fand der Religionsunterricht auch am Nachmittag statt, so dass die Kinder extra wieder in die Schule gekommen sind. Der serbisch-orthodoxe Lehrer hatte überhaupt nur 3 oder 4 Kinder aus unserer

Klasse, wie viele es von der gesamten Schule waren, weiß ich jetzt nicht.

I: Die Kinder wurden von der gesamten Schule zusammengefasst?

BK: Meistens Ober- und Unterstufe, sprich 1./2. und 3./4. Klasse.

I: In welcher Form erfolgte die Abmeldung vom Religionsunterricht?

BK: In der ersten Woche gibt es immer das Elternforum, bei dem den Eltern gesagt wird, dass wenn sie ihr Kind abmelden wollen, sie dies bitte möglichst bald machen mögen. Dann bekommt man ein vorgefertigtes Formular und die Kinder müssen dieses rechtzeitig abgeben. Meistens bis zum Freitag der zweiten Schulwoche.

I: Hat der Religionsunterricht in den Klassen selbst stattgefunden oder gab es ein eigenes Religionszimmer?

BK: Es gab kein eigenes Religionszimmer. Die römisch-katholische Religionslehrerin verwendete einen Mehrzweckraum, in dem auch Förder- oder Kleingruppenunterricht stattfindet. Die islamische Religionslehrerin hat sich in das Werkzimmer gesetzt.

I: Gab es die Möglichkeit eines Ethikunterrichts?

BK: Nein.

I: Auch keinen konfessionell übergreifenden Unterricht?

BK: Nein.

I: Wurden in den Klassen zu bestimmten Anlässen religiöse Feiern mit allen Kindern veranstaltet? Beispielsweise Advent- oder Osterfeiern oder religiöse Festivitäten anderer religiöser Gemeinschaften?

BK: Von anderen Religionen, vorwiegend vom Islam haben wir nur das mitbekommen, dass die Kinder an diesen Feiertagen frei haben dürfen...

I: Wurde das auch genutzt?

BK: Ja, mehr als eigentlich oft zugestanden wurde, weil manche Feste oft zwei/drei Tage dauern, aber vom Stadtschulrat nur ein Tag freigegeben ist und da bleiben manche dann eben die vollen drei Tage zu Hause.

I: Ist das mit Billigung der Schule passiert?

BK: Nein, eigentlich nicht mit Billigung der Schule, aber es ist halt dann irgendeine Entschuldigung gebracht worden. Ansonsten ist uns das Fasten aufgefallen, weil in der vierten Klasse manche Kinder schon etwas älter waren, 11/12 Jahre, weil sie entweder ein Vorschuljahr haben oder Klassen auf Grund fehlender Deutsch-Kenntnisse wiederholt haben. Da war es dann so, dass die Kinder schon versucht haben zu fasten.

I: Ist das thematisiert worden im Unterricht?

BK: Nicht wirklich, nein.

I: Ist das von der Familie ausgegangen, dass die Kinder fasten?

BK: Ja, wobei die Kinder müssen ja nicht, aber manche Kinder wollten von sich aus schon fasten. Nach dem Motto "Ich bin doch jetzt eh schon erwachsen" oder "Ich bin jetzt dann bald erwachsen". Manche haben es getan oder zumindest versucht.

I: Hattet ihr auch Mädchen mit Kopftüchern in der Klasse?

BK: Nein, es ist so, dass ja an und für sich das Kopftuchtragen ab der ersten Regel sein sollte und wir dann schon Einzelfälle hatten, wo Mädchen probiert haben, mit Kopftuch in die Schule zu kommen, aber es ist dann schnell besprochen worden "Musst du jetzt wirklich mit dem Kopftuch kommen?"

I: Ein Lehrer-Schüler und nicht Lehrer-Eltern Gespräch?

BK: Ja, es ist auch nie wer gekommen, der gesagt hätte "Mein Kind muss jetzt unbedingt Kopftuch tragen in der Volksschule". Manche Mädchen sind halt ein wenig frühreif oder manche sind auch schon 12 und dann ist es schon vorgekommen, aber so wie ich es erlebt habe, waren das oft nur ein paar Tage und dann hat das Kind oft freiwillig das Kopftuch wieder abgelegt. Ich glaube nicht, dass die Kinder wirklich mit dem Umfeld haben umgehen können, weil sie dann die einzigen sind.

I: Sind die unterschiedlichen in der Klasse vorkommenden Religionen Thema bei den Kindern?

BK: Schon auch. Wir haben ein Religionsprojekt vor Weihnachten gemacht. Weil dieser vorweihnachtliche Sachunterricht, in dem...., Also man macht schon Adventfeiern, weil in der Schule da eine ist, man singt halt mit beim Stiegensingen, wobei unsere Kinder nicht sehr viel Interesse gezeigt haben, weil wir eben keine römisch-katholischen Kinder in der Klasse hatten sondern eben nur Kinder mit anderem Religionsbekenntnis. Deswegen haben wir beschlossen, wir machen statt der ganzen Vorbereitung auf Weihnachten machen wir einfach ein Religionsprojekt. Dieses lief über drei Wochen und beschäftigte sich intensiv mit dem christlichen, islamischen und den jüdischen Glauben, obwohl wir kein jüdisches Kind dabei hatten, und die Kinder haben durchaus auch was mitgebracht. Religiöse Gegenstände aus ihrer Religion und wir haben alle Gotteshäuser besucht, wobei das ganz interessant war, weil viele islamische Kinder eher nicht in die Kirche hineingehen wollten und wir aber vorher in einer Moschee drinnen waren. Wir haben ihnen dann erklärt, es geht hier nur um das besichtigen, es muss hier jetzt weder jemand beten noch sonst irgendwas, wir gehen sowieso nicht nach vorne, weil die Kirche abgesperrt war, sondern wir schauen einmal, wie das überhaupt aussieht. Wir waren auch in einer Synagoge und das hat sie dann auch sehr interessiert und von dem her ist es sicher ein Thema für die Kinder, auch weil viele Kinder in die Sonntagsschule gehen, also in die islamische Sonntagsschule. Dort haben sie ihren Religionsunterricht, die meisten melden sich ja ab vom islamischen Religionsunterricht und gehen dafür in die Moschee.

I: Gibt es dafür einen Grund? Ist ihnen der zu verstaatlicht oder was ist der Grund für die Abmeldungen?

BK: Ich weiß es jetzt nicht wirklich. Ich vermute aber, dass einfach die Familien sich einer Moschee zugehörig fühlen und diese bieten das auch an, dass dort ein Religionsunterricht stattfindet und dass sie dort glauben, ihre Kinder seien besser aufgehoben. Die kennen den Lehrer, der das macht, wir haben bei der Führung in der Moschee auch mit dem gesprochen und das war auch ganz interessant, weil dort lernen sie auch arabisch lesen und den Koran lesen. Sie verstehen zwar nicht, was drinnen steht, aber sie können das wirklich lesen. Das hat uns ja sehr beeindruckt, weil sie in der deutschen Sprache eigentlich nicht so gut lesen konnten wie sie arabisch lesen konnten.

I: Dieses Projekt war ein religionsübergreifendes Klassenprojekt anstatt von Adventfeiern auf Grund der wenigen christlichen Kinder?

BK: Genau. Das war uns ein Anliegen, weil die anderen Klassen an dieser Schule sind durch das Vorhandensein der Schwerpunkte doch mehr mit christlichen Kindern "bestückt", wobei in diesen Klassen viele dann ohne Bekenntnis sind oder der Trend zu ohne Bekenntnis immer größer wird. Einige können Religion dann als Freifach wählen, das wird angeboten.

I: Religion als Freifach?

BK: Ja, dass ein Volksschulkind ohne Bekenntnis ist aber eindeutig die christliche Tendenz da ist und die Eltern wünschen das, bzw. das Kind interessiert das, dann kann sich das Kind anmelden für den Religionsunterricht.

I: Für welchen ist egal oder gilt das nur für den römisch-katholischen Religionsunterricht?

BK: Das ist etwas das ich nicht weiß. Ich kenne es vom katholischen Religionsunterricht. Das wäre eigentlich interessant zu wissen. Ich weiß nur, dass es gang und gäbe ist, dass Kinder, die ohne Bekenntnis sind, den katholischen Religionsunterricht besuchen.

I: Kann es sein, dass sie sich den anderen gegenüber vielleicht benachteiligt fühlen, weil sie dann nichts vergleichbares haben?

BK: Das glaube ich nicht. Ich glaube, das ist mehr ein bisschen das schlechte Gewissen der Eltern. Ist mein persönlicher Eindruck, dass sie dann sagen "Schau dir das halt an und ganz ohne wollen wir dich halt doch nicht groß ziehen. Wir sind halt nicht die Kirchengänger oder was auch immer aber, schau dir das halt mal an". Vielleicht vermuten sie auch einen versteckten Ethik-Unterricht dahinter, was bei uns allerdings sicher noch nicht da ist im Religionsunterricht.

I: Gibt es in der Adventzeit auch Adventkränze in den Klassenräumen?

BK: In der letzten hatten wir keinen. Wir haben einen Adventkalender aber das ist halt auf die Ferien mehr oder weniger hinarbeiten.

I: Und zu anderen Feiern? Dass zum Beispiel zu Halloween ein Kürbis aufgestellt wird, oder zu

Ostern ein Osternest oder etwas gebastelt wird?

BK: Zu Ostern war es eigentlich immer so, dass der Osterhase... es kommt auch der Nikolaus. Also das schon, wobei man das eigentlich auch allen Kindern sehr leicht schmackhaft machen kann, weil der Nikolaus ja ein türkischer Landsmann war und den kennen auch die islamischen Kinder.

I: Wie funktioniert das? Kommt da eine externe Person im Nikolausgewand oder hängen die Kinder Strümpfe auf und dann kriegen sie was von der Lehrerin?

BK: Das ist von Schule zu Schule verschieden. Bei der letzten Schule war es so, dass der Sohn der römisch-katholischen Religionslehrerin sich immer als Nikolaus verkleidet hat und in jede Klasse gegangen ist und jedem etwas ausgeteilt hat. Wir haben vorher zusammengelegt und geschaut, dass für jeden etwas da ist.

I: Vom Lehrerkollegium her?

BK: Ja, wobei es ist jetzt nicht so, dass man sich das so vorstellen darf, dass wir das alles spenden. Im Laufe des Jahres werden immer irgendwelche Beiträge eingesammelt und von dem nimmt man dann ein bisschen was und daher kommt dann das Obst und die Schokolade und das alles für die Kinder. Es wird praktisch den Kindern das wieder zurückgegeben, was sie bezahlt haben, es ist ja auch da dafür das Geld.

I: Bezüglich anderer religiöser Feiern, zu Ostern...

BK: Ja, der Osterhase ist in dem Sinn jetzt nicht wirklich so religiös besetzt, also der Osterhase ist überhaupt nicht religiös besetzt, der ist einfach ein heidnisches Symbol für Fruchtbarkeit. Und die Ostereier sowieso auch. Da wurde ja das christliche einfach mehr oder weniger draufgesetzt. Es ist in dem Sinn keine religiöse Feier sondern es ist halt "Der Osterhase kommt". Mit dem Frühlingsbeginn zusammenhängend und die Osterferien natürlich, das ist auch immer mit Ferien verbunden aber eine richtig religiöse Feier gibt es da nicht. Die Kinder, die römisch-katholisch sind, die gehen halt dann immer in eine Messe, die es gibt. Es gibt die Schulmesse in der Kirche, wobei dann aus vielen verschiedenen Schulen die Kinder zusammengeholt werden und die feiern dann gemeinsam.

I: Das ist ein katholischer Gottesdienst?

BK: Genau.

I: Den gibt es am Schulanfang, Schulende? Wie häufig ist das?

BK: Schulanfang, Weihnachten, Ostern... Das ist glaube ich auch von Schule zu Schule unterschiedlich aber ich sage mal 2-4 Messen pro Jahr.

I: Da gehen nur die katholischen SchülerInnen hin?

BK: Ja.

I: Die anderen haben in der Zwischenzeit frei?

BK: Nein, die haben normal Unterricht. Wobei das mit der Religionsstunde so ist, dass wenn die einen Religion haben, haben die anderen eine Stunde weniger Unterricht. Das wird nicht währenddessen gemacht sondern meistens wird am Ende des Schultages die 5./6. Einheit drangehängt oder dass die Kinder am Nachmittag nochmal kommen müssen.

I: Damit nicht in der Volksschule schon Freistunden entstehen?

BK: Ja, genau. Man schaut hat wirklich, dass es an den Randstunden geht. Aber es ist halt schwierig, wenn man so viele Schulen hat, an denen es nur wenige SchülerInnen gibt, dass man immer die Randstunden zusammenbringt.

I: Gab es bei Ihnen Kreuze in den Klassenzimmern?

BK: Nein.

I: Noch nie?

BK: Seit ich in Wien unterrichte habe ich eigentlich nie Kreuze gesehen. Ich habe immer im 15. unterrichtet, außer mein erstes Dienstjahr, das ich im 2. Bezirk absolviert habe - da gab es auch keine Kreuze. Also mir wären sie nicht aufgefallen .

I: Hängen Landeswappen oder Bundespräsident?

BK: Nur in der Kanzlei hängt der Bundespräsident, in der Klasse nicht.

I: Gibt es am Anfang der Stunde noch ein Schulgebet?

BK: Nein, in keiner Form. Habe ich in meiner Dienstzeit noch nie erlebt. In meiner Schulzeit hatte ich das noch, aber jetzt nicht mehr.

I: Haben Sie einmal eine zweite Klasse unterrichtet, in der eine Vorbereitung für die Erstkommunion mit der ganzen Klasse vorgesehen gewesen wäre?

BK: Ich habe einmal in einer Mehrstufenklasse am Friedrichsplatz (15.) unterrichtet, in der alle vier Schulstufen gemeinsam unterrichtet wurden. Da waren sehr viele österreichische Kinder in der Klasse, weil es ein reformpädagogischer Schulversuch war und da sind Eltern gekommen, die sich extra für das interessiert haben. Da kam die Frage am Elternabend auf, ob sich die Schule um die Erstkommunionsvorbereitung kümmert und da haben wir leider sagen müssen, dass sie sich extern anmelden müssen, von unserer Schule wird dahingehend nichts gemacht. In unserer Klasse waren sieben oder acht Kinder die Religionsunterricht hatten, wobei es wesentlich mehr Kinder ohne religiöses Bekenntnis gegeben hat. Diese hatten sind sicher aus christlichen Häusern gekommen, aber zur Erstkommunion sind bei uns dann 3 oder 4 gegangen.

I: Das heißt, es ist in der Schule zwar am Elternabend thematisiert worden, aber...?

BK: Ja, eine Mutter wollte wissen, ob sie sich jetzt darum kümmern muss. Sie kennt das so, dass das von der Schule organisiert wird und auch diese Mütter, die dann am Nachmittag diesen Unterricht machen. Das gibt es aber nicht.

I: An keiner Ihrer Schulen?

BK: An keiner meiner Schulen hat es das gegeben.

I: Was sagen Sie zum ersten Satz des §2 des Österreichischen Schulorganisationsgesetzes? (Anm. d. I: wurde vorgelegt zum Lesen) Haben Sie diesen Satz gekannt und wenn ja, wie haben Sie versucht das im Unterricht umzusetzen? Diese Aufgabe der u.a. auch Vermittlung von religiösen Werten?

BK: Also Vermittlung religiöser Werte hat eigentlich nicht stattgefunden. Ich habe natürlich meinen Senf dazugegeben, wenn es um irgendwelche Themen gegangen ist, wie zum Beispiel "Bei mir war das eben so", wenn die Kinder erzählt haben, wie es bei ihnen ist.

I: Es war also ein gegenseitiger Austausch von religiösen Traditionen und Sichtweisen?

BK: Genau. Ich meine, dass man dieses sittliche Erziehen und nach Werten, natürlich hat jeder Volksschullehrer seine Werte und ich sage einmal, so ein großer Überbegriff an Werten hat eh jeder Lehrer gemeinsam. Das man sagt, man will den Kindern etwas mitgeben in ihrem Leben, aber ich glaube religiöse Werte werden, ja. Natürlich sind religiöse Werte auch: "Tu niemandem was du nicht willst, dass man dir selber antut", so etwas kommt immer wieder. Ich glaube, das gilt für alle Religionen aber dass das jetzt etwas speziell religiöses wäre oder ein religiöser Wert wäre? Das ist eher etwas, das auf alle Religionen zutrifft, weil es haben Moslems genau so die Richtlinien, sich gut zu benehmen wie Christen. Da wird ja auch nicht gesagt "Jetzt bringst mal alle um". Deswegen denke ich mir, es ist schwer, von religiösen Werten zu sprechen, weil das wäre eher so etwas wie allgemeine Werte, wie Ethikunterricht. Das würde eher noch da hineinfallen, Werte die gültig sind für jeden Menschen, auch wenn das ein Atheist ist, dass er sich dem Anderen gegenüber so verhält, wie er es selber gern hätte.

I: Das heißt, das wäre eher bei den sittlichen und sozialen Werten anzusiedeln, als dass man jetzt speziell religiös ableitbare Werte ausmachen könnte?

BK: Genau.

I: Gibt es noch irgendetwas, das Sie mir gerne erzählen möchten? Über Konflikte, die sich vielleicht einmal ereignet haben oder Fragen die aufgetaucht sind in Bezug auf "Wie geht man um mit Kindern unterschiedlicher Religionen oder ohne Bekenntnis"?

BK: Der meiste Konflikt tritt bei den islamischen Schülern auf und zwar vorwiegend bei den Mädchen, zum Beispiel der Schwimmunterricht in der dritten Klasse Volksschule ist Gesetz in Wien. Und da kommen die Väter und sagen "Meine Tochter geht nicht schwimmen". Weil "Meine Tochter kann doch nicht im Badeanzug, wenn da soviel andre Burschen sind". Da weiß ich eben von Fällen, wo viel Überzeugungsarbeit geleistet wurde und er hat sich umstimmen lassen oder wo die Mutter des Mädchens das wollte und dann ist das heimlich passiert oder wo ein gesundheitliches Attest aufgetaucht ist, dass das Kind nicht schwimmen darf und das war aber eindeutig religiös

motiviert. Ein anderes Problem war das Mitfahren auf Landschulwochen. Bei muslimischen Kindern ist es oft 20 Mal schwieriger, die Eltern davon zu überzeugen, dass es eine nette Sache wäre, auf Landschulwoche zu fahren und da auch mehrheitlich die Mädchen, die nicht mitfahren dürfen. Eine Kollegin von mir hat da Aufklärungsarbeit noch und nöcher geleistet. Da waren wir eine kleine Klasse von 20 Schülern und es sind aber dann trotzdem noch sieben zu Hause geblieben, die ich dann genommen habe. Mein Sohn war damals selbst erst 2 Jahre und da wollte ich noch nicht wegfahren und sie ist dann mit einer anderen Kollegin gefahren während ich die restlichen sieben Kinder unterrichtet habe. Es waren nur muslimische Kinder und es wäre nicht am Geld gescheitert, die Eltern wollten das einfach nicht. Die haben geglaubt, dass alle zusammen in einem Zimmer schlafen müssen, werden dort unsittlich berührt oder irgendwas. Eine Lesenacht ist auch etwas, das sehr schwer zum durchführen ist, weil die Väter glauben, dass ihre Töchter nicht gut aufgehoben sind. Das ist glaube ich schon sehr religiös motiviert.

I: Ihr hattet aber nie den Fall, wie es in Linz war, mit den Kreuzen in den Kindergärten, dass sich jemand beschwert hätte, er würde gern mehr Religion in der Schule haben in der einen oder anderen Form?

BK: Nein, ist mir noch nie untergekommen. Ich hatte schon Lehrer, die gemeint haben, sie finden das wichtig im Dezember auch das Vorbereiten auf Weihnachten. Und so wie wir die Religionen der anderen respektieren müssen die Kinder auch unsere Religion respektieren und sollen das auch kennenlernen und haben das auch durchgezogen, dass sie Adventfeiern gemacht haben unter dem christlichen Aspekt. Weil denen ist das halt abhanden gekommen und es kommt ja wirklich auch viel abhanden. Der ganze Sachunterricht im Dezember wäre eigentlich das Vorbereiten auf Weihnachten in den verschiedensten Aspekten, das wäre dann alles nicht mehr. Ja, und Religionslehrer habe ich auch schon genügend gehört, die sich beschwert haben. Aber von den Eltern her habe ich noch nie etwas gehört. Das war eben das eine Mal, dass die Mutter meinte, sie muss sich selber um die Erstkommunion kümmern. Aber da war es eher der Aspekt, dass das mühsam ist, wo ihr Kind seinen Erstkommunikationsunterricht her bekommt.

I: War es auch einmal Thema, dass Kinder keine Religion haben? Sie haben das Projekt erwähnt, im Zuge dessen Sie sich mit unterschiedlichen Religionen beschäftigt haben. Ist da auch thematisiert worden, dass jemand nicht religiös sein kann? Oder war das kein Thema, da Sie keine Kinder ohne religiöses Bekenntnis in der Klasse hatten?

BK: Da hatten wir ausnahmsweise wirklich keine Kinder ohne religiöses Bekenntnis. Es ist glaube ich Österreich immer noch so christlich geprägt, dass die Kinder nicht das Gefühl haben, sie hätten keine Religion. Selbst wenn sie abgemeldet sind vom Religionsunterricht, jeder kennt doch das Christkind - der Weihnachtsmann ist zwar schon sehr im Vormarsch - aber es kennt jeder auch den

Nikolaus und die meisten wissen auch, was zu Ostern passiert ist. Interessant wird es einmal werden in 10/20 Jahren, wenn das so weitergeht und dann wirklich schon wieder die nächste Generation kommt, die wirklich ganz wenig mitbekommen hat von der Religion, wie es dann aussieht. Aber mir wäre bisher noch nie ein Kind untergekommen, das gemeint hätte, es glaubt an nichts. Auch wenn es ohne religiöses Bekenntnis war. In dieser Mehrstufenklasse waren sehr viele Kinder ohne religiöses Bekenntnis, die sich zum Teil aber auch sehr gut damit ausgekannt haben.

I: Wird Gott, in welcher Religion auch immer, thematisiert? Wurden die Kinder zum Beispiel im Zuge Ihres Projekts gefragt, ob sie an Gott glauben?

BK: Ja, wer wollte, durfte darüber erzählen. Da waren einige, die gern erzählt haben, wie sie zu Gott beten und dass das eine wichtige Rolle in ihrem Leben spielt. Aber das war auf freiwilliger Basis. Man muss da sehr vorsichtig sein, weil man will ja niemanden auf die Füße treten. Nachdem Sie mir das Schulorganisationsgesetz gezeigt haben, wäre es einmal ein Bildungsauftrag gewesen, aber in Wien ist das, wenn man wirklich so multi-kulti ist, schwer durchzuführen. Wir hatten einmal ein indisches Mädchen, das hinduistischen Glaubens war. Dieses hat uns ein Büchlein mitgebracht und hat erzählt, dass sie an diese 10 Hauptgötter glaubt. Da gibt es ja viele verschiedene Götter und das war auch sehr interessant. Also es ist kein Kind gekommen und hätte gelacht oder blöd geschaut sondern die waren ganz fasziniert. Sie hatte ein Buch mit und da waren alle Götter schön gezeichnet und verschiedenfärbig und war ganz faszinierend. Oder wir hatten einen Jungen, der Sikh war. Damals war ich nur Begleitlehrerin und ich habe auf Grund der Frisur lange gebraucht, bis ich draufgekommen bin, dass das ein Junge und kein Mädchen ist. Sikhs schneiden ihre Haare ja nie ab. Und der hat uns auch einmal von seiner Religion erzählt. Der hatte auch Religionsunterricht in einer Art Sonntagsschule und das war auch hochinteressant. Und da war nie ein Gelächter oder sonst irgendetwas sondern die Kinder waren sehr aufgeschlossen und sehr tolerant.

I: Das heißt die Kinder sind möglicherweise sogar toleranter gegenüber unterschiedlichen Religionen, wenn sie damit aufwachsen?

BK: Wir haben schon wie wir das Religionsprojekt gemacht haben mit den Religionen Christentum, Judentum, Islam und Buddhismus, da haben wir herausgefunden, dass sehr viele Übereinstimmungen waren. Wir haben Plakate gemacht, welche Punkte in den unterschiedlichen Religionen wichtig sind. Zum Beispiel, dass in den ersten drei genannten Religionen es nur einen Gott gibt, oder dass es wichtig ist, wie sich die Leute benehmen, dass es Verhaltensregeln gibt und dass die fast ganz gleich sind. Da waren die Kinder ganz verblüfft, dass es da nicht große Unterschiede gibt sondern im Grunde genommen sind das nur ganz wenige Abweichungen.

I: Kann man sagen, dass der Unterricht in der Schule und auch das Leben der Kinder doch bei allen in irgendeiner Art und Weise religiös geprägt war? Beziehungsweise alle einen Glauben hatten und

diesen vertreten haben auch wenn sie ohne Bekenntnis waren? Religion spielt eine Rolle im Leben der Kinder?

BK: So wie ich das gesehen habe, ja. Wirklich auch bei allen Kindern. Auch die ohne Bekenntnis, da hatten wir in der Mehrstufenklasse bei vorwiegend christlich geprägten Kindern auch Adventfeiern, und die haben sehr wohl mit gefeiert und das hat ihnen gut gefallen und sie konnten auch etwas erzählen.

Transkript Interview MJ

Name: Martina Jana

Beruf: Volksschullehrerin

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch

I: Sie unterrichten zur Zeit welche Klasse?

MJ: Ich unterrichte jetzt eine dritte Klasse, bin hier Klassenlehrerin und auch klassenführende Lehrerin auch eingesetzt.

I: Wie schaut die Schülerstruktur der Klasse das Religionsbekenntnis betreffend aus?

MJ: 3 römisch-katholische, 10 islamische, 9 serbisch-orthodoxe Kinder und 4 ohne religiöses Bekenntnis.

I: Gibt es für jede dieser Religionsgemeinschaften einen Religionsunterricht?

MJ: Ja, nur nicht immer in der Schule angeboten. Römisch-katholisch läuft sowieso am Vormittag, immer. Islamisch ist bei uns heuer auch am Vormittag in der Schule mittlerweile angeboten, weil so viele Kinder an der Schule sind. Serbisch-orthodox wird am Nachmittag angeboten. Das wechselt alle zwei Jahre, da sind wir zusammengefasst mit der Nachbarschule. Ein Jahr ist der Unterricht am Nachmittag in unserer Schule, das nächste Jahr ist er in der Nachbarschule.

I: Das sind Randstunden, an denen der römisch-katholische und muslimische Religionsunterricht angeboten wird?

MJ: Ja, weil es sich ansonsten nicht anders ausgeht, denn was mache ich mit den restlichen 23 Kindern in der Zeit, in der die anderen Religionsunterricht haben. Heuer haben wir es so zusammengefasst, dass es eine Randstunde ist. Bei römisch-katholisch haben die anderen aus oder Deutschkurs oder islamische Religion - alles ist praktisch in der selben Zeit.

I: Gibt es ein eigenes Religionszimmer für den Religionsunterricht?

MJ: Nein, gibt es nicht. Die müssen ausweichen, dorthin wo halt gerade Platz ist.

I: Einen Ethikunterricht gibt es nicht?

MJ: Nein, ist in Volksschulen, außer es beschließt der Schulgemeinschaftsausschuss selbst oder der Elternverein, an sich nicht vorgesehen.

I: Wie sieht es aus mit Abmeldungen? Was haben Sie für eine Regelung?

MJ: Innerhalb der ersten vier Tage, oder der ersten Woche, wenn man kulant ist, haben die Eltern die Möglichkeit ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Das wird in 80% der Fälle bei Islam und serbisch-orthodox in Anspruch genommen wird. Das heißt es gehen ganz wenige Kinder nur in den Islam oder serbisch-orthodoxen Unterricht. Auch aus der Schwierigkeit heraus, wie mir

Eltern sagten, dass es halt am Nachmittag ist. Damit sie die Kinder nicht extra herbringen müssen - Volksschule ist halt doch der Schulweg oft, wo die Eltern ihre Kinder noch bringen. Und andererseits, dass die Eltern gesagt haben, sie sind eigentlich gar nicht so gläubig, das brauchen sie nicht. Römisch-katholisch müsste genauso abgemeldet werden, habe ich aber in meiner gesamten Unterrichtstätigkeit noch nicht erlebt, dass sich jemand vom römisch-katholischen Unterricht abgemeldet hätte.

I: Die Kinder die römisch-katholisch sind nutzen das?

MJ: Die nutzen das zu 100%, ja.

I: Wie sieht es aus mit religiösen Feiern in der Klasse?

MJ: Naja, das ist immer so eine heikle und schwierige Sache. Ich habe selbst ja das Zusatzlehramt für römisch-katholische Religion gemacht. Das heißt, ich dürfte auch römisch-katholische Religion in meiner Klasse unterrichten. Das ist aber bei uns in der Schule nicht notwendig, weil unsere Religionskollegin froh ist, wenn sie ein paar Stunden überhaupt hat. Mir ist es aber schon wichtig, dass die Kinder die Traditionen der in dem Land vorherrschenden Religion, sprich römisch-katholisch, kennenlernen. Das heißt, es gibt bei mir eine Weihnachtsfeier, es kommt bei uns der Nikolo in der Schule, es wird Ostern angesprochen als Fest. Aber immer auch in Bezug auf alle anderen Religionen, die in der Klasse stattfinden. Sprich, wenn wir eine Weihnachtsfeier machen, habe ich zum Beispiel die klassische Geschichte von Maria und Josef als Schattenspiel dargeboten. Das haben dann die Kinder gespielt, die römisch-katholisch sind, und die anderen haben es sich angesehen. Genauso ist das dann mit den anderen Religionen. Was feiern die in dieser Zeit? Jetzt war es ganz lustig, weil ja am 06./07. die Feiertage von den Orthodoxen sind (Anm. d. I.: Jänner), ich hatte 14 Kinder in der Klasse. Weil die anderen waren ja alle, die schon ihr Weihnachten gefeiert, und das wird dann auch, zwar teilweise zum falschen Zeitpunkt, weil wir es halt schon kurz vor Weihnachten feiern, angesprochen: Wie feiere ich dort Weihnachten. In meiner letzten Klasse habe ich es dann so gemacht, dass dann wirklich ganz traditionelle Speisen mitgebracht wurden. Wir haben versucht, gemeinsam in den unterschiedlichen Kulturkreisen zunächst einmal die Regeln aufzustellen oder aufzuzeigen, was ist dort Feiernmittelpunkt und dann durften alle von den Sachen anderer auch naschen zum Beispiel. Also, alles kennenlernen, an allem teilhaben dürfen, damit auch die Angst vor dem Fremden einfach nicht so da ist. Und in der Klasse haben die Kinder damit überhaupt keine Probleme. Ich habe auch, jetzt bin ich doch schon neun Jahre da, noch nie irgendeine Kritik von Eltern gehört, warum hat mein Kind jetzt etwas erfahren über islamische Kulturen? Das ist kein Thema. Das ist genauso Unterrichtsgegenstand und damit akzeptieren das sowohl die Kinder, die sowieso leichter, aber auch die Eltern. Also ich habe da im Anbieten von Allem eigentlich sehr gute Erfahrungen gemacht.

I: Die Weihnachtsfeier wird in der Klasse gemacht, nicht schulweit?

MJ: Nein, die wird in der Klasse gemacht. Schulweite Feste gibt es eigentlich überhaupt nur das Schulabschlussfest, aber ansonsten sind alle Feiern klassenintern.

I: Ist der Nikolaus jemand aus der Schule, der sich auch verkleidet?

MJ: Ja, das ist niemand aus der Schule. Das ist ein ururururur-alter ehemaliger Vater eines Schulkindes hier von der Schule, von dem die Kinder aber auch wissen, dass das ein Papa ist, der sich als Nikolo verkleidet und der halt da die Säckchen bringt, von denen sie auch wissen, dass sind die Säckchen, die ein Kind aus der Klasse, vom Elternvertreter das Kind, hergerichtet hat. Aber so, dass das die Tradition einfach ist: Da gab es einmal jemanden, der hat auch etwas her geschenkt. Das ist so das zentrale Thema für uns: Es ist jemand da, der hat dich so gern, dass er dir etwas schenken möchte.

I: Diese negative Komponente mit Rute oder Kohlen wird ausgeblendet?

MJ: Ganz, ja. Also die kommt überhaupt nicht vor. Ich erzähle es den Kindern zwar schon, weil ich mache den ganzen Advent gibt es... Also prinzipiell im Jahr, ich bin da sehr, auch mit meiner eigenen Familie, sehr traditionsverhaftet, so Bräuche ihnen einfach zu zeigen. Das wird schon besprochen, ja. Es gibt den Barbaratag, in der Früh lese ich ihnen immer dazu vor, was heute an dem Tag so besonderes ist, vom Namenstag her. Und damit kommen natürlich schon auch am 05. so vor, diese Gegenüberstellung Krampus-Nikolaus, was hat es denn damit auf sich? Warum gibt es da so schiache Perchten, die durch die Gegend laufen? Warum gibt es manchmal Leute, die eine Rute haben? Sie lernen es kennen, was das bedeutet, aber in der Schule, dass sie es so quasi erleben? Nein, um Gottes Willen.

I: Sie erzählen Ihnen jeden Tag in der Früh... ?

MJ: Ja, also im Advent ganz speziell mit einer Geschichte. Ansonsten wenn es während des Jahres irgendwelche speziellen Tage gibt, dann gibt es in der Früh immer einen kurzen Morgenkreis mit Geschichte dazu und mit einer kurzen Besprechung, warum ist dieser Tag heute besonders. Das ist genauso, wenn Weltspartag ist, oder Nicht-Rauchertag, oder Weltaidstag oder all diese Tage, die halt mittlerweile so festgelegt sind. Um es den Kindern anzubieten und um diesen Jahresrhythmus ein bisschen darzustellen. Mittlerweile wissen sie in der dritten Klasse schon: Jetzt kommt es wieder.

I: Haben Sie auch die Symbole dazu, beispielsweise Adventkranz?

MJ: Ja, ja. Nein, der Adventkranz wird sowieso - das ist etwas, das sehr nett bei uns in der Schule ist und was ich sehr fein finde - vom Elternverein in der Woche vor dem ersten Advent ein Adventkranzbinden veranstaltet. Da können alle Eltern, die wollen, teilnehmen und ich habe es sehr heuer gefunden, dass zwei islamische Mamas meinen Adventkranz gebunden haben. Die haben

faktisch ihre Kinder unten im Hort und die Kinder wollten unbedingt Adventkranzbinden gehen. Die beiden gehen auch nicht in den Religionsunterricht, sind sicherlich also nicht streng gläubige islamische Eltern, aber haben für die Klasse den Adventkranz gebunden. Und das habe ich eine irrsinnig nette symbolische Geste gefunden: Ja genau, das ist die Kombination, so kann man Religionen verknüpfen, ohne dass man streiten muss miteinander. Geschmückt mit den Kerzen und der Symbolik der Kerzen - drei violette, eine rosafarbene - das habe ich dann gemacht. Das sehe ich auch als meine Auftrag, den Kindern immer wieder zu erklären und wir haben dazu auch den Weg nach Betlehem gezeichnet, mit so Tieren. Also diese geschichtlichen Sachen kommen dann von mir, aber die Sachen zum Herrichten und zum Vorbereiten und dann auch die Kekse backen - es gibt jeden Tag dann im Advent in der Früh auch eine Kekserlrunde, während ich die Geschichte erzähle wandert die Keksdose herum - und da kamen die Kekse von allen, weil Kekse bäckt man in jedem Kulturkreis. Die wurden auch dann von allen gegessen und "aha, die schmecken aber ganz anders", weil die wurden mit einem Honig gemacht, den man aber nur im türkischen Geschäft bekommt, weil das ist ein ganz spezieller.

I: Wie ist das bei den Kindern ohne religiöses Bekenntnis, die keine speziellen Feiern haben?

MJ: Die machen eigentlich größtenteils mit mit den katholischen Kindern. Es sind zwei davon wirkliche ohne religiöses Bekenntnis Kinder, die anderen wurden als ohne religiöses Bekenntnis von den Eltern geschrieben. Diese sind zwar vom Religionsbekenntnis muslimisch und serbisch-orthodox, aber da wollten die Eltern nicht, dass es aufscheint im Zeugnis, sondern wollten, dass im Zeugnis ohne Bekenntnis steht, weil sie sind nicht gläubig. Also haben wir uns daran zu halten. Die machen im Prinzip bei allen Feierlichkeiten, den kleinen Kennernlernsachen in der Klasse mit, sind aber so wie ich es von zu Hause kenne, dass sie am 24. einen Christbaum haben und die Geschenke am 24. kriegen, also eher mitfeiern im traditionellen österreichischen System. Nur ein Kind, das darf bei gar nichts mitmachen, das sind Adventisten. Ich habe auch damals ziemlich klar mit dem Papa geredet, naja, wie ist das? Weihnachtsfeier, nimmt sie da teil oder nicht? Da gab es zuerst eine Diskussion, ich weiß bei der Kollegin, die hat zwei Kinder von den Zeugen Jehovas drinnen, die dürfen wirklich nicht mitmachen. Da habe ich nach einem Gespräch mit dem Vater gesagt: "Sie muss hier nichts tun. Sie kann auch einfach hier nur dasitzen und es sich anhören, als ob es eine Geschichte wäre. Ich werde kein Kind zwingen ein Lied zu singen mit Inhalten, die ihm nicht entsprechen. Es muss kein Kind bei der Geschichte mitmachen aber ich lege Wert auf Anwesenheit." Und habe das von vornherein gleich klargemacht, ein "mein Kind darf bei der Feier nicht dabei sein" gibt es bei mir nicht. Denn es gibt die Schulpflicht und alles was hier im Unterricht stattfindet ist lehrplangedeckt. Ich möchte es nämlich den Kindern nicht nehmen. Aus der für mich teilweise engstirnigen Sicht der Eltern. Das sie einfach verschiedene Sachen

kennenlernen und damit ist das auch gar kein Problem, das Mädchen darf auch mitfahren auf Projektwoche.

I: Haben Sie religiöse Symbole im Klassenraum?

MJ: Ja, das Kreuz. Es hing einmal, wie man noch unschwer erkennen kann, in der Mitte vorne. Zu Zeiten, in denen hier noch 90% römisch-katholische Kinder waren. Wir haben dann lange hin und her diskutiert und ich habe dann irgendwann gefunden: nein, ich will das nicht da oben in der Mitte prangen haben - außerdem war es durchgestrichen am Anfang von meiner wunderbaren Linie mit den Buchstaben darauf, die mittlerweile eh schon runter gerutscht ist - und ein durchgestrichenes Kreuz wollte ich schon gar nicht haben. Auch ich muss hier, auch wenn ich sehr in meinem Glauben verwurzelt bin und auch jeden Sonntag in der Kindermesse Gitarre spiele einfach dem Rechnung tragen, dass ich hier einfach eine sehr gemischte Klasse habe und es da auch unterschiedliche Symbole gibt. Während der Adventzeit, das Kreuz ist sowieso immer da, haben wir den Adventkranz da hinten gehabt. Dann haben mir die türkischen Kinder verschiedene Essenssachen mitgebracht, die ganz wichtig sind in dieser Zeit. Also die stehen dann immer gelegentlich da. Da hinten gab es dann eine Krippe. Jahreszeitlich angepasste Symbole stehen immer im hinteren Teil des Klassenzimmers, fix hängen tut nur das Kreuz. Dafür habe ich den Bundespräsidenten nicht aufgehängt.

I: Ist das in der Schule einheitlich? Hängen in allen Klassenräumen Kreuze?

MJ: Ja, sollte in allen Klassen irgendwo ein Kreuz hängen. Das ist glaube ich noch aus Zeiten der Maria-Theresia, wo es damals aufgehängt wurde. Ich glaube auch, dass bei uns in jeder Klasse ein Kreuz hängt. Die anderen Glaubensgemeinschaften haben sich da bisher noch nicht irgendwie zur Wehr gesetzt und gesagt: Wir wollen auch ein Symbol in der Klasse hängen. Ich muss da ganz ehrlich sagen, ich wäre die letzte die sagen würde, nein kommt nicht in Frage. Weil wenn ich so viele Kinder in der Klasse habe mit anderen Bekenntnissen, dürfte da durchaus auch ein Symbol in der Klasse sein, von dem die Kinder wissen: das ist genau das, wo ich halt hinschau, wenn ich momentan jetzt beten möchte.

I: Ist die Mehrheit der SchülerInnen an der Schule christlich?

MJ: Nein. Naja, es kommt darauf an, was man als christlich bezeichnet. Wenn man die orthodoxen zu den Christen dazurechnet, was ich eigentlich machte, dann würde ich sagen ja. Also der Schwerpunkt bei uns an der Schule sind Orthodoxe, an zweiter Stelle kommen die Islamischen und an dritter Stelle mittlerweile die Römisch-katholischen. Wobei sich das in den letzten sechs/sieben Jahren sehr verändert hat. Als ich hier begonnen habe vor 9 Jahren war es schon noch so, dass die Hälfte der Kinder römisch-katholisch war, aber einfach das Einzugsgebiet hier wird immer mehr dominiert durch die Orthodoxen. Und das ist ganz unterschiedlich. Von serbisch-, griechisch-,

rumänisch-orthodox, da haben wir alles quer durch den Gemüsegarten.

I: Gibt es am Anfang des Jahre noch einen Schulgottesdienst?

MJ: Ja, nicht nur am Anfang des Jahres. Es gibt den Eröffnungsgottesdienst, für die katholischen Kinder, an dem aber zum Beispiel in meiner Klasse, weil sie es eben kennen, ganz viele mit anderem Glaubensbekenntnis auch teilnehmen. Es ist den Kindern so quasi erlaubt teilzunehmen, aber sie müssen nicht. Sie haben im Prinzip schulfrei und erst um 09:00 Unterrichtsbeginn. Aber viele Eltern haben mich gefragt, ob ihr Kind nicht mitgehen darf, weil es möchte sich das gerne einmal anschauen. Bei mir gehen glaube ich 6 oder 7 Kinder, orthodoxe, islamische sind keine dabei, mit in den römisch-katholischen Gottesdienst. Ganz einfach, weil sie das Gemeinschaftserlebnis dort haben. Nachdem es bei uns kein Gottesdienst mit Mahlfeier sondern nur ein Wortgottesdienst ist, sehe ich darin auch gar kein Problem. Es wird nur das Evangelium vorgelesen, sie schauen sich das an, das ist klar, dass die Kinder... Also ich habe ihnen das schon erklärt, wie das ist, mit dem Kreuzzeichen und warum man sich manchmal die Hand gibt und wie das ist mit dem "Vater unser" und sie nehmen so daran teil, wie sie möchten. Es gibt dann noch Weihnachten. An der Adventkranzfeier nehmen alle Kinder teil. Da kommt auch der Pfarrer vom Enkplatz und segnet alle unsere Adventkränze. Das findet am Gang statt und da sind alle Kinder der ganzen Schule dabei. Dann gibt es noch den Weihnachts-, den Oster- und den Schlussgottesdienst.

I: Und das wird immer so gehandhabt, dass für die katholischen Kinder Anwesenheitspflicht herrscht und für den Rest beginnt die Schule später?

MJ: Richtig. Es gibt einen Journaldienst für die Kinder, für die es keine Betreuungsmöglichkeit gibt, weil es ja immer von acht bis neun ist. Für Kinder, bei denen die Eltern arbeiten gehen, gibt es pro Stockwerk eine Kollegin, die dableibt, für die Kinder, die um acht in der Früh kommen möchten/müssen von den Eltern aus, die können von acht bis neun da sein und werden beaufsichtigt.

I: Wurde jemals ein ökumenischer Gottesdienst angedacht worden?

MJ: Nein, meines Wissens nein. Ich weiß, dass es da immer sehr von den Geistlichen abhängt. Ich weiß, dass es zum Beispiel in der Schule, in der mein Mann unterrichtet, im Gymnasium, es jahrelang einen ökumenischen Gottesdienst gab. Seit aber ein neuer Priester dort seine Arbeit anders sieht, hat er das schlichtweg abgelehnt. Ich finde das schon extrem, weil dem evangelischen Kollegen, der an der Schule dort auch unterrichtet, das nicht zu gestatten, in Zeiten wie diesen, finde ich ein bisschen schräg. Aber gut, es wie gesagt, da müssen beide Religionskollegen einverstanden sein, damit das stattfinden kann.

I: Gibt es am Anfang jeden Tages noch ein Schulgebet?

MJ: Nein, bei mir in der Klasse nicht. Wäre auch mit drei römisch-katholischen Kindern ein

bisschen vermessen. Ich glaube auch nicht, dass das sonst irgendjemand in der Klasse macht. Nein, üblich ist es in den klassischen Privatschulen, in katholischen Privatschulen wird das natürlich schon gemacht. Wäre aber hier auch ein bisschen komisch.

I: Wie sieht es aus mit der Erstkommunion? Praktiziert die Schule Teilnahme in irgendeiner Form?

MJ: Ja. Der Erstkommunionsunterricht findet bei uns ja nicht in der Schule statt sondern wird von der Pfarre übernommen. Da es aber größtenteils unsere Pfarre ist, die für die Schule zuständig ist, ist es so, dass wir als KlassenlehrerInnen schon eingeladen werden, einerseits beim Bußgottesdienst dabei zu sein, wenn man eine zweite Klasse hat. Mir ist das auch total wichtig, ich rede auch mit den Religionskindern, die in diesem Jahr Erstkommunion haben. Die bekommen im Rahmen der Weihnachtsfeier einen eigenen Teil, in dem sie erzählen können, was sie im Erstkommunionsunterricht machen. Natürlich ist die Schule auch durch die Klassenlehrer und die Frau Direktor bei der Erstkommunion selbst vertreten. Wir werden eingeladen von der Pfarre und es kommen auch jedes Jahr die KlassenlehrerInnen hin und auch die Frau Direktor. Wie es dann weitergeht, ob wir anschließend bei der Feier dabei sind, hängt dann sehr von den Kindern ab. Letztes Jahr waren Kinder, wo ich mit den Eltern auch sehr guten Kontakt außerhalb der Schule habe, da war klar, da lief es dann noch nachher weiter. Aber ja, die Erstkommunionsfeier ist natürlich schon wichtig, auch wenn es nur drei Kinder sind.

I: Das ist eher ein nettes Angebot der Schule, dass die LehrerInnen auch dort hingehen, aber sie ist nicht wirklich in die Planung involviert?

MJ: Nein, und wir sind auch nicht dazu verpflichtet. Involviert sind wir gar nicht, es sind eigentlich immer nur die Einladungen der Pfarre, die an uns ergehen. Aber teilnehmen am Kommunionsunterricht oder ähnliches tun wir nicht.

I: Werden Belange des Erstkommunionsunterricht auch im Religionsunterricht besprochen?

MJ: Ja. Es ist so, das habe ich unlängst mit unserer Religionskollegin diskutiert, dass sie teilweise parallel arbeitet. Natürlich sind Schwerpunkte in der zweiten Klasse dann Schwerpunkte, die im Kommunionsunterricht auch stattfinden und es ist auch so, dass bei uns in der Pfarre die Kinder ein Heftchen bekommen, mit dem sie nachweisen müssen, dass sie vor der Erstkommunion 10 Mal eine Messe besucht haben. Da zählt natürlich die Schulmesse auch dazu und den Stempel bekommen sie dann von mir als Klassenlehrerin. Oder sie müssen nachweisen, dass sie dieses oder jenes Gebet gelernt haben und das können sie aber auch uns sagen. Da können sie die Unterschrift von der Religionslehrerin oder von mir kriegen. Im Prinzip sind die Inhalte natürlich ähnlich aber es wird nichts an uns wirklich abgegeben. Das sind doch zwei sehr getrennt laufende Projekte.

I: Was sagen Sie zum ersten Satz des §2 des Österreichischen Schulorganisationsgesetzes? (Anm. d. I: wurde vorgelegt zum Lesen) Haben Sie diesen Satz gekannt und wenn ja, wie haben Sie versucht

das im Unterricht umzusetzen? Diese Aufgabe der u.a. auch Vermittlung von religiösen Werten?

MJ: Naja, die religiösen Werte glaube ich schon, dass das thematisiert wird. Eben dadurch, dass ich den Kindern die unterschiedlichen Wertinhalte der unterschiedlichen Religionen, die wir hier in der Klasse haben, erkläre. Warum dürfen die einen kein Schweinefleisch essen? Warum muss man da extra aufpassen? Warum ist es den katholischen Kindern wichtig, dass man nicht ausgelacht wird, wenn man sagt, man betet. Also einfach den Kindern erklären, was sind in den unterschiedlichen Religionen die zentralen Themen, die zentralen Wertethemen. Was ich glaube, das schon auch da hineingehört, ist, dass man sehr darauf Rücksicht nehmen muss - und das ist im Alltag oft eine ziemliche Herausforderung, wenn man so viele unterschiedliche Nationen drinnen hat - dass die verschiedenen religiösen Werte einfach toleriert und akzeptiert werden. Man muss sehr behutsam damit umgehen, den anderen nicht wegen seiner Religion auszugrenzen.

I: Vermittlung religiöser Werte als Vermittlung von Toleranz gegenüber jeglicher Religion?

MJ: Ja, zum Beispiel. Wäre schön zusammengefasst, ja. Klingt nett.

Transkript Interview ML

Name: Martina Lavermicocca

Beruf: Sonderschullehrerin in einer Hauptschule

Religionsbekenntnis: ohne religiöses Bekenntnis

I: Wie lange sind Sie jetzt schon in der Hauptschule?

ML: Jetzt ist es das 8. Jahr.

I: Und alle Hauptschulstufen bereits unterrichtet?

ML: Ja. Ich habe damals begonnen als Integrationslehrerin in einer dritten Klasse.

I: Wie hat die Schülerstruktur bezogen auf das Religionsbekenntnis dort ausgesehen? Hauptsächlich christlich oder muslimisch oder...?

ML: Nein, das ist bei uns generell ein großes Problem. Dadurch, dass wir über 80% Ausländer haben, die meistens nicht aus dem katholischen Raum kommen gibt es generell schon weniger. Wir haben sehr viele Islamisten, wir haben griechisch-, serbisch-, rumänisch-orthodox. Gerade die Rumänen haben bei uns in der Schule so eine Sekte. Die heißt Pfingstgemeinde Gottes. Man kann sagen, pro Klasse sind es, wenn es gut geht, drei oder vier Kinder die noch römisch-katholisch sind. Die Österreicher sind Großteils trotzdem ohne religiöses Bekenntnis. Es ist so, dass sie bei uns sich freiwillig melden können, ob sie mitmachen wollen. Macht aber kaum jemand beim Religionsunterricht. Das heißt es werden meistens zwei Klassen zusammengelegt und da hat die Religionslehrerin dann 5 oder 6 Kinder.

I: Die anderen Glaubens sind könnten sich freiwillig melden?

ML: Genau, oder die ohne religiöses Bekenntnis.

I: Gibt es einen Religionsunterricht auch für die anderen Religionsgemeinschaften?

ML: Ja, da gibt es eh eine gesetzliche Regelung. Die erste Woche müssen sie sich abmelden und ansonsten müssen alle Kinder den Religionsunterricht besuchen. Die Islamischen haben einmal pro Woche dann am Nachmittag. Das ist dann nicht bei uns in der Schule sondern da werden die von den verschiedenen Religionen zusammengefasst. Der muslimische Religionsunterricht ist in irgendeiner Schule im Bezirk und da werden alle vom Bezirk zusammengefasst und müssen dann halt in die und die Schule gehen. Es wird dann bekannt gegeben wo.

I: In welcher Schule sind Sie?

ML: Ich bin im 4. Bezirk. Bei uns ist das eine Sonderregelung. Wir gehören zum Haupthaus Schöffergasse und sind aber eine Expositur in der Schönburgergasse.

I: Haben die anderen Religionsgemeinschaften auch einen Religionsunterricht oder finden sich

dafür nicht genügend Kinder?

ML: Ehrlich gesagt, das weiß ich nicht. Ich weiß nur, dass wir immer das kriegen. Die rumänisch-orthodoxen hätten schon auch wo, aber die haben sich bei uns immer abgemeldet, weil die privat dann irgendwo noch etwas organisiert haben.

I: Die Abmeldung funktioniert schriftlich?

ML: Ja. Die Eltern müssen das schriftlich einreichen in der ersten Woche.

I: Gibt es dafür ein Formular?

ML: Nein, da dafür darf es kein Formular geben. Ansonsten heißt es, man erleichtert es ihnen und setzt es ihnen ja fast schon vor. Da ist dann immer dieser Kampf, dass ja alle ihre Religionsschäfchen zusammen haben. Das muss also wirklich von den Eltern verfasst sein. Auch wenn da x Fehler dann drinnen sind.

I: Von wem kommt das? Ist das eine Order des Direktors?

ML: Bei uns vom Direktor und die Direktorin sagt, sie kriegt das vom Bezirksschulinspektor.

I: Gibt es ein eigenes Religionszimmer für den römisch-katholischen Religionsunterricht?

ML: Nein, das ist im Klassenraum.

I: Wird ein Ethikunterricht angeboten?

ML: Leider nicht, nein.

I: Auch keinen konfessionell übergreifenden Religionsunterricht?

ML: Leider nein. Das einzige was es bei uns in der Schule gibt, aber das ist schulautonom geregelt, wir haben soziale Lernstunden. In denen versuchen wir auch auf diese Sachen einzugehen.

I: Auf religiöse Probleme zwischen den SchülerInnen?

ML: Auch, ja. Generell Konflikte miteinander, in den verschiedenen Kulturen. Oder auch, in der letzten Klasse zum Beispiel, als der Papst gestorben ist, haben wir das schon auch zum Thema gemacht in einer runden Gesprächsgruppe. Ethikunterricht an sich gibt es leider nicht.

I: War des den SchülerInnen ein Bedürfnis, dass sie darüber sprechen, als der Papst gestorben ist, oder ist das von den Lehrpersonen ausgegangen?

ML: Das war ein bisschen von beidem. Es ist bei uns in der Schule leider sehr oft der Fall, dass irgendein Elternteil schon gestorben ist. Das heißt, das Thema ist sowieso ständig aktuell. Ich studiere jetzt nebenher auch noch ein AHS-Lehramt, Psychologie/Philosophie, und im Philosophieunterricht wollte ich sowieso mit ihnen einmal so philosophieren für Kinder, für die Uni. Da haben wir das eben gleich zum Thema genommen

I: Wie werden religiöse Feiern in der Schule gehandhabt?

ML: Das wird gemacht.

I: Welche Feiern und wie?

ML: Der Advent wird sowieso, zelebriert nicht, aber wir haben einen Adventkranz, wir haben einen Adventkalender. Voriges Jahr hat es sogar der tunesische Schüler einen Adventkalender mitgebracht obwohl...

I: Für jeden Schüler einen Adventkalender?

ML: Nein. Ich mache für die Schüler immer so Sackerl und da darf jeder einmal eins ziehen. Und der tunesische Schüler, der eigentlich einer der wenigen ist, der in den Islamunterricht geht, hat auch einen mitgebracht. Da haben wir es so gemacht, wer gezogen hat, durfte da auch dann das Türchen aufmachen. Wir haben in der Schule auch am 23. eine Weihnachtsfeier, wir haben oft ein Weihnachtsprojekt. Ostern wird jetzt eher weniger beachtet, außer dass man vielleicht in Zeichnen einen Osterschmuck macht oder in den ersten zwei Klassen eine Osterkarte schreibt, aber Ostern ist im Prinzip nicht das wichtige - also von der Kirche aus weiß ich, wäre es das wichtigere Fest, aber ja.

I: Feiert die ganze Schule die Weihnachtsfeier in einem Raum?

ML: Ja. Wir versammeln uns entweder im Turnsaal oder manchmal haben wir das auch im Stiegenhaus gemacht, weil wir da den Weihnachtsbaum aufgestellt hatten. Jede Klasse bringt einen kleinen Beitrag und dazwischen wird gesungen, das dauert rund 2 Stunden.

I: Ist den Kindern bewusst, dass Weihnachten ein von der Kirche reklamiertes katholisches oder christliches Fest ist?

ML: Jaja, das ist ihnen schon klar. Die Islamischen haben ja vorher dieses Zuckerlfest und die wissen auch ganz genau, dass Weihnachten eigentlich ein Fest von uns ist, wobei die meisten trotzdem Geschenke kriegen. Die haben sich da schon ziemlich angepasst. Die Orthodoxen erzählen sehr oft, dass sie zweimal Weihnachten feiern. Einmal so wie wir in Österreich und dann halt am 06. Jänner.

I: Das Feiern des Zuckerfests wurde in der Schule thematisiert? Bringen die Kinder da etwas mit in die Schule?

ML: Nein. Das einzige was auffällt ist, dass sie oft fragen, ob sie an dem Tag zu Hause bleiben dürfen.

I: Wird das genehmigt?

ML: Das hängt sehr von Jahr zu Jahr von der Laune der Direktorin ab. Im Prinzip genehmigt sie es immer. Es ist nur manchmal, dass sie sagt, sie würde es lieber nur denen genehmigen, die auch in den islamischen Unterricht gehen. So auf die Art, wer den Religionsunterricht besucht darf gerne frei haben, weil der zelebriert das ja auch richtig und die anderen nutzen das mehr aus. Aber im Endeffekt, wenn jemand trotzdem zu Hause bleibt, wird es von ihr nicht verfolgt.

I: Es gibt ja die Möglichkeit, dass man überhaupt an gewissen vom Staat festgesetzten religiösen

Feiertagen zu Hause bleibt. Fallt es auf, dass viele Kinder nicht da sind oder kommen die trotzdem zur Schule, auch wenn es Ihnen gestattet wäre, zu Hause zu bleiben?

ML: Es sind meistens so drei/vier die wegbleiben und das fällt dann nicht so arg auf. Aber es gibt auch viele, die trotzdem kommen. Gerade die zwei türkischen Mädchen sind trotzdem gekommen und beim letzten orthodoxen Fest war auch ein Mädchen, das gekommen ist. Es ist nicht so, dass alle gleich zu Hause bleiben.

I: Zu einem gänzlich anderen Thema: religiöse Symbole im Klassenraum. Haben Sie noch Kreuze in den Klassenräumen?

ML: Da muss ich jetzt überlegen. Bei der letzten Klasse hatten wir es ganz bestimmt noch, ob wir es bei der jetzt noch haben, weiß ich nicht, ich glaube fast nicht mehr. Das einzige Symbol war der Adventkranz, der im Schulhaus hängt und dann in jeder Klasse wirklich aufgestellt worden ist. Aber das Kreuz? Ich bilde mir ein, seit das Klassenzimmer von der letzten auf diese Klasse ausgemalt wurde, hängt das Kreuz nicht mehr.

I: Hängt das Bild des Bundespräsidenten?

ML: Nein.

I: Gar nichts?

ML: Nein, traurigerweise nein. Wie gesagt, beim Ausmalen ist dann vieles nicht mehr bei uns aufgehängt worden. Ich weiß jetzt aber nicht, wie es im Haupthaus ist. Wir sind eben die Expositur und bei uns läuft leider generell manches ein bisschen außer Kraft, weil wir sehr viel alleine machen müssen und dann für so was oft keine Zeit mehr haben, an das auch zu denken.

I: Hat es jemals Probleme gegeben, als das Kreuz noch gehangen hat? Dass sich jemand beschwert hat?

ML: Ich muss sagen, generell bei uns in der Klasse sind 20 Schüler. Wir haben glaube ich 9 verschiedenen Nationen und das war nie irgendwie ein Problem untereinander. Es gibt jetzt einen, der ist aus Serbien, der versucht da ein bisschen seine serbischen Wurzeln sehr nach außen zu zeigen. Wir versuchen das zum Teil aber auch zu Bremsen, ganz einfach, weil er auf eine Schiene geht, die uns nicht gefällt. Sie dürfen gerne ihren Nationalismus bei uns auch ausleben, aber halt in Grenzen. Was wir versuchen zu verhindern sind diese Gruppenbildungen, die dann eben auf andere losgehen würden. Das ist aber bis jetzt eigentlich nur ganz wenig passiert und eben nur der eine, bei uns in der Klasse, der jetzt auffällt.

I: Um kurz noch einmal auf das Ausmalen zurückzukommen: Wann war das?

ML: Das Ausmalen ist leider auf Etappen gekommen. In einem Schuljahr der erste Stock, im nächsten Schuljahr der zweite Stock, das war nicht alles auf einmal. Ich glaube, vor zwei Jahren hat man damit begonnen und letztes Jahr war dann die Letzte.

I: Gibt es offizielle Schulgottesdienste?

ML: Ja, die gibt es. In der zweiten Schulwoche war der Eröffnungsgottesdienst. Zu Weihnachten gab es keinen, aber es gab eine Adventkranzweihe mit den Schülern gemeinsam. Bei der jede Klasse, also die katholischen Schüler der Klasse, haben den Adventkranz mitgebracht und den dann weihen lassen, den sie bei uns in der Klasse aufgestellt haben. Ostern gibt es auch eine.

I: Die Weihe wurde von einem katholischen Priester in der Schule vollzogen worden?

ML: Nein. Die Religionslehrerin hat ihre Schüler von allen Klassen zusammengerufen und hat das organisiert in der Paulanerkirche. Ich glaube aber auch schulübergreifend mit anderen Schulen.

I: Dieser Schulgottesdienst ist katholisch, nicht ökumenisch.

ML: Ja.

I: An diesem nehmen nur die katholischen Schüler teil?

ML: Ja.

I: Was macht der Rest der Schüler?

ML: Die haben da sowieso keinen Unterricht. Es wird so gelegt, dass Religion entweder in der ersten Stunde ist - die andern Schüler kommen erst um 9 - oder dass es in der letzten Stunde ist und die anderen können früher nach Hause gehen.

I: Dieser Schulgottesdienst ist auch ganz in der Früh?

ML: Ja, das ist dann um 8 gewesen, genau. Zu der Zeit ist normalerweise die Religionsstunde.

I: Für die katholischen Schüler ist das verpflichtend?

ML: Für die ist das verpflichtend, ja.

I: Wird ein Schulgebet noch praktiziert?

ML: Nein.

I: Wird die Firmung oder Konfirmation von der Schule mit organisiert?

ML: Wenn, dann eventuell die Religionslehrerin. Wir merken davon gar nichts.

I: Ab 14 Jahren dürfen sich Schüler selbst vom Religionsunterricht abmelden. Wird ihnen das mitgeteilt, dass sie nicht mehr die Einwilligung der Eltern brauchen?

ML: Da die meisten 14 sind, wenn sie uns verlassen, nein. Ehrlich gesagt, in der 4. haben wir jetzt nicht geschaut, wer schon 14 wäre, wir haben es schon von den Eltern verlangt.

I: Was sagen Sie zum ersten Satz des §2 des Österreichischen Schulorganisationsgesetzes? (Anm. d. I: wurde vorgelegt zum Lesen) Haben Sie diesen Satz gekannt und wenn ja, wie haben Sie versucht das im Unterricht umzusetzen?

ML: Ich glaube, dass kann man jetzt gar nicht so an bestimmten Punkten festmachen. Das ist einfach in unserer Art zu unterrichten drinnen. Dass wir schon immer wieder darauf aufmerksam machen, wenn etwas nicht den sittlichen oder sozialen Werten entspricht bei uns. Wenn Konflikte

sind, nehmen wir uns die Zeit, dass wir diese immer sofort besprechen. Entweder direkt, wenn es die ganze Klasse betrifft, vor der Klasse oder dass wir uns nach dem Unterricht die zwei/drei die es betrifft noch hernehmen. Wie gesagt, seit heuer haben wir auch das "Soziale Lernen" als fixen Bestandteil des Stundenplans. Vorher haben wir das halt auf Kosten von manchen Musikstunden gemacht, das war uns immer sehr wichtig. Ein Beispiel für soziale Werte war auch zum Beispiel - wir haben wie gesagt so viele verschiedene Kulturen bei uns in der Klasse - dass wir das voriges Jahr als Projekt gemacht haben, dass jeder sein eigenes Land und seine Kultur vorgestellt hat. Auch zum Essen mitgebracht hat, also wirklich alles. Was machen wir sonst? Religiöse Werte, auf das gehen wir glaube ich in dem Sinne nicht mehr ein. Außer, dass wir eben eine Weihnachtsfeier machen, das war es eigentlich. Aber das ist einfach auch, wie gesagt, wenn zwei Schüler nur mehr, jetzt haben wir drei Katholiken noch drinnen sind, hat es wenig Sinn, da wirklich darauf einzugehen. Es ist auch eher etwas für die Volksschule, dass man diese Feste noch mehr einbringt in den Unterricht. Das ist halt in der Hauptschule, mit dem wachsenden Alter und Stoffanforderungen nicht mehr so gegeben.

I: Sie haben auch keinen Nikolaus oder eine Nikolofeier mehr?

ML: Nein. Aber ich glaube das ist wirklich auch vom Alter abhängig.

I: Sie haben vorher das Adventprojekt angesprochen. Was haben Sie da gemacht?

ML: Weihnachtsprojekt. Man muss ja mehrere Projekte im Schuljahr machen, eines pro Semester, und da haben wir eben noch eines gemacht. Das war Stationenbetrieb. Eine Station hat sich auf Handwerkliches besinnt und versucht, so kleine Geschenke und Geschenkpapier und so Sachen herzurichten. Eine Station war so eine Art, die verschiedenen Weihnachtsfeierlichkeiten in der Welt. Das andere weiß ich nicht mehr. Jeder versucht so ein bisschen was abzudecken und dass man wirklich die verschiedenen Fächer abdeckt, beim Projekt. Die Kinder kriegen einen Arbeitsplan mit allen Stationen und können frei durchs Schulhaus gehen und die verschiedenen Stationen besuchen.

I: Sind da nur christliche Religionen abgedeckt gewesen oder auch andere Religionen, die vielleicht zur selben Zeit Feste feiern? Beispielsweise Hanukkah?

ML: Ich denke schon. Die Orthodoxen und die Juden, das wurde angesprochen, wie die feiern. Es wird natürlich auch angesprochen, dass die islamische Religion das Zuckerfest hat, was mehr oder weniger unserem Weihnachten entspricht. Da geht es dann mehr schon um die katholische Kirche, die europäischen Länder, wie feiern die. Wo es ja trotzdem noch Unterschiede gibt zwischen Schweden, also einfach mehr auf den europäischen Weg haben wir uns begrenzt.

I: Ist es auch einmal zum Thema gemacht worden, dass diejenigen ohne religiöses Bekenntnis kein Bekenntnis haben? Dass es verschiedene Religionen gibt ist ja Thema, aber was ist mit denen, die ohne Bekenntnis sind?

ML: Das ist nicht thematisiert worden. Das ist aber generell finde ich schwierig. Denn bei mir selber, ich bin jetzt offiziell ohne religiöses Bekenntnis nur es ist nicht so, dass ich ohne Bekenntnis bin. Ich fühle mich auch eher der katholischen Kirche zugewendet und ich glaube auch an Gott. Nur bei mir ist es einfach, ich mache einen Unterschied zwischen Religion und Kirche und Kirche ist nicht das, womit ich mich identifizieren kann, in Österreich oder generell. In anderen Ländern ist es ja noch schlimmer. Das ist denke ich einfach das Problem, das viele mit ohne religiöses Bekenntnis haben. Dass sie sehr wohl auch Feste mitfeiern und im Prinzip das schon irgendwie im Kopf haben aber halt, das ohne religiöses Bekenntnis ergibt sich vielfach ja aus der Kirchensteuer.

Transkript Interview RH

Name: Reinhilde Hanel

Beruf: Religionslehrerin

Religionsbekenntnis: römisch-katholisch

Reformpädagogische Schule (RPS), normale Volksschule (VS), Sonderpädagogisches Zentrum (SPZ)

I: Wie schaut die Schülerstruktur auf das Religionsbekenntnis bezogen aus? Wie viele SchülerInnen haben Sie im Religionsunterricht?

RH: Unterschiedlich. Meine Schulen sind hier im 11. Bezirk, die Reformpädagogische Schule ist im 12. Bezirk. Im 11. Bezirk in der VS und im SPZ sind es ganz wenige Schüler, die römisch-katholisch sind. Die meisten in der VS sind serbisch-orthodoxe Christen, dann noch "Randchristen" wie koptisch und Einzelfälle anderer Christengemeinschaften und ein großer Teil ist islamisch. Wenn man die ganzen Christen, katholisch, evangelisch, serbisch-orthodoxe Christen zusammenstellt, ist das vielleicht ein Drittel. Ein Drittel Islam und zwei Drittel Christen irgendeiner Art von Konfession, weil da natürlich auch Jehovas Zeugen oder die Baptisten oder was auch immer dazugehören.

I: Sie haben aber nur die katholischen Kinder im Religionsunterricht?

RH: Ja, und teilweise Kinder ohne Bekenntnis.

I: Die teilnehmen wollen?

RH: Die teilnehmen wollen, die mit Erlaubnis oder Wunsch der Eltern teilnehmen. Also meistens auf eigenen Wunsch. Im 12. Bezirk sind es mehr Kinder, also sind es doppelt so viele Kinder wie hier am Herderplatz. Das hängt mit der Wohnstruktur zusammen, das ist eine klassische Migrantengegend hier um den Herderplatz. Billige Wohnungen, Gemeindebau, Sozialbau, Flüchtlingslager usw. Im 12. hingegen ist die Struktur einfach noch anders.

I: Dass Kinder ohne Bekenntnis an ihrem Religionsunterricht teilnehmen ist an allen drei Schulen der Fall?

RH: Ja.

I: Sie haben nicht die Möglichkeit eines konfessionsübergreifenden Religionsunterrichts sondern Sie bieten römisch-katholischen Religionsunterricht an.

RH: Das gibt es projektweise. Wenn es jetzt einen Religionslehrer gibt, den ich regelmäßig sehe und einen guten Kontakt habe, könnte ich auch ein religionsübergreifendes Projekt machen

beziehungsweise gemeinsam Stunden abhalten. Das obliegt mir und den anderen Religionspädagogen. Aber grundsätzlich permanent ist das nicht gewünscht, aber es ist natürlich angedacht. Auch von den Gemeinschaften, zumindest von den christlichen Gemeinschaften ist es angedacht, dass es da eine größere Zusammenarbeit gibt.

I: Ist das in der Praxis auch schon passiert?

RH: Ist in der Praxis schon passiert, ja.

I: Wie schaut es aus mit Abmeldungen vom Religionsunterricht? Versuchen Sie vorher den Kindern mitzuteilen, was Sie im Religionsunterricht machen werden in diesem Jahr?

RH: Es ist so, dass beim Einschreiben müssen die Eltern angeben, ob sie eine Konfession haben, wenn ja, welche. Wenn die Kinder jetzt eine Konfession haben, die eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist, dann steht ihnen ein Religionsunterricht zu. Egal, in welcher Konfession. Wenn das nur eine Gemeinschaft ist, die zwar staatlich registriert ist aber keinen eigenen Religionsunterricht hat dann wird den Eltern mitgeteilt, sie gehen entweder zu ihrer Kirche oder sie können an einem konfessionellen Religionsunterricht wie auch immer teilnehmen. Also die Information ist relativ früh und die Eltern werden auch gefragt, ob sie wünschen, dass die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen, egal in welcher Konfession. Das ist sehr wichtig für die Planung des Schuljahres, weil die Stundenanzahl natürlich von den Teilnehmern abhängt. Es gibt eine Information für die Eltern, wenn ihr Kind ohne Bekenntnis ist, dass sie an irgendeiner Religionsgemeinschaft teilnehmen können. Die Information, dass die ersten 5 Schultage die Kinder vom konfessionellen Religionsunterricht, egal von welchem, abgemeldet werden können, wenn die Eltern nicht wünschen, dass sie teilnehmen. Ich persönlich lerne die Eltern erst sehr spät kennen, die Kinder etwas früher. Abmeldungen, das ist unterschiedlich. Das ist in der Volksschule eher weniger der Fall. In weiterführenden oder höheren Schulen ist das natürlich anders. Grundsätzlich mache ich keine Werbung, weil ich der Ansicht bin, dass sich da jeder frei entscheiden soll. Ich gehe nicht herum und gehe auf Schülerfang, das mache ich nicht. Auch wenn das manche Konfessionen machen oder das auch gewünscht wird, ich mache das grundsätzlich nicht. Es gibt Kinder die mich später kennenlernen und in der 2./3. Klasse dann den Wunsch äußern, teilnehmen zu wollen. Es gibt welche, die sich dann nicht mehr so sicher sind, aber ich finde das ganz in Ordnung, weil da muss jeder seinen Weg gehen.

I: Haben Sie den Eindruck, dass die Entscheidung eher von den Kindern oder von den Eltern kommt?

RH: Von den Kindern. Es ist eher die Tendenz, dass die Eltern das schreiben, was die Kinder wollen. In Ausnahmefällen auch umgekehrt, aber die Tendenz ist eher umgekehrt.

I: Gibt es in einer Ihrer drei Schulen die Möglichkeit eines Ethikunterrichts?

RH: Nein. Wird nicht angeboten.

I: Wie sieht das aus mit religiösen Feiern? Bereiten Sie da mit Ihren Religionskindern etwas für gesamtschulische Feiern vor?

RH: Gar nicht, nein. Das wird auch nicht gewünscht, weil religiöse Feiern gibt es gesamtschulisch nur hier an der VS im 11. und zwar die Adventkranzweihe. Aber es ist ja so, dass der Advent im Unterricht eine sehr große Rolle spielt, egal von wo die Kinder kommen oder welches die Kinder haben oder nicht haben. Das ist einfach auch auf der Straße die Christkindlmärkte, das ist einfach Thema. Das kann man Volksgut nennen. Das ist dann so gestaltet, dass sich niemand in seinem persönlichen Empfinden oder religiösen oder nicht-religiösen Empfinden gestört fühlt. So ist es konzipiert. Ansonsten haben wir eigentlich nur unsere konfessionellen Feiern. An den Schulen an denen ich bin gibt es grundsätzlich nur sehr wenige Schüler ohne Bekenntnis. Also 2,3 pro Klasse, manchmal 4. Es gibt schon immer wieder vereinzelt Klassen, in denen mehrere ohne Bekenntnis sind, aber im Grunde genommen sind die wirklich eine Minderheit.

I: Sie haben gerade von der Adventkranzfeier in der Schule am Herderplatz gesprochen. Gibt es in den Klassenräumen Symbole für religiöse Feiern?

RH: Es gibt in jeder Klasse in der VS einen Adventkranz. Im SPZ gibt es keine Adventkränze, da gibt es nur in einer Klasse einen Adventkranz. Das hängt sehr viel mit dem Klassenlehrer zusammen ob es so etwas gibt. Kreuze gibt es kaum mehr in den Klassen. Im Zuge von Renovierungen usw. sind die immer wieder verschwunden und werden auch nicht mehr aufgehängt. Mir liegt da ehrlich gesagt auch nichts daran, weil das sind meistens Korpus-Darstellungen, die sehr veraltet sind. Da müsste man eine neue Form finden. Mich stört das grundsätzlich überhaupt nicht. Die Klassen sind eher arm an diesen Symbolen. Es ist so, dass wir manchmal Bilder oder Plakate machen, die hängen wir dann auf den Gang. Da wird genau beschrieben, was wir bearbeitet haben und um was es geht. Das hängt dann eine Zeit, wird aber wieder abgenommen. Diese Möglichkeit haben alle, ansonsten hängen nur Sachen aus dem Regelunterricht am Gang: Zeichnungen und Projekte.

I: An dieser Schule weiß ich, dass Kreuze im Klassenzimmer hängen. Wie sieht das am SPZ und der RPS aus?

RH: Nein, hier hängen nicht in allen Klassen Kreuze, nur zum Teil.

I: Bei den anderen ist das auch nicht konsequent gehandhabt mit oder ohne Kreuzen?

RH: Nein, in manchen gibt es sie, in manchen nicht.

I: Welche Gründe hat dies?

RH: Rein praktische Gründe. Es hat mich noch nie jemand darauf angesprochen, dass jemand das stört. Ich finde das grundsätzlich nicht so wichtig, weil ich erstens einmal sehr viele Klassen

wechsle und wenn wir in Gruppenräumen sind und ein Zeichen brauchen, dann kann ich das mitnehmen.

I: Ein eigenes Religionszimmer haben Sie an keiner Schule?

RH: Nein.

I: Wie werden Schulgottesdienste an Ihren drei Schulen gehandhabt? Ist es gelebte Praxis, dass diese veranstaltet werden?

RH: Ja. Es ist üblich, 4 Mal im Jahr: Schulanfang, Weihnachten, Ostern, Schulsekularfeier. Im SPZ handhabe ich das anders, weil wenn man im Herbst kommt muss man zunächst einmal schauen, welche Kinder sind da, wo liegt die Schwierigkeit, die muss man kennenlernen. Dort mache ich nur eine Weihnachtsfeier und eine Osterfeier. Sehr frei, so gestaltet, dass die Kinder sich damit identifizieren können und sich selber einbringen können und das ist eine eher freiere religiöse Feier. Da haben wir auch einen Klassenraum, den wir benutzen, da gehen wir nicht in die Kirche.

I: Die Schulgottesdienste werden von Ihnen mit den Kindern gemeinsam vorbereitet?

RH: Ja. Ich wähle natürlich das Thema aus, aber ich bereite es mit den Kindern vor. Diese sind auf die Kinder zugeschnitten.

I: Für diejenigen, die katholisch sind, gibt es die Verpflichtung, daran teilzunehmen?

RH: Nein, das gibt es schon sehr lange nicht mehr. Sie haben für diese Zeit unterrichtsfrei, sie haben unterrichtsfrei um daran teilnehmen zu können. Ich sage ihnen auch, dass nur die kommen sollen, die wirklich wollen, die feiern wollen und die anderen, die nur kommen um gesehen zu werden oder einen Blödsinn zu machen oder weil die Freundin kommt, die sollen bitte lieber zu Hause bleiben, ein Stündchen länger schlafen und da liegt mir nichts daran, an Quantität. Es nehmen sehr viele daran teil, aber das ist wirklich schon lange nicht mehr so. Das war vielleicht so, als ich in die Schule gegangen bin, das es ein Massenauftrieb und -abtrieb war. Ich weiß nicht, wie es an anderen Schulen ist, bei mir ist es nicht so.

I: Es sind katholische Gottesdienste, nicht ökumenische?

RH: Früher hatte ich ökumenische Gottesdienste. Es ist so, dass wir sehr wenige evangelische Kinder hatten und die Religionslehrerin nur am Nachmittag da ist, die die Kinder unterrichtet und ich keine Gelegenheit hatte mich mit der abzureden und etwas vorzubereiten. Grundsätzlich bin ich dafür offen aber im Moment ist das einfach organisatorisch nicht möglich.

I: Haben Sie auch zweite Klassen, die auf die Erstkommunion vorbereitet werden?

RH: Ja.

I: Sind Sie da involviert in die Vorbereitung für die Erstkommunion?

RH: Nein, grundsätzlich machen das in Wien die Pfarren. Das unterscheidet sehr stark zwischen Stadt Wien und Land. In ländlicher Umgebung oder in den Bundesländern bereitet das der

Religionslehrer vor. In der Stadt Wien eigentlich gar nicht, das machen die Pfarren. Die Kinder gehen auch in ihrer Wohn- oder Wunschpfarre zur Erstkommunion oder in der Pfarre, in der sie muttersprachlich sind. Das heißt manche gehen in die polnische Kirche, in die kroatische Kirche, in die Schulpfarrenkirche oder die Eltern reden sich ab und alle Kinder gehen in die selbe, das ist immer sehr individuell. In meiner Schulpfarre informiere ich die Eltern darüber, teile die Termine aus, wann sie sich anmelden können aber grundsätzlich der Unterricht findet in den diversen Pfarren statt.

I: Werden Sie dazu eingeladen, wenn das eine Ihrer Klassen ist?

RH: Zu den Feiern? Ja. Also in die Schulpfarre gehe ich immer, das ist eh klar, weil da gehen die meisten natürlich zur Erstkommunion. Andere Pfarren, wenn es mir zeitlich möglich ist, weil das wären dann 5-6 Pfarren und das sprengt dann meinen Wochenendrahmen natürlich auch.

I: Was sagen Sie zum ersten Satz des §2 des Österreichischen Schulorganisationsgesetzes? (Anm. d. I: wurde vorgelegt zum Lesen) Was glauben Sie wird unter der Vermittlung religiöser Werte verstanden? (Anm. d. I: längere Pause) Es geht nur um den ersten Satz.

RH: Ja, aber ich finde, man muss immer den Kontext lesen, das ist mir ganz wichtig. Weil das stammt ja aus 1962. Das ist ja natürlich in einer Zeit formuliert, in der ich erst geboren wurde und in der die Lebenssituation der Menschen eine noch andere und eindeutigere war. In dieser Zeit hat es ja kaum nicht-katholische Kinder gegeben, das Alltagsleben war ein anderes. Da steht "Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten, wie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen". Ok. Wie war jetzt die Frage noch einmal?

I: Die Frage ist, was der Gesetzgeber vielleicht damit gemeint hat, ich meine, das ist noch gültig, was er unter religiösen Werten verstanden hat?

RH: Ich kann bei religiösen Werten natürlich nur über meine Konfession reden, weil ich über andere sittliche, religiöse und soziale Werte anderer Gemeinschaften mich nicht äußern werde, das halte ich für Humbug. Und ich würde das auch nicht so interpretieren, dass... Also ich kann über die Werte sprechen, die in meinem Unterricht eine Rolle spielen. Aber nicht über die anderer konfessioneller Unterrichte.

I: Sie meinen, dass mit religiösen Werten nicht allgemein religiöse Werte, das Glauben an irgendetwas, sondern schon spezifisch auf gewisse Konfessionen gedacht ist.

RH: Ich würde das jetzt so interpretieren. Ob das damals so gedacht war, das kann ich schwer beurteilen. Aber ich glaube, das mit den Werten zu verallgemeinern, da muss man mit dem Begriff Wert etwas anfangen können und den Wert als etwas positives sehen. Was ist mir etwas wert. Und das hat sich einfach in der Geschichte verwandelt, die Religionen stehen ja auch nicht still, oder die Entwicklung geht voran. Ich sehe das Wort Wert als etwas positives und "den allgemeinen

religiösen Werten", lese ich persönlich nicht heraus.

I: Könnten Sie ein Beispiel geben, was damit vielleicht gemeint sein könnte? Ein Wert des Katholizismus zum Beispiel, den man vermitteln könnte.

RH: Der Wert des Menschen. Der Wert der Einmaligkeit und der Wert des Menschen an sich. Dass der Mensch wertvoll ist.

Transkript Report vom 18.11.2008

Bericht: Münire Inam, Simone Stribl

Kamera: U. Halmschlager, K. Ferstl

Schnitt: Kerstin Bohland

Sprecherin: Angelika Lang

Moderator: Der Streit ist nicht neu, wird aber erbittert geführt. Derzeit in Linz und in Salzburg. Darf das Kruzifix, Ausdruck christlichen Glaubens, in Schulen und Kindergärten überhaupt angebracht werden? Hat ein Symbol der Religion Platz in einem öffentlichen Raum? Nur Vorwahlgeplänkel oder ernste und ernsthafte Debatte? Münire Inam und Simone Stribl haben in die Kindergärten und Schulen geschaut, zu wem oder was unsere Kinder anno 2008 so aufschauen sollen.

Sprecherin: Die Welt, die die Kinder da im Salzburger Kindergarten entdecken, entspricht nun wieder der Ordnung von Gesetz und Kirche. In einer Eilaktion werden in allen Kindergärten Kreuze montiert. Auch, wenn sie bis jetzt niemandem abgegangen sind. Und bevor noch deshalb politischer Streit entsteht, ordnet der rote Bürgermeister den neuen Wandschmuck an. Was sagen die Kinder dazu?

Interviewerin: Ist dir das Kreuz da oben schon aufgefallen?

Junge 1: Mhm.

Interviewerin: Und was macht das da oben?

Junge 1: Keine Ahnung.

Mädchen 1: Ein Kreuz ist das.

Interviewerin: Warum hängt das da?

Mädchen 1: Weil es da hängt.

Interviewerin: Wie schaut es denn aus so ein Kreuz?

Junge 2: Rot, ja.

Junge 3: Ich finde es auch schön.

Interviewerin: Das Kreuz?

Junge 3: Ja.

Junge 2: Und es ist weiß gestreift aus.

Interviewerin: Also rot-weiß gestreift?

Junge 2: Ja.

Interviewerin: Wie die Österreich-Fahne?

Junge 2: Ja.

Junge 3: Ja, kann man wohl so sagen.

Interviewerin: Fühlst du dich jetzt besser, wo es dort hängt?

Junge 4: Mhm.

Interviewerin: Warum?

Junge 4: Weil es gut ist, dass der Jesus sehr brav ist oben im Himmel. Und das ist er auch

Waltraud Rudinger (Kindergartenpädagogin): Wir sind sieben Kolleginnen und natürlich ist da auch, sind manche die sehr nach dem christlichen Glauben leben. Es sind zwei Kolleginnen, die aus der Kirche ausgetreten sind. Ich finde einfach, dass das eine sehr persönliche Geschichte ist und ich bin auch der Meinung, dass die Kinder die religiöse Erziehung, wenn sie stattfindet von zu Hause erfahren sollen. Das wir das ja nie da so global machen können, über alle darüber geschüttet, das geht ja sowieso nicht.

Sprecherin: Das Kreuz mit dem Kreuz. Der heiße Kampf um das christliche Symbol ist zuerst in Linz ausgebrochen. 50 Jahre lang hingen hier in den Kindergärten keine Kreuze. Zum Problem wurde das erst vor wenigen Wochen. Die ÖVP hat den Mangel entdeckt und rechtzeitig vor den Landtagswahlen zum Thema gemacht – gestützt auf ein altes Landesgesetz. Der rote Bürgermeister schwenkt von Widerstand auf Resignation um.

Interviewerin: Warum dieser Streit?

Franz Dobusch (Bürgermeister Linz, SPÖ): Die Frage ist wirklich gut. Diese Str... Konflikt ist so notwendig wie ein Kropf.

Thomas Stelzer (Klubobmann ÖVP, Linz): Also erstens einmal ist ja das Kreuz für uns ein Symbol, dass die Werte, die Traditionen, das was uns ausmacht und stark macht – auch in Linz – zeigt und für die Kinder ein Ankerpunkt ist und zum zweiten gibt es eben eine gesetzliche Vorschrift. Und da muss sich sogar die SPÖ in Linz dran halten.

Franz Dobusch (Bürgermeister Linz, SPÖ): Die Kreuze waren noch nie oben und wenn der

Gesetzgeber das verlangt, werden sie auch aufgehängt, weil wir grundsätzlich im Rechtsstaat sind aber die Frage wird wohl erlaubt sein, ob das dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat entspricht. Diese Frage, glaube ich, darf man auch heute in Österreich stellen.

Sprecherin: In Pflichtschulen ist die Sache klar geregelt. Theoretisch. Ein Bundesgesetz schreibt für jede Klasse ein Kreuz vor, falls die Mehrheit christlich ist. Aber im Schulalltag nimmt man die Sache schon längst nicht mehr so genau. Was hier in dieser Wiener Schule hängt, bestimmt oft der Zufall.

Brigitte Böhm (Direktorin): Wir haben vor drei Jahren eine Riesenbaustelle hier gehabt und so mancher Jesus wurde beschädigt und so haben wir dann die Kreuze, die noch da waren, in den Klassen aufgehängt, wo die KollegInnen es wollten.

Sprecherin: Die Wirklichkeit hat sich längst anders entwickelt als im Gesetz vorgesehen. Die Zeiten, in denen das christliche Bekenntnis Normalfall war, sind längst vorbei.

Brigitte Böhm (Direktorin): Ich zeige Ihnen jetzt unser Religionszimmer. Hier hängt das Kreuz und wir haben maximal 6 Kinder in römisch-katholisch Religion und der Unterricht findet hier in diesem Raum statt.

Sprecherin: Was tut man in Linz, wenn die Frommen in der Minderheit sind?

Thomas Stelzer (Klubobmann ÖVP, Linz): Das Gesetz sagt, dann muss kein Kreuz hängen. Mir wäre es ehrlich gesagt recht, wenn es trotzdem dort wäre aber da muss man nach der rechtlichen Grundlage vorgehen.

Interviewerin: Warum wäre es Ihnen recht, wenn trotzdem eines dort hängen würde?

Thomas Stelzer (Klubobmann ÖVP, Linz): Weil ich mir in dieser Frage nicht nur nach den Buchstaben des Gesetzes etwas vorschreiben lassen will sondern es ist unsere Überzeugung, dass es hier um die Werte geht, um die, wie schon gesagt, Traditionen, die damit verbunden sind und das wollen wir auch vermitteln.

Sprecherin: In einer durchschnittlichen Schule hängt mittlerweile alles mögliche an der Wand.

Unterrichtsmaterialien, Werbeplakate. Alles viel präsenter als die traditionellen Symbole von Staat und Kirche.

Sylvia Vogt (Direktorin): Es hängen seit 01. März, also seit ich die Schule übernommen habe, keine Kreuze und auch kein Bundespräsident und ja, es hat eigentlich bis jetzt noch niemanden gestört.

Sprecherin: Wir haben schließlich doch noch ein Kreuz gefunden, ein selbst gebasteltes. Wegen unseres Besuchs beginnt die Direktorin die Geschichte zu erforschen.

Sylvia Vogt (Direktorin): Wie schaut das aus mit den Kreuzen. Haben wir irgendwo Kreuze vielleicht in einem Raum?

Mann (Hausmeister): Durch den Neubau sind keine mehr geliefert worden.

Sylvia Vogt (Direktorin): Also das heißt seit 15 Jahren hängen an unserer Schule keine Kreuze?

Mann (Hausmeister): Keine Kreuze.

Sylvia Vogt (Direktorin): Gut. Vielen Dank.

Mann (Hausmeister): Bitte.

Sylvia Vogt (Direktorin): Ich habe jetzt Kreuze angefordert, weil wir nur sehr wenige Kinder hier an der Schule haben mit nicht-christlicher Religion. Ja, und was den Bundespräsidenten betrifft, da gibt es also noch eine Diskussion. Ich habe auch in der zuständigen Magistratsabteilung angerufen. Es weiß eigentlich niemand warum unsere Schule, oder auch viele andre Schulen, keinen Bundespräsident hängen haben. Es wird aber nur ein Bundespräsident zur Verfügung gestellt und der gehört in die Kanzlei gehängt.

Sprecherin: Auf den Gängen dominieren dafür Werbeplakate. Ein kleines Zubrot für das Schulbudget. Und eilig hat uns der Leiter der Magistratsabteilung versichert, dass der fehlende Bundespräsident nachgeliefert und hängen wird, so wie in dieser Volksschule hängen wird.

Lehrerin (aus dem OFF über Bild des Bundespräsidenten): Gefällt euch das?

Kinder: Ja

Junge: Es ist ein Meister

Lehrerin: Was?

Junge: Es ist ein Meister.

Lehrerin: Ein Meister ist das?

Junge: Ja, stark, macht alle Schulen.

Sprecherin: Mit dem Meister, der alle Schulen macht, dem Bundespräsidenten, begnügt man sich in Linz nicht und auch das Kreuz alleine reicht nicht. Auch Landeshauptmann und Bürgermeister zieren hier die Wände.

Thomas Stelzer (Klubobmann ÖVP, Linz): Es gibt ja in Linz eine ganz lustige Situation: das Bild des Bürgermeisters hängt auch in allen Kindergärten, dafür gibt es auch keine rechtliche Grundlage. Da habe ich auch nichts dagegen, aber es ist eine bisschen eine verkehrte Welt, das was nicht vorgegeben ist wird aufgehängt und das was vorgeschrieben ist, nämlich das Kreuz, wird nicht aufgehängt.

Franz Dobusch (Bürgermeister Linz, SPÖ): Wenn der Herr Landeshauptmann meint, wir kommen herunter, bin ich sofort dafür. Ich kann ihm auch vorschlagen, dass wir beide herunter kommen, habe ich auch nichts dagegen. Also, es ist völlig wer..., also es ist wirklich nicht der Rede wert, darüber überhaupt zu reden.

Sprecherin: Und wie kommt der Kampf um die Symbole bei der Bevölkerung an?

Rainer Rapp (Student): Grundsätzlich finde ich sollte unsere Bildung frei von Politik sein.

Interviewerin: Also die Bilder gehören runter?

Rainer Rapp (Student): Ah, Bilder sollten an und für sich nicht sein. Ich bin aber auch dafür, dass religiöse Symbole zum Beispiel nicht in der Schule hängen.

Sprecherin: Nicht auszudenken, wenn der Kreuzzug zu einem Bildersturm in der Stadt an der Donau führt.

Moderator: Der Kruzifixstreit in Linz ist übrigens seit wenigen Stunden vorerst beigelegt – Die Kreuze werden aufgehängt.

Anmerkung zu den Personen:

Sylvia Vogt: Direktorin KMS Embelschule, Margareten

Brigitte Böhm: VS II Greiseneckergasse 29, Brigittenau

E-Mail Korrespondenz

Die folgenden Texte stellen für die vorliegende Arbeit relevante Exzerpte aus E-Mail Kontakten mit dem Stadtschulrat, Statistik Austria und der MA5 dar. Auf Begrüßungs- und Verabschiedungsworte wurde hier zu Gunsten der Übersichtlichkeit verzichtet

E-Mail 1

Gerlinde Keglovits, Schulinfo-Wien, Stadtschulrat für Wien, schulinfo@ssr-wien.gv.at

05.05.2009, 11:04

1.) Gibt es an Wiener Schulen die Möglichkeit eines Ethikunterrichts?

Wenn ja, für wen? Ist dieser Freifach oder Pflichtfach? Anstatt des Religionsunterrichts oder zusätzlich zum Religionsunterricht? An wie vielen Schulen gibt es diese Möglichkeit?

Beim Ethikunterricht handelt es sich um einen Schulversuch, der aber nicht an den Pflichtschulen geführt wird. Gerne maile ich Ihnen die Standorte und eine Beschreibung des Schulversuches:

2. Seit wann gibt es den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht? Für welche SchülerInnen ist er offen/verpflichtend? An wie vielen Schulen wird er praktiziert?

Bitte diese Frage näher ausführen - meinen Sie mit konfessionell-kooperativen Religionsunterricht den Schulversuch "Ethik"? - wenn ja, siehe Frage 1 (im Schuljahr 1997/98 beginnend mit dem 1. Jahrgang)

3. Gibt es in Wien ein Landesgesetz, welches religiöse Symbole respektive auch Kreuze im Klassenzimmer regelt? Wird dieses noch umgesetzt?

Geregelt im Religionsunterrichtsgesetz § 2 b (1): In den unter § 1 Abs. 1 (*) fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen

§ 1 Abs1: Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

- a) Volks-, Haupt- und Sonderschulen,
- b) Polytechnischen Lehrgängen,
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen,
- d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und

forstwirtschaftlichen Schulen),

e) Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet,

f) Akademien für Sozialarbeit,

g) Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten), wobei an den Pädagogischen, Berufspädagogischen und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.

4. Gibt es gewisse Vorgaben, wie die Abmeldung vom Religionsunterricht zu erfolgen hat?

Geregelt im Religionsunterrichtsgesetz § 1 Abs. 2: Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahren können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

Die Abmeldung kann nur innerhalb der ersten fünf Kalendertage eines Unterrichtsjahres vorgenommen werden - nähere Bestimmungen siehe „Durchführungsbestimmungen zum Religionsunterricht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur“.

5. Wie viele Lehrerinnen unterrichten in Wien mit Kopftuch? Gab es je Fälle anderer religiöser Bekleidung, welche für Diskussionen sorgten? Seit wann gibt es Pflichtschullehrerinnen, welche das Kopftuch tragen (exklusive muslimischer Religionslehrerinnen)?

Dazu habe ich keinerlei Aufzeichnungen - jedenfalls ist das Tragen von Kopftüchern in Österreich erlaubt - siehe Auslegung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

6. An welchen Feiertagen können die Angehörigen welcher Religionsgemeinschaft für wie lange eine Freistellung für sich in Anspruch nehmen?

Geregelt im Schulzeitgesetz § 13: > Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen

§ 13. (1) Schüler, die der evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehören, sind am 31. Oktober vom Schulbesuch befreit.

(2) Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft angehören, sind an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen des Passahfestes, den beiden Tagen des Offenbarungsfestes, den beiden Tagen des Neujahrsfestes, dem Versöhnungstag sowie an den beiden ersten und den beiden letzten

Tagen des Laubhüttenfestes vom Schulbesuch befreit.

(3) Schüler, die einem Religionsbekenntnis angehören, nach dem der Schulbesuch am Samstag *) oder bestimmte Tätigkeiten an diesem Tag für seine Anhänger unzulässig sind, sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter vom Schulbesuch oder von den betreffenden Tätigkeiten zu befreien. Bei welchen Religionsbekenntnissen und in welchem Ausmaß dieser Anspruch besteht, hat der zuständige Bundesminister bei gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf deren Antrag, sonst auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu bestimmen; die Erziehungsberechtigten haben dabei glaubhaft zu machen, daß [sic!] es sich um ein allgemeines Glaubensgut des betreffenden Religionsbekenntnisses handelt.

(4) Wenn für eine Schulart eine Mindestzahl der zu besuchenden Unterrichtsstunden festgesetzt wird, bei deren Unterschreitung die betreffende Schulstufe als nicht erfolgreich abgeschlossen gilt, so gelten die durch die Inanspruchnahme der sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Rechte versäumten Unterrichtsstunden für diese Feststellung als nicht versäumt.

(5) Die Schüler haben den Lehrstoff, den sie durch die Inanspruchnahme der sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Rechte versäumt haben, selbst nachzuholen; die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der besuchten Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Tatsache der Befreiung zu erfolgen.

*) Insbesondere für Angehörige der israelitischen Religionsgemeinschaft und für Angehörige der Siebenten-Tags-Adventisten.

Weiters aufgrund von Erlässen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur:

Das Fernbleiben von Schülern des islamischen Religionsbekenntnisses im Ausmaß von 3 Tagen anlässlich des Festes IDUL-FITR (nach Beendigung des Fastenmonats Ramadan) und von 4 Tagen anlässlich des Festes IDUL-ADHA (Opferfest) ist gerechtfertigt. Für Schüler des buddhistischen Religionsunterrichtes ist das Fernbleiben anlässlich des Vesakh-Tages (erster Vollmondtag im Mai) gerechtfertigt.

7. Gibt es Regelungen, wie oft im Jahr ein Schulgottesdienst statt findet und was in dieser Zeit für die Kinder anderer Religionsbekenntnisse vorgesehen ist?

Geregelt im Religionsunterrichtsgesetz § 2a:

Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.

Anmerkung: Normalerweise beginnt der Unterricht beim röm.-kath. Gottesdienst um eine Stunde später. Die Kinder die nicht teilnehmen, kommen einfach zum Unterrichtsbeginn in die Schule. Bei den anderen Bekenntnissen ist die Erlaubnis zum Fernbleiben nur für die betreffenden SchülerInnen seitens der Schule zu geben.

Die Schülergottesdienste sowie religiöse Übungen und Veranstaltungen sind keine schulischen Veranstaltungen sondern solche der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft. Für die Lehrer besteht daher keine Verpflichtung zur Aufsicht über die teilnehmenden SchülerInnen.

8. Existiert für Schulen ein Gesetz, dass der Nikolaus nicht als sichtbare Figur erscheinen darf?

Es gibt kein diesbezügliches Gesetz.

9. Existieren Daten über Religionsbekenntnisse der SchülerInnen in Wien? Wenn ja, wie sieht die Verteilung der SchülerInnen auf Religionsbekenntnisse aus?

Hierzu habe ich nur eine veröffentlichte gesamte Statistik über das Religionsbekenntnis der österreichischen Bevölkerung über die Homepage der Statistik Austria gefunden.

Bezüglich der von Ihnen benötigten Daten, bitte ich Sie, sich direkt mit der Statistik Austria in Verbindung zu setzen.

E-Mail 2

Anita Malik, MA 5 - Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik, anita.malik@wien.gv.at

1. Wie viele Lehrerinnen unterrichten in Wien mit Kopftuch? Seit wann gibt es Pflichtschullehrerinnen, welche das Kopftuch tragen (exklusive muslimischer Religionslehrerinnen)

2. Existieren Daten über Religionsbekenntnisse der SchülerInnen in Wien? Wenn ja, wie sieht die Verteilung der SchülerInnen auf Religionsbekenntnisse aus?

Uns liegen leider keine Daten zur Beantwortung Ihrer Anfrage vor.

Vielleicht kann man Ihnen im Stadtschulrat für Wien (<http://www.stadtschulrat.at/kontakt/>) weiterhelfen.

E-Mail 3

Schuster Ursula, Informationsmanager, office@statistik.gv.at

07.05.2009, 10:02

Gibt es Zahlen über die Religionsbekenntnisse von SchülerInnen an Wiener Volks- und Hauptschulen? Wenn ja, könnten Sie mir diese zukommen lassen?

Aktuelle Daten gibt es hierzu nicht; vielleicht kann ihnen hier der Stadtschulrat Wien weiterhelfen.

Aus der Volkszählung 2001 könnte ihnen - wenn möglich - die zuständige Fachabteilung eine kostenpflichtige Tabelle erstellen.

Hierzu wenden sie sich bitte an Frau Pinc (<mailto:christine.pinc@statistik.gv.at>).

E-Mail 4

Gerlinde Keglovits, Schulinfo-Wien, Stadtschulrat für Wien, schulinfo@ssr-wien.gv.at

08.05.2009, 10:38

Mit konfessionell-kooperativem Unterricht meine ich eine Form des Religionsunterrichts, bei welchem unterschiedliche Konfessionen gemeinsam unterrichtet werden. Gibt es diesen Schulversuch nicht mehr?

Dies passiert ausschließlich im Schulversuch Ethikunterricht. Meines Wissens hat es in Wien auch keinen anderen Schulversuch gegeben. Die weiteren Regelungen, dass dies nicht gestattet ist, finden

Sie im folgenden Dokument meiner ersten Mail unter "Grundsätzliches" bzw. "Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht".

Es könnten lediglich nur gemeinsame Riten - wie im Anhang A des gegenständlichen Dokuments angeführt, gemeinsam unterrichtet werden.

Zu meiner dritten Frage, bezugnehmend auf Kreuze im Klassenzimmer:

Wird dieses Gesetz auch noch umgesetzt? Beispielsweise wurden im ORF-Report vom 18.11.2008 Wiener Schulen gezeigt, die trotz christlicher Majorität der SchülerInnen keine Kreuze in den Klassenzimmern aufgehängt hatten. Deshalb meine Frage nach der Umsetzung des Gesetzes bzw. eventuellen Sanktionen bei Nicht-Umsetzung.

Kann ich Ihnen leider nicht beantworten - entzieht sich meiner Kenntnis - habe nur die rechtlichen Normen für das Anbringen eines Kreuzes aber keinerlei Durchführungsbestimmungen oder Strafbestimmungen.

E-Mail 5

Gerlinde Keglovits, Schulinfo-Wien, Stadtschulrat für Wien, schulinfo@ssr-wien.gv.at

04.06.09, 11:11

Bei jedem Kind wird am Anfang des Schuljahres festgehalten, welche Religionszugehörigkeit es besitzt. Ist ein Kind beispielsweise katholisch (getauft), darf dann trotzdem angegeben werden, es sei ohne Bekenntnis? Ist die Angabe der Religionszugehörigkeit somit eine Entscheidung der Eltern?

Die Erziehungsberechtigten müssen anlässlich der Schuleinschreibung bzw. bei Zuzug nach Wien zu einem späteren Zeitpunkt folgende Dokumente vorlegen:

- a) Meldenachweis: Einladung zur Schülereinschreibung (dieses Schreiben) oder eine aktuelle Meldebestätigung (erhältlich bei jedem Magistratischen Bezirksamt) oder eine Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde (für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Wien)
- b) Geburtsurkunde des Kindes
- c) eine die Staatsbürgerschaft des Kindes nachweisende Urkunde (z.B.: Reisepass)
- d) Nachweis des religiösen Bekenntnisses des Kindes
- e) die Versicherungsnummer des Kindes

Diese Daten werden für den weiteren Schulbesuch "mitgenommen". Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, allfällige Änderungen bekannt zu geben:

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung

BGBI. Nr. 373/1974 in der geltenden Fassung

§ 10. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen x) seine Person betreffenden Angaben.

x) Dazu gibt es auch eine Fußnote in meinem Gesetzestext: Wesentlich in Bezug auf die Schule. Daher z.B. Namensänderung, Änderung bezüglich des Religionsbekenntnisses.

Es ist somit keine Entscheidung der Erziehungsberechtigten - sondern es müsste aktiv aus der Glaubensgemeinschaft ausgetreten werden bzw. das Glaubensbekenntnis gewechselt werden und eine entsprechende Bestätigung der Schule vorgelegt oder das Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

E-Mail 6

Manfred Zolles, Bezirksschulinspektion, 7. Inspektionsbezirk für den 4. und 5. Bezirk, manfred.zolles@ssr-wien.gv.at 31.08.09, 07:27

Gibt es formelle Vorgaben darüber, wie die Abmeldung vom Religionsunterricht zu erfolgen hat? Dass beispielsweise kein vorgefertigtes Formular an die Eltern ausgeteilt werden darf?

Alle dazu auftretenden Fragen kann Ihnen der zuständige Bezirksschulinspektor Walter Gusterer (walter.gusterer@ssr-wien.gv.at) bestens erklären. Grundsätzlich ist eine Abmeldung nur in den ersten 5 Schultagen möglich, wobei keine vorgefertigten Formulare ausgegeben werden sollten.

E-Mail 7

Helmuth Gattermann, Leiter der Personalabteilung, Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung, h.gattermann@edw.or.at 02.09.2009, 17:11

Ich gebe Ihnen die Schülerzahlen des Schuljahres 2008/09 bekannt. Es handelt sich dabei um die Zahlen der Stadt Wien an öffentlichen und privaten Schulen.

Eine Motivforschung zur Frage der Teilnahme von ORB-Schülern gibt es keine. Aufgrund der Tatsache, dass die Eltern die Anmeldung (an VS und HS) zum Freigegegenstand Religion durchführen müssen, ist davon auszugehen, dass die schulisch-religiöse Bildung ein sehr großes Anliegen der Eltern darstellt. In den meisten Fällen wird die Anmeldebereitschaft, durch die hohe Sympathie dem ReligionslehrerIn gegenüber und durch den ansprechenden Religionsunterricht deutlich verstärkt.

Volksschule

Gesamtschüler: 96.420

Katholisch: 52.128 - 54,06 %

OrB: 12.095 - 12,54 %

Andersgläubig: 32.197 - 33,39 %

Abgemeldet: 519 - 1,00 %

orB Teilnahme: 5.944 - 49,14 %

Gesamt. Teiln. 57.553 - 59,7 %

Kath. Teil: 51.609 - 99,0 %

Hauptschule

Gesamtschüler: 52.691

Katholisch: 28.459 - 53,99 %

OrB: 4.100 - 7,78 %

Andersgläubig: 20.141 - 38,22 %

Abgemeldet: 2.540 - 8,93 %

orB Teilnahme: 895 - 21,83 %

Gesamt. Teiln. 26.805 - 50,87 %

Kath. Teil: 25.910 - 91,1 %

Motivation zur Teilnahme am r.k. RU - Elternrückmeldungen von o.r.B. Schülerinnen

Stichprobenartige Untersuchung am Beispiel der Ganztagsvolksschule 22., Pastinakweg, durchgeführt im April 2004 von den Religionslehrerinnen Marina Gallagher und Sonja Safranek. Bei RLn Gallagher besuchen 18 von 30 SchülerInnen o. r. B. den Religionsunterricht, fast die Hälfte von ihnen lässt sich im Laufe der Volksschulzeit taufen.

Meine Tochter besucht den Religionsunterricht, weil sie es gerne tut. Ich möchte meinem Kind die Möglichkeit geben selber zu entscheiden, an wen und an was es glaubt. Da der Religionsunterricht heutzutage sehr interessant gestaltet wird, gehen die Kinder viel lieber.

Unsere Tochter soll die Möglichkeit haben, die römisch katholische Religion kennen zu lernen, um sich später eine eigene Meinung bilden zu können. Außerdem gehört etwas Übersicht auch zur Allgemeinbildung. Ohne religiöses Bekenntnis bedeutet für mich nicht, mein Kind „fern zu halten“. Dass unsere Tochter am Religionsunterricht Spaß hat, natürlich auch dank Frau Lehrerin, bestätigt uns, die richtige Entscheidung getroffen zu haben.

Ich finde es toll, dass die Kinder ohne religiöses Bekenntnis am Unterricht teilnehmen können. Genau genommen verwundert es mich! Denn die Kirche macht ja oft ein Drama, wenn Eltern ohne Bekenntnis sind, z. B.: Kind wird nicht getauft? (Was kann es dafür?); Kirchensteuer? (Die sollen einen Eintritt verlangen). Mit solchen Aktionen und oft sturen Ansichten vertreiben sie die Leute anstatt sie zu „gewinnen“.

Ich bedanke mich herzlich und bin einverstanden, das meine Tochter am Religionsunterricht teilnimmt.

Ich bin ohne religiöses Bekenntnis, da ich das schon seit meiner Kindheit bin. Ich gehe in keine Kirchen, da ich finde, zu Gott beten (wenn man das so nennen kann) kann ich überall. Meine Tochter darf den Religionsunterricht besuchen, da ich trotzdem möchte, dass sie über die Geschichte und wie alles begonnen hat, Bescheid weiß. Sie besucht den Unterricht sehr gerne und ist sehr interessiert.

Wir möchten, dass Tina die Grundkenntnisse der römisch katholischen Religion erlernt.

Egal welcher Religion jemand angehört, es gibt nur einen Gott. Der Unterschied ist nur die Kultur und Tradition.

Adrian besuchte erst ab dem zweiten Halbjahr den Religionsunterricht. Er wollte wissen, was die anderen Kinder in dieser Stunde lernen. Außerdem sagte er: „Es war immer so fad draußen.“

Ich will meinem Kind die Möglichkeit geben, frei zu entscheiden, an Gott zu glauben oder nicht. Dazu trägt der Religionsunterricht in der Schule sicher bei – meinem Kind zu helfen sich eine unbeeinflusste Vorstellung über Gott zu machen. PS: Jakob wird noch diesen Sommer getauft.

Ich habe Gregor zum Religionsunterricht angemeldet, da er sehr wohl über Gott und den christlichen Glauben lernen soll. Er soll auch wissen, dass es ein Leben nach dem Tod gibt und man sich dann sehr wohl für sein Leben verantworten muss. Dass mein Kind nicht getauft ist, heißt nicht, dass ich mein Kind ohne Sinnfindung im Leben aufwachsen lasse. Er soll einfach, wenn er groß ist, selbst entscheiden können, welcher Glaube für ihn der richtige ist.

Valerio besucht aus freiem Willen den Religionsunterricht, da er so auch in der Gemeinschaft bleiben kann. Es war sein eigener Wunsch. Ich möchte ihm den Zugang zu möglichst verschiedenen Religionsbekenntnissen ermöglichen und ihn dabei unterstützen, ein objektives Gesamtbild zu erhalten.

Wir wollen unserer Tochter die Möglichkeit offen lassen, freiwillig an einer Form der ethischen Erziehung teilzunehmen. Da wir in Glaubensfragen gegen jeden Zwang sind, nützen wir die freiwilligen Möglichkeiten, die wir jederzeit ändern und überdenken können.

Mein Kind hat sich für die röm. kath. Religion interessiert. Wir wollten diesem Interesse an „Gott“ nicht im Wege stehen und hören uns mit Toleranz seine Erzählungen vom Religionsunterricht an.

Vater und Mutter sind röm. kath. und wollten, dass sich die Kinder es selbst einmal aussuchen

können, ob sie der Kirche beitreten wollen. Da sie sich aber sehr interessierten und der Religionsunterricht ihnen sehr gefällt, werden sie heuer im Juli getauft.

In Religion mit dabei

SchülerInnen ohne religiöses Bekenntnis im Religionsunterricht

Ab sofort ist im Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung ein neuer Folder erhältlich. Er präsentiert den Religionsunterricht als Freigegegenstand für SchülerInnen ohne religiöses Bekenntnis. Vorrangige Zielgruppe sind Eltern von SchülerInnen der Volksschule und der Mittelstufe. Der kostenlose Folder kann in vielfacher Weise zur Verteilung kommen: von der Schulleitung bei der Schulanmeldung, von der/dem KlassenlehrerIn zu Schulbeginn oder durch die/den ReligionslehrerIn bei einem Elternabend bzw. in der ersten Religionsstunde.

Ziel des Folders ist eine noch breitere Information über die Möglichkeit, Religion auch als Freigegegenstand zu wählen. Schon jetzt sind die Teilnehmerzahlen beachtlich: In den Wiener Volksschulen besuchten im Schuljahr 2003/04 etwa 42% der SchülerInnen o.r.B. den katholischen Religionsunterricht, in den Pflichtschulen insgesamt sind es 36%. Grund genug einmal näher hinzuschauen und nachzufragen. Im Rahmen der Erstellung des Folders führten die Religionslehrerinnen Marina Gallagher und Sonja Safranek in der Wiener Ganztags-Volksschule 22. Pastinakweg eine Erhebung der Elternmotivationen durch, Kinder o.r.B. den Religionsunterricht besuchen zu lassen. Was macht den Religionsunterricht auch für nicht religiöse Menschen attraktiv? Was bewegt Eltern, ihre Kinder zum Religionsunterricht anzumelden? Was lässt Kinder wünschen, mehr statt weniger Schule zu haben?

Auszüge aus den Rückmeldungen belegen unterschiedliche familiäre Ausgangssituationen. Manche Eltern von teilnehmenden SchülerInnen o.r.B. sind selbst o.r.B.: *„Ich bin ohne religiöses Bekenntnis, da ich das schon seit meiner Kindheit bin. Ich gehe in keine Kirchen, da ich finde, zu Gott beten (wenn man das so nennen kann) kann ich überall.“* Andere sind römisch-katholisch und haben mit der Taufe ihres Kindes gewartet: *„Vater und Mutter sind röm. kath. und wollten, dass sich die Kinder es selbst einmal aussuchen können, ob sie der Kirche beitreten wollen. Da sie sich aber sehr interessierten und der Religionsunterricht ihnen sehr gefällt, werden sie heuer im Juli getauft.“*

Auch Eltern, die offenbar in kritischer Distanz zur Kirche stehen, können das Bildungsangebot „Religionsunterricht“ als positive Überraschung wahrnehmen: *„Ich finde es toll, dass die Kinder ohne religiöses Bekenntnis am Unterricht teilnehmen können. Genau genommen verwundert es mich! Denn die Kirche macht ja oft ein Drama, wenn Eltern ohne Bekenntnis sind, z. B.: Kind wird nicht getauft? (Was kann es dafür?)“*

Wer entscheidet über die Teilnahme am Religionsunterricht: die Eltern oder die Kinder? Manchmal liegt die Initiative bei den Eltern: *„Wir möchten, dass Tina die Grundkenntnisse der römisch katholischen Religion erlernt.“* Manchmal jedoch eindeutig beim Kind: *„Mein Kind hat sich für die röm. kath. Religion interessiert. Wir wollten diesem Interesse an ‚Gott‘ nicht im Wege stehen und hören uns mit Toleranz seine Erzählungen vom Religionsunterricht an.“* In der Regel wird von einem gemeinsamem Entscheidungsfindungsprozess auszugehen sein.

Für Kinder ist es offenbar entscheidend, wie sie den Religionsunterricht erleben bzw. wie die/der ReligionslehrerIn auf sie wirkt. *„Dass unsere Tochter am Religionsunterricht Spaß hat, natürlich auch dank Frau Lehrerin, bestätigt uns, die richtige Entscheidung getroffen zu haben.“* Hinzu kann der Wunsch nach Zugehörigkeit kommen und die Erfahrung, dass eine Religionsstunde besser ist als eine Freistunde: *„Valerio besucht aus freiem Willen den Religionsunterricht, da er so auch in der Gemeinschaft bleiben kann. Es war sein eigener Wunsch.“* - *„Adrian besuchte erst ab dem zweiten Halbjahr den Religionsunterricht. Er wollte wissen, was die anderen Kinder in dieser Stunde lernen. Außerdem sagte er: ‚Es war immer so fad draußen.‘“*

Die Eltern werden in der Entscheidung, ihr Kind zum Religionsunterricht anzumelden, sowohl von den schulischen Rahmenbedingungen beeinflusst als auch von Überlegungen bezüglich des Unterrichtsinhaltes geleitet. Auf vielfache Weise steht ihr Wunsch nach Freiheit im Mittelpunkt. Wiederholt wird betont, dass den Kindern in Glaubensfragen Entscheidungsfreiheit zugestanden werden soll: *„Ich möchte meinem Kind die Möglichkeit geben selber zu entscheiden, an wen und an was es glaubt.“* Dabei wird der Religionsunterricht als ein nicht manipulierendes Bildungsangebot wahrgenommen: *„Ich will meinem Kind die Möglichkeit geben, frei zu entscheiden, an Gott zu glauben oder nicht. Dazu trägt der Religionsunterricht in der Schule sicher bei – meinem Kind zu helfen, sich eine unbeeinflusste Vorstellung über Gott zu machen.“*

Wenn das Kind in religiösen Angelegenheiten frei entscheiden soll, benötigt es eine Entscheidungsgrundlage, wie sie im Religionsunterricht geboten wird. Kein innerer Zwang soll ausgeübt werden: *„Wir wollen unserer Tochter die Möglichkeit offen lassen, freiwillig an einer Form der ethischen Erziehung teilzunehmen. Da wir in Glaubensfragen gegen jeden Zwang sind, nützen wir die freiwilligen Möglichkeiten, die wir jederzeit ändern und überdenken können.“* Hier scheint Religion als Freigegegenstand attraktiv, weil es freiwilligen Charakter hat und immer von neuem widerrufbar ist. Eine Bindung wird lediglich für ein Jahr eingegangen.

Betrachtet man die Unterrichtsinhalte, die für die Elternmotivation wichtig sind, so wird mehrfach der Erwerb von religiösen Grundkenntnissen genannt: *„Ich habe Gregor zum Religionsunterricht angemeldet, da er sehr wohl über Gott und den christlichen Glauben lernen soll. Er soll auch*

wissen, dass es ein Leben nach dem Tod gibt und man sich dann sehr wohl für sein Leben verantworten muss.“ Geschätzt wird am Religionsunterricht außerdem, dass er Angebote zur Sinnfindung vermittelt: *„Dass mein Kind nicht getauft ist, heißt nicht, dass ich mein Kind ohne Sinnfindung im Leben aufwachsen lasse.“* Zudem wird im Fach „Religion“ eine *„Form der ethischen Erziehung“* gesehen.

Wie bereits mehrfach in Elternaussagen angesprochen, kommt es als Konsequenz der Teilnahme am Religionsunterricht immer wieder zu Taufen von SchülerInnen. Fast die Hälfte der SchülerInnen o.r.B., die am Religionsunterricht von RLn Marina Gallagher teilnehmen, werden im Laufe ihrer Volksschulzeit getauft. Nicht plumpe Missionierungsmethoden, sondern im Religionsunterricht gemachte Erfahrungen lassen in Kindern den Wunsch nach der Taufe reifen.

Die Rückmeldungen der Eltern beschreiben den Religionsunterricht als einen Ort der Vermittlung religiöser und ethischer Werte in Freiheit. Dieser wird unabhängig von der eigenen Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft angenommen und geschätzt. Gerade in einer Zeit, in der die Tradition von Werten vielfach misslingt, gewinnt der Religionsunterricht an Bedeutung. Die Elternrückmeldungen machen klar, dass eine Schule ohne Religionsunterricht als defizitär empfunden wird. Auch dann, wenn man selbst nicht religiös ist. Die Kinder möchten im Religionsunterricht mit dabei sein, weil sonst etwas fehlen würde.

Dr. Walter Ender

Abstract (deutsch)

Das Spannungsverhältnis von Politik und Religion rückt in den letzten Jahren verstärkt in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen, medialen und gesellschaftlichen Diskurses. Das Aufkommen von Diskussionen über das Tragen von Kopftüchern, Kreuze in Klassenzimmern oder den konfessionellen Religionsunterricht hängen mit der sich pluralisierenden Bevölkerungsstruktur zusammen.

Ausgehend von einer liberalen demokratischen Theorie soll in der Arbeit folgende Forschungsfrage untersucht werden: Welcher Stellenwert wird der negativen Religionsfreiheit im Wiener Pflichtschulsystem eingeräumt? Die negative Religionsfreiheit besteht aus den vier Teilkomponenten der negativen Glaubens-, Religionsausübungs-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit. In der Arbeit werden die negative Bekenntnisfreiheit – seine Überzeugungen nicht darlegen zu müssen – und die negative Religionsausübungsfreiheit – das Recht auf einen religionsfreien Raum – von primärem Interesse sein.

Als Fallbeispiel, das untersucht werden soll, fungiert das Wiener Pflichtschulsystem, wobei entgegen der politikwissenschaftlichen Definition von System der Untersuchungsgegenstand sehr eng definiert ist, der Fokus wird auf Volks- und Hauptschulen gelegt.

Aufbauend auf die und Informationen aus der Literatur extrahierend wird ein Index erstellt, dessen Items jene Bereiche darstellen, in denen die religiöse und schulische Sphäre interferieren. Diese erarbeiteten Items sind: Grundverständnis der Aufgabe der österreichischen Schule, welches die Subitems Lehrpläne, Feiertage und schulfreie Tage sowie Zeugnis inkludiert, konfessioneller Religionsunterricht, religiöse Symbole im Klassenraum, religiöse Bekleidung und abschließend Schülergottesdienst, religiöse Feiern und Projekte. Diese Bereiche werden auf folgende Thesen hin untersucht: 1. Das Wiener Pflichtschulsystem ist religiös-weltanschaulich nicht neutral. Positive Religionsfreiheit wird gefördert. 2. Kollidieren positive und negative Religionsfreiheit, wird der positiven Religionsfreiheit der Vorrang eingeräumt.

Als Ergebnis der Forschung kann konstatiert werden, dass sich im Zuge der analytisch-deskriptiven Untersuchung der im Index definierter Items fast immer Hinweise auf eine Förderung der positiven wie auch Einschränkung der negativen Religionsfreiheit finden.

Abstract (english)

Over the last few years the relation between politics and religion has been moved to the center of attention of the scientific, medial, and social discourse. The rise of discussions about wearing a headscarf, crucifixes in classrooms, or the confessional religious education are related to the pluralization of the structure of society.

Rooted in a liberal democratic theory the following question shall be examined: Which importance is the negative religious freedom given in the Viennese compulsory school system? The negative religious freedom consists of four components, the negative freedom to believe, to express a belief, to avow and the negative freedom of conscience. The negative freedom to express a belief – the right to have a space free of religion - and the negative freedom to avow – not having to avow your religious belief - will be of particular importance for the thesis.

The Viennese compulsory school system is chosen as case example whereas the definition of system would be narrower than the political scientific definition, the focus lies on “Volksschulen” (elementary schools) and “Hauptschulen” (junior high schools).

Based on and extracting information from the literature an index is created whose items consist of areas in which the religious and scholastic sphere interfere. Those items are: Conception of the tasks of the Austrian school including the subitems curriculae, holidays as well as certificates, confessional religious education, religious symbols in classrooms, religious clothing and finally school's church service, religious celebrations and religious projects. These items will be examined using the following theses: 1st The Viennese compulsory school system isn't neutral regarding religions and ideologies. Positive religious freedom is supported. 2nd If positive and negative religious freedom collide, positive religious freedom is prioritized.

Results of the research using an analytical-descriptive approach show that the study of nearly every item includes indications that point towards a support of positive religious freedom and a restriction of negative religious freedom.

Lebenslauf

Angaben zur Person

Nachname(n) / Vorname(n)

Adresse(n)

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Geschlecht

Hörmann, Vera

Margaretengürtel, 64/63/19, 1050, Wien, Österreich

0043/650/9030786

verahoer@yahoo.de

Österreich

03. Juli 1986

Weiblich

Schul- und universitäre Bildung

Daten

Bezeichnung der erworbenen
Qualifikation

Hauptfächer/berufliche
Fähigkeiten

Name und Art der Bildungs-
oder Ausbildungseinrichtung

Daten

Name und Art der Bildungs-
oder Ausbildungseinrichtung

Studienrichtung

Daten

Name und Art der Bildungs-
oder Ausbildungseinrichtung

September 1996 - Juni 2004

Reifeprüfungszeugnis

Erwerb des Reifeprüfungszeugnisses mit ausgezeichnetem Erfolg in den Fächern Deutsch, Englisch, Italienisch, Mathematik (schriftlich) und Englisch, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie (mündlich)

Gymnasium mit Italienisch ab 3. Klasse, Schillerstrasse 2, 6330 Kufstein, Österreich

Seit Oktober 2004

Universität Wien, Doktor Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien, Österreich

Politikwissenschaft

September 2006 – Juli 2007 (Erasums Aufenthalt)

Universität La Sapienza, Piazzale Aldo Moro 5, 00185 Rom, Italien

Berufserfahrung

Daten

Beruf oder Funktion

01. Februar 2009 – 30. April 2009

Volontariat an der Österreichische Botschaft Den Haag, van Alkemade laan 342, 2597 AS Den Haag

Sprachen

Deutsch, Englisch, Italienisch